

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 17 (1872)

Heft: 2

Rubrik: Die älteren Rechtsquellen des Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ältern Rechtsquellen des Aargau.

(Von Hrn. A. Regierungsrath Friedrich Ott von Zürich.)

Mit schmerzlichem Gefühle übergibt die Redaktion die nachstehende letzte Arbeit ihres Freundes dem Drucke. Herr a. Regierungsrath Ott hat die Uebersicht der Aargauischen Rechtsquellen am Tage vor seinem durch plötzlichen Herzschlag in der Nacht vom 13. auf den 14. September 1871 erfolgten Hinschied vollendet, ohne zu ahnen, daß das Ziel seiner irdischen Laufbahn so nahe bevorstehe. Schon vor längerer Zeit hatte er die mühsame Sammlung des für die Arbeit erforderlichen umfassenden Materials begonnen und, oft durch anderweitige Geschäfte unterbrochen, an dem endlich möglich gewordenen Abschluß sich noch erfreut. Es möge vergönnt sein, einige Worte des Andenkens an den verewigten Freund hier noch voran zu schicken. —

Diese Zeitschrift verdankt seinem regen Fleiße die Uebersichten der Rechtsquellen von Thurgau, Zug, Zürich, Uri und Aargau, nebst der Herausgabe einzelner Quellenstücke dieser Kantone, und wer solche Arbeiten zu würdigen und zu benutzen versteht, wird anerkennen, daß der Verstorbene dafür eine besondere Begabung besaß, daher er auch mit Vorliebe damit sich befaßte. Man würde aber irren, wenn man glauben wollte, sein juristisches Interesse habe sich nur auf die Urkunden der Rechtsgeschichte bezogen und sei vorzugsweise der Vergangenheit zugewendet gewesen. Seine gründliche und feine juristische Bildung, die er — im Jahr 1813 geboren — in den Jahren 1833—1837 vornehmlich in der Schule von Savigny und Albrecht erworben hatte, war verbunden mit praktischem dem Leben zugewandten Sinn, und wenn er einen Theil seiner Mußestunden gerne für Förderung einheimischer rechtshistorischer Forschung verwendete, so war doch sein eigentlicher Lebensberuf die praktische Wirksamkeit, die er zuerst mehrere Jahre als Mitglied, von 1843—1845 als Präsident des viel-

beschäftigten Bezirksgerichtes Zürich, von 1848—1856 als Mitglied des engern Stadtrathes und Präsident des Waisenamtes Zürich, von 1856—1861 als Regierungsrath und Direktor des Innern übte. Schwere Krankheit nöthigte ihn, den Austritt aus dem Regierungsrathe zu nehmen; er blieb aber nach seiner Wiederherstellung unermüdet thätig in verschiedenen städtischen Collegien und ganz besonders in der durch eine Reihe von Jahren sich hindurch ziehenden Durchführung der Umgestaltung des Grundbuches der Stadt Zürich, die er als Präsident der Vereinigungscommission zu leiten hatte. Wie im Gebiete des Rechtes, so war er auch in Finanzsachen gut zu Hause und besaß hiefür eine besondere Gabe. Politisch von fester conservativer Gesinnung und deshalb meist der von den regierenden Kreisen ausgeschlossenen Opposition angehörig, genoß er doch, nach Anlage und Neigung kein Partheimann, allgemeiner Anerkennung seiner Tüchtigkeit und strengen Rechtlichkeit und wurde deshalb, als im Jahr 1843 bei dem großen damals herrschenden Partheieifer die meisten conservativen Mitglieder des Bezirksgerichtes Zürich in den Erneuerungswahlen beseitigt wurden, doch zum Präsidenten der neuen, geschäftsfundiger Leitung bedürftigen Behörde erhoben und später in ruhiger gewordenen Zeit in den Regierungsrath gewählt. Die wahren Interessen der Neuzeit wohl verstehend, konnte er für Förderung derselben mit besten Kräften thätig sein, aber es war mehr das Pflichtgefühl als die Neigung, was ihn auf diesen Weg führte, und immer kehrte er gerne zu stillerer freier Unabhängigkeit mehr Spielraum lassender Thätigkeit zurück. Man kann es vielleicht bedauern, daß ihn die ungünstigen Zeitverhältnisse, welche ihm bei zarter Gesundheit die große Geschäftslast des Präsidiums des Bezirksgerichtes fast unerträglich machten und ihn zu baldigem Rücktritt bewogen, dem Richterberufe bleibend entzogen. Seine gründlichen Rechtskenntnisse, sein schneller scharfer Blick und praktisches Geschick, verbunden mit großer Selbständigkeit und ruhigem unparteiischem Urtheil, machten ihn hiefür ganz besonders geeignet. Es bleibt noch im Andenken, wie gut er es verstand, nach den Verhandlungen sofort ausgefallte Urtheile mit den Ent-

scheidungsgründen ohne weitere Vorbereitung zu eröffnen. An Verwendung seiner Gaben auch auf andern Gebieten hat es aber nicht gefehlt. Für wissenschaftliche juristische Arbeit lag seine Hauptstärke in selbständigem Urtheil, eigenthümlicher Combination und feinem Sprachsinn, weniger aber in leichter Produktion. Er hatte große Scheu und Mühe, zu bestimmtem Abschluß seiner Forschungen zu gelangen, und so steht leider das, was in die Oeffentlichkeit gekommen ist, nicht im Verhältniß zu dem, was vorbereitet worden ist und hätte geleistet werden können. Doch ist ihm außer den bereits erwähnten in dieser Zeitschrift enthaltenen Arbeiten die treffliche Ausgabe des Nichtebriefes der Burger von Zürich, die im 5. Bande des Archives für Schweizergeschichte sich findet, sowie umfassende Beihülfe bei Herausgabe der Urkunden der Abtei Zürich, die der Geschichte der Abtei von G. v. Wyß begefügt sind, zu verdanken. Auch zu der durch Dr. Schauberg vollendeten Ausgabe des Gerichtsbuches der Stadt Zürich von 1553 hat er einen Theil der Vorarbeit geliefert. — Was der Verstorbene seiner Familie als treuester Gatte und Vater, seinen Freunden als geistig anregender und heiterer Gesellschafter gewesen ist, gehört für nähere Ausführung nicht hieher. Wohl aber bliebe die Zeichnung seines Bildes ohne Halt und Grund, wenn nicht zum Schlusse noch gesagt würde, daß die strenge Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, das Pflichtgefühl, das in der Stille ohne Geräusch zu unablässiger Nutzen bringender Thätigkeit antrieb, und das wenn auch nicht leicht sich öffnende feine und zarte Gemüth, wie den näher Stehenden leicht sichtbar wurde, aus der tiefern Quelle ernster Gottesfurcht hervorgingen, die vielleicht nur zu sehr Scheu trug, auch in Worten laut zu werden. Möge es dem Vaterlande nie an Männern seiner Art fehlen!

Uebersicht.

I. Grafschaft Baden.

Unter Grafschaft Baden verstehen wir denjenigen Bezirk, welcher unter der eidgenössischen Herrschaft, 1415 bis 1798, so hieß, soweit derselbe gegenwärtig zum Kanton Aargau gehört, also im Wesentlichen die jetzigen Bezirke Baden und Zurzach. Und die Zeit, aus welcher wir Rechtsquellen zu notiren haben, ist ebenfalls nur diejenige der eidgenössischen Herrschaft 1415 bis 1798. Für die frühere, habsburg-österreichische Zeit sei lediglich auf das habsburg-österreichische Urbarbuch¹⁾ von circa 1303 und den gleichzeitigen Pfandrodel verwiesen, und für die spätere aargauische Zeit auf die offiziellen Gesetzsammlungen.

Die Hauptsammlung der eidgenössischen Erlasse und übrigen Rechtsaufzeichnungen aus dieser Zeit ist das um das Jahr 1490²⁾ offiziell zusammengestellte Urbar, gewöhnlich „das alte Schlossurbar“ genannt. Dasselbe ist im Jahrgang 1862 und 1863 (S. 160—233) der „Argovia“ von Herrn Bundesrath Welti diplomatisch genau herausgegeben.³⁾ Baden war überhaupt der Centralpunkt der eidgenössischen Gesetzgebung, indem die regelmäßig im Sommer zu Baden gehaltenen ordentlichen

1) Ausgabe von Pfeiffer in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart Bd. XIX. 1850.

2) Siehe unten Nr. 20.

3) Wir citiren es einfach als „Urb.“ und nach den Artikelziffern des Abdrucks.

Tagsatzungen oder Fahrrechnungen nicht nur der Grafschaft Baden, sondern auch der gemeinen Herrschaft der freien Aemter galten und bisweilen auch auf die Angelegenheiten des Thurgau sich bezogen, überhaupt als die Haupttagsatzungen betrachtet wurden. Eine große Anzahl der zu Baden registrirten eidgenössischen Erlasse oder Abscheide bezieht sich daher auf mehrere gemeine Herrschaften zugleich. Wir führen im Nachstehenden die einzelnen Stücke (aus dem Urbar und anderswoher) in chronologischer Reihenfolge auf, und beabsichtigen mit dieser Anordnung theils eine Uebersicht der allmäligen Rechtsentwicklung zu geben, theils die Vergleichung mit den hernach folgenden und in gleicher Weise behandelten Rechtsquellen der freien Aemter zu ermöglichen.

Eine zweite Sammlung, im Original wahrscheinlich wie die vorhergehende im Archive zu Aarau, in der von uns benutzten Abschrift aber im Staatsarchive zu Zürich aufbewahrt, ist das sog. „Vertragsbüchli“, das seinen Namen davon hat, daß in demselben mehrere Verträge mit dem Bischof von Constanz vorangestellt sind, von denen zwei, dat. 1450 und 1520, im oben angeführten Bande der Argovia abgedruckt und commentirt sind. Im Uebrigen enthält das Büchli Erb-rechtliches, Landgerichtsordnungen, Eide und Huldigungsformalien; sämmtlich, so weit die Stücke überhaupt datirt sind, aus dem 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts.

Ein neues Schloßurbar wurde 1684, ebenfalls offiziell, gefertigt. Dasselbe ist größtentheils Abschrift der im alten Urbar und im Vertragsbüchli enthaltenen Stücke, gewährt aber auch einzelnes Neue. Wir benutzten eine circa 1722 von Landschreiber Johannes Scheuchzer, dem nachmaligen Stadtarzt und Professor in Zürich, gefertigte sorgfältige Abschrift, welche den Text des alten und neuen Urbars einander gegenüber stellt.

Außerdem war selbstverständlich die „amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede“ in ihren bis jetzt heraus gekommenen 10 Quartbänden ein unentbehrliches und reichhaltiges Hilfsmittel für unsere Arbeit. Wir citiren dieselbe mit „Absch. Samml.“

1. Herzog Friedrich von Oesterreich für sich, seine Brüder und Erben urkundet, er sei dem Klingensfus, seinem Burger zu Baden, fl. 600 schuldig, fl. 300 um die derselbe die Vogtei zu Baden von Hans Buchser an sich gebracht, und fl. 300 die er für seine des Herzogs Zehrung in Baden ausgelegt habe; hiefür verpfände er ihm die genannte Vogtei mit den Aemtern und Dörfern, die zu der Feste Baden gehören, dieselbe zu nutzen, auf Wiederlösung. Baden 5. November 1408 (Zürch. Staatsarchiv. Corp. dipl. nov. XVI. 569).

2. Ur. Klingensfus von Baden gibt die lt. Urk. v. 1408 von Oestreich pfandweise besessene Vogtei Baden der Stadt Zürich, welche die Feste Baden inne hat, um fl. 600 zu lösen unter Uebergabe des östreichischen Pfandbriefs (ohne Nachwährschaft) 16. Heum. 1415. (Zür. Staatsarch. Corp. dipl. nov. XVI. 573).

3. König Sigmund, nachdem er die Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee durch Krieg von Herzog Friedr. von Oestreich an sich gebracht, versetzt der Stadt Zürich um fl. 4500 den Stein, die Stadt und die niedere Feste zu Baden und die Städte Mellingen, Bremgarten und Sursee mit allen Zubehörden, mit hohen und kleinen Gerichten, mit dem Bann, sowohl was dem Reich als was der Herrschaft von Oestreich gehört habe; alles auf Wiederlösung. Dat. Basel 22. Juli 1415. (Staatsarch. Zür. Corp. doc. Werdm. Gest. VII. 22. p. 17).

4. Die Stadt Zürich läßt Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in die Rechte über Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee, welche sie von König Sigmund lt. Urk. von 22. Juli 1415 erworben, mit eintreten, und ebenso in die von Ur. Klingensfus lt. Urk. vom 16. Heum. 1415 gekaufte Vogtei Baden, gegen briefliche Verschreibung für die betr. Antheile am Pfandschatz resp. Kaufpreis; in der Regierung soll künftig Stimmenmehrheit gelten. Das Wiederlösungsrecht des Königs ist vorbehalten. Dat. 18. Decemb. 1415. (Corp. doc. Werdm. Gest. VII. 22. p. 21. Zür. Staatsarch.)

5. Kein in der Eidgenossen Gebiet Gefessener darf vor

fremde oder geistliche Gerichte geladen werden, geistliche Sachen vorbehalten. Bei allen, die gemeinen Eidgenossen zugehören und auf dem Lande sitzen, darf die Rüstung nicht dem Fall unterworfen noch gepfändet werden. Absch. vom 4. Mai 1420. (Urb. Art. 116 und 117. — Absch. Samml. mit der Jahrzahl 1422.)

6. Leute, die mit Leibeigenschaft an das Haus zu Baden gehören, dürfen ohne den Vogt (Landvogt) nicht über ihr Gut verfügen. Absch. von 31. Mai 1422. (Urb. Art. 120. Absch. Samml.)

7. Bevogtigung von Wittwen und Waisen. Absch. vom gleichen Tage. (Urb. Art. 122. Absch. Samml.)

8. Steuer- und Reispflicht der in den eidgenössischen Landen Wohnenden (der Wunn- und Weidgenossen). Absch. vom 25. Mai 1426. (Urb. Art. 128. Absch. Samml.)

9. Ueberschläge, Fangwände in der Neuß sind nur so weit zulässig, daß je $\frac{1}{3}$ des Flusses offen bleibe. Absch. vom 8. Juni 1427. (Urb. Art. 124. Absch. Samml.)

10. Verbot, in den gemeinen Herrschaften Korn auf dem Halm oder auf Mehrschafz und über eigenes Bedürfnis außerhalb der rechten Märkte auf dem Lande zu kaufen. Absch. vom August 1449. (Absch. Samml.)

11. Den sog. Bubenbergschen Vertrag von 1450 führen wir unten bei den Constanzischen Gerichten (Kaiserstuhl u. s. w.) an. (Nr. 190.)

12. Man soll den Untervögten in den Aemtern für den Rock künftig höchstens 2—3 Pfund geben. Absch. vom Juni 1457. (Urb. Art. 101. Absch. Samml.)

13. Lidlohn, Schmidlohn, Saatkorn und Rindmiethe soll dem Rechte des Verpächters auf dem Jahresertrag vorgehen. Absch. Zürich 13. Dec. 1468. (Urb. Art. 135. Absch. Samml. lit. 1.)

14. Strafe des Friedbruchs. Absch. vom 7. Januar 1471. (Urb. Art. 129. Absch. Samml.)

15. Verbot des Reislaufens ohne Bewilligung. Absch.

für alle eidg. Lande 18. Juni 1471. (Urb. Art. 130. Absch. Samml.)

16. Strafe des Friedversagens; der gebotene Friede erstreckt sich auch auf die Ehefrauen der Streitenden. Absch. vom 24. Febr. 1472. (Urb. Art. 129. Absch. Samml.)

17. Inventur und Rechnungsablage in Vormundschaftsfällen; kein Vogtgut soll ohne Bewilligung des Landvogts veräußert werden; auch für Kirchengut soll öffentlich Rechnung abgelegt werden. Für Zinse soll man zunächst essende Pfänder und sodann fahrende nehmen. Absch. vom 15. Juni 1477. (Urb. Art. 137—139. Absch. Samml.)

18. Baden steht von dem Anspruch ab, den Abt von Wettingen wegen seines Burgrechtes unter seinen Gerichtsstab zu ziehen; er soll in Zukunft vor dem Landvogt Recht nehmen und Ansprachen gegen Einwohner von Baden vor dem städtischen Gerichte geltend machen. Absch. vom 18. Juni 1484. (Absch. Samml. lit. pp.)

19. Streitigkeiten über Zins und Zehnten gehören vor die weltlichen Gerichte und nur solche über Ehesachen und Wucher vor die geistlichen. Allg. Absch. vom 24. Juni 1484. (Absch. Samml.)

20. Da die Grafschaft Baden bisher kein Urbar ihrer Rechtsame hat, so sollen die alten Leute zusammen berufen und aus ihren Aussagen ein solches gebildet werden. Absch. vom 24. Juni 1484. (Absch. Samml. lit. n.) Unterm 24. Aug. 1487 wird dem Untervogt zu Baden „abermals ernstlich geboten“, bis zur künftigen Fastnacht das Urbar zu schreiben (ibid). Im Uebrigen siehe oben die Einleitung.

21. Jede „Husröuchi“ in der Grafschaft, Eigene und Freie, sollen dem Landvogt jährlich ein Huhn geben. Jagdbann bei 5 Pfund. Absch. von 24. Juni 1487. (Amtl. Samml.)

22. Eid der Grafschaftsleute. Enthält u. a. Bestimmungen über das Friedgeben, Anhalten von des Diebstahls Verdächtigen etc. Absch. vom 24. Aug. 1487. (Urb. Art. 106. 107.)

23. Betr. Uebergriffe von Zürich, wo es in der Grafschaft

die Niedergerichte hat. Absch. vom 4 Oct. 1487. (Absch. Samml.)

24. Die Juden sollen nur auf fahrende Pfande leihen, und nicht höher als zu einem Pfennig die Woche vom Gulden; im übrigen wird ihnen das Geleit auf die zugesagte Anzahl Jahre bestätigt, hernach aber soll es nicht mehr erneuert werden. Absch. vom 18. Juni 1489. (Absch. Samml. lit. d und e.)

25. Verleihung des Nunnenweid, des Schweineschneiderrechts, durch den Landvogt. Ohne Datum. (Urb. Art. 59.)

26. Der Wildbann gehört an den Stein zu Baden. Spezielle Bestimmungen über Fischerei und Schifffahrt in der Limmat. Ohne Datum, mit Einfügung eines Urtheils vom 22. Juni 1474. (Urb. § 60—63.)

27. Pfändungs- und Executionsordnung für Zinse und Geldschulden. Ohne Datum. (Urb. § 82—84.)

28. Rechtsverhältnisse der eignen Leute. Ohne Datum. (Urb. § 86—91.)

29. Vorzugsrecht der Zins und Schuldforderungen der Zwingherren in ihrem Zwing, derer, die Gebot und Berufung gethan oder Pfändung erlangt haben, der Verpächter und Eidlöhner. Ohne Datum. (Urb. § 136.)

30. In sämtlichen gemeinen Herrschaften kann an die Tagsatzung der regierenden Orte appellirt werden. Ohne Datum. (Urb. § 142.)

31. Verbot des Vorkaufs von Getreide und Butter. Allg. Absch. vom 23. Juli 1490. (Absch. Samml. lit. l.)

32. Einzug von Steuern und Herrschaftszinsen. Absch. vom 30. Juni 1490. (Urb. § 141.)

33. Zürich hatte früher behauptet, es habe im Umkreis von drei Meilen das Recht, alle Lehen zu leihen, kann nun aber für dieses Recht keinen Beweis beibringen und verzichtet darauf mit Bezug auf alte Lehen in der Grafschaft Baden. Absch. vom 4. Aug. 1494. (Absch. Samml. lit. b.)

34. Die Bögte zu Baden und im Waggenthal sollen alle

Lehen ein jeder in seinem Bezirk zu leihen haben und sich keine Uebergriffe erlauben. Absch. vom Tag der Jahrrechnung 1495. (Urb. § 92.)

35. Vogtsteuer geht drei Jahre lang allen andern Zinsen vor. Absch. vom 15. Juni 1496. (Urb. § 85.)

36. Handänderung von Gütern, welche der Herrschaft zinspflichtig sind, muß dem Landvogt angezeigt werden. Absch. vom 9. Juni 1505. (Urb. § 143.)

37. Gewand falls recht der Untervögte. Absch. v. 29. Juni 1512. (Urb. § 145.)

38. Den sog. Landenbergischen Vertrag von 1520 siehe hernach bei den Constanziſchen Gerichten, Kaiserstuhl u. ſ. w. (Nr. 192).

39. Verkauf von der Leibeigenschaft bedarf der eidgenöſſiſchen Bewilligung. Allg. Absch. vom Tag der Jahrrechnung zu Baden 1533. (Urb. § 146.)

40. Urtheile des Landvogts in Sachen unter 5 Gulden können nicht an die Tagsatzung appellirt werden. Allg. Absch. vom 15. Januar 1534. (Urb. § 149.)

41. Verbot, neue Korn- oder Weingölten zu errichten. Allg. Absch. vom gleichen Tag. (Urb. § 150.) Erneuert 1563. Freiamter Urbar von 1634 S. 306.

42. Erb recht. Absch. vom 2. Juli 1541. (Vertragsbüchli Blatt 14 b.)

43. Alles aus der Graffschaft gehende Erbgut gibt Abzug, falls nicht gegenrechtliche Abzugsfreiheit nachgewiesen wird. Absch. vom 23. Oktober 1542. (Urb. § 155.)

44. Zu Verhinderung leichtſinniger Appellationen ſoll jeder Appellirende bei dem Landvogt $\frac{1}{2}$ fl. hinterlegen. Ueber Geldschulden von Geiſtlichen iſt der Landvogt competent, Gebote und Verbote zu erlaſſen. Absch. vom 28. Juni 1552. (Freiamter Urbar von 1634. Zürich. Staatsarch. Gest. VII. 145. S. 302.)

45. Es ſoll Keiner mehr in der Graffschaft aufgenommen

werden, der sich nicht von seinem frühern Leihherrn frei gemacht hat. Absch. von 1554. (Regest. ibid.)

46. Der Landvogt kann die Urtheile des Landgerichts an die Tagsatzung ziehen. Absch. vom 24. Nov. 1554. (Urb. § 156.)

47. Gotteshäuser sollen nicht berechtigt sein, bloß aus dem Titel der Grundzinspflicht Fall oder Ehrschatz zu verlangen, sondern nur wenn die betreffenden Güter ihnen jemals wirklich eigenthümlich zugestanden haben. Allg. Absch. vom 6. April 1567. (Absch. Samml. S. 974.)

48. Erneuerung von Nr. 45 mit dem Zusatz, daß wenn ein Freier eine Leibeigene zur Frau nimmt, letztere sich von der Leibeigenschaft lösen soll. Allg. Absch. vom 29. Sept. und 12. Dec. 1568. (Absch. Samml. S. 975.)

49. Verbot des Fürkauts von Getreide, d. h. des Kaufs außerhalb der Märkte. Allg. Absch. vom 24. Juni 1571. (Absch. Samml. lit. y.)

50. Verordnung gegen Bestechung und Umtriebe zur Erlangung von Vogteien und Gesandtschaften, über Bußen und Verthätigen von Streitigkeiten, über Mieth und Gaben, Appellationen, Aufhebung von Beschlüssen, Beiständer bei Prozessen u. s. w. Allg. Absch. vom 30. Nov. 1586. (Absch. Samml. S. 965 lit. e und S. 957 lit. 1.)

51. Mandat, daß in Sachen unter 40 Gulden Werth nicht an den Landvogt appellirt werden dürfe. 1599. (erwähnt in einem Mandate für die freien Aemter vom 17. Juli 1604.)

52. Landgerichtsordnung. Ohne Datum. (Vertragsbüchli Bl. 41.)

53. Kürzere Landgerichtsordnung. Ebenfalls ohne Datum. (Vertragsbüchli Bl. 56.)

54. Todfall nicht an zwei Orte zu geben. 1609 (Regest. in Msc. H. 407 der zürch. Stadtbibl.) cf. Nr. 63.

Ueber die Abscheide betr. Verkauf in todte Hand und an Auswärtige, sowie betr. Verpfändung zu Gunsten Auswärtiger von 1626 u. s. w. siehe unten Nr. 279.

55a. Verzeichniß der Gerichtsherrn in der Grafschaft mit ihren Competenzen. Aus dem Abscheid von 1611. (Bad. Urbar des zürch. Staatsarch.) Eine ähnliche „Beschreibung der Aemter der Grafschaft Baden sammt darinnen befindlichen Gerichten“ ist der Badener Gesetzsammlung genannt „Landsfried“ Ausg. von 1771 beigegeben, S. 135—158, und ein „Verzeichniß aller mit den niedern Gerichten an das Landvogteiamt gehörigen Dörfer“ der Rechtstrieboordnung von 1782 S. 23—32. Letztere wird in der Regel ebenfalls dem „Landsfried“ beigegeben sein.

55b. Artikel nach der Huldigung vorzulesen, betreffend Trinken, Anzucht, Schwören, Feiertage, Gottesdienst, Wiedertäufer, Vorkauf, Religionsunterricht, Jagd, Wirthshausbesuch, Niederlassung, Bagabunde, Fruchtverkauf auf Jahrrechnung, Sinnen der Weinmaaße. In dieser Redaction zwischen 1629 und 1634, dem Inhalt nach größtentheils älter. (Vertragsbüchli Bl. 47.)

56. Gedrucktes Mandat betr. Kornwucher, vom 16. Juli 1636. (Mandatenfamml. des zürch. Staatsarch. und Bad. Urbar daselbst.)

57. Erbrecht vom 12. Mai 1637. (neues Schloßurbar S. 148.) Gedruckt 1) im „Archiv des Gotteshauses Wettingen“ 1694 fol. S. 187. 2) zusammen mit den Erläuterungen von 1708 und 1732 und dem Gant- und Zugrecht von 1684 ohne Ort und Jahr in einem besondern Folioheft. 3) zusammen mit dem Landsfrieden von 1712 o. D. u. J. und Baden 1771, beides in 8°. Von dem voranstehenden Landsfrieden hat diese Ausgabe den stehenden Namen „der Landsfried“ erhalten. 4) in J. Pestaluz Samml. der Statuten des C. Zürich II. 301. Zürich 1839 8°. 5) in Samml. der Ordnungen und Rechte der ehemaligen Grafschaft Baden. Baden 1821 8°. 6) in Bercher Statutar-Erbrechte der Bezirke Zurzach und Baden. Zurzach 1847 p. 69. Dieses Erbrecht derogirte demjenigen von 1541 und blieb mit den Zusätzen von 1708 und 1731 bis 1856 in Geltung.

58. Gestohlen Gut im Besitze von Juden. 1641. (Regest. in Msc. H. 407 der zürch. Stadtbibl.)

59. Auffalls- (Prioritäts)ordnung, „wie die in anno „1645 den 7. Juni projektirt und fiderhar also gehalten worden. . . . Us der Canzlei der Grafschaft Baden Protokoll „usgezogen 1656“. (im Bad. Urb. der zürch. Stadtbibl. M. L. 13. fol. 228.) Ersetzt durch die Gantordnung von 1684.

60. Von der Erbschaft eines Geistlichen, welche wiederum an einen Geistlichen fällt, wird kein Abzug genommen. Allg. Absch. vom 3. Juli 1650. (Absch. Samml. S. 1141. 80.)

61. Betr. Neugrützhenden und Gerichtsbarkeit des Klosters Wettingen. Absch. vom 3. Juli 1650. (Absch. Samml. S. 1301. 103.)

62. Keinem Unterthanen darf, wenn er nicht seine Sache in Compromiß übergeben hat oder es sich nicht um eine von Rechts wegen unappellable Sache handelt, die Appellation an die hohen Obrigkeiten von dem Landvogt versperret werden. Allg. Absch. vom 20. Juni 1652. (Absch. Samml. S. 114.)

63. Reformation über die gemeinen deutschen Vogteien: Baden, Thurgau, freie Kemter, Rheinthal und Sargans, festgesetzt auf einer Conferenz zu Zug 20. bis 24. Oktober 1653 (nach Beendigung des Bauernkrieges); ferner zu Zug den 23. Juni 1654 und auf dem Jahrrechnungstag zu Baden, Juli 1654. Inhalt: Von der Landvögten Wahl und Bestätigung, Practicireid der Landvögte. Sodann folgen die speciellen Artikel für die einzelnen Vogteien, von denen übrigens manche wiederum für alle oder für mehrere Vogteien ganz oder theilweise gleichlautend sind, so die vom Practicireid unterschiedenen Amtseide für die Landvögte, die Empfehlung an die Landvögte, sich in den Ehr- und Gwehrstrafen d. h. in den in die landvögentliche Kasse fließenden Geldstrafen, sowie bei den Thurmstrafen und in den Audienzgeldern der Bescheidenheit zu befleißigen, und in der Regierung Milde zu üben; sodann die Bestimmung, daß die hie und da vorkommende zwei- ja dreifache Fallpflicht zwar nicht aufgehoben werden

könne, aber durch obligatorischen Loskauf sowohl der Einziehenden als der Ausziehenden möglichst vermindert werden soll; daß keine Juden neu aufgenommen werden sollen; daß die Landvögte ihren Hausrath selbst halten und einander dafür auskaufen sollen. Die Eide der Unterbeamten sind nach den Verhältnissen verschieden. Baden eigenthümlich ist eine „Ordnung um der Landvögten Ufritt, Ufzug oder Huldigungsaufnehmung und Besuchung der Zurzacher Märkten, auch etlicher fernern bewilligten oder abgestrickten Unkosten“. Den freien Aemtern eigenthümlich — um das gleich hier noch anzuführen — ist eine Ordnung „Von Haltung der Meyen-, Herpst- und andern Grichten, Appellationen und anderen Kosten, Beiständereien, Pottenlöhnen“, eine solche betreffend „Erwählung der Undervögten und Weiblen, das Malefiz und Gefangne und der Mäntel Costen“, und eine solche betreffend „Klagen ab den Landvögten und Amtleuten, wo und wie die beschehen sollend“. Die Specialbestimmungen für die andern Vogteien übergehen wir hier. Den Schluß macht wieder eine allgemeine „Ordnung und Ansuchen um das Verhalten der von den gemeinen teutschen Vogteien regierender Orten Ehrengesandten in denen deswegen haltenden Tagleistungen gegen den einkommend Parteien“. (Absch. Samml. S. 1729 bis 1747.)

64. Reformation= und Bußenmandat, Proclamation bei Anlaß der vorhin erwähnten Zugerconferenz vom 20. bis 24. Oktober 1653. (Absch. Samml. S. 202 und 203.)

65. Sofern die Leiherrn den Loskauf nicht gestatten wollen, sind die Leibeigenen nicht mehr zum Todfall pflichtig; die Leiherrn und Niedergerichtsherren dürfen den Todfall nicht höher ansehen, als der Landvogt. Absch. vom 2/22. Juli 1662. (Absch. Samml. S. 1307. Nr. 152 vgl. Nr. 149 ff.)

66. Auf Bitte der acht Aemter der Grafschaft wird der Auskauf der Leihfälle bestätigt, der jährliche Fallzins soll von den Aemtern dem Landvogt eingehändigt und von diesem verrechnet werden; die Gerichtsherren sollen sich mit fünf

Gulden Auskauf für die Person begnügen. Absch. vom 4. Juli 1666. (Absch. Samml. S. 1307. n. 155. 156.)

67. Reform einiger Bestimmungen der Reformation von 1653 in Bezug auf Baden. Absch. vom 6. Febr., 3. Juli 1667. (Absch. Samml. S. 1291. Nr. 31.)

68. Von den Hochrütinen soll der Raub in den ersten drei Jahren dem Landvogte verzehtet werden, später der Zehnte den natürlichen Zehntherrn folgen. Allg. Absch. vom 3. Juli 1667. (Absch. Samml. S. 1150. Nr. 206 — mit dem Datum 1673.)

69. Mandat betr. die Nachwährschaft für Pferde und Rindvieh vom 6. Sept. 1669. (Gedruckt in der Badener Octav Samml. ohne Datum und in derjenigen von 1771, beide von dem Titel des ersten darin abgedruckten Stückes gewöhnlich „Landsfrid“ genannt.)

70. Zusätze zu dem „Bubenbergischen“ und dem „Landsbergischen“ Vertrag von 1679 (siehe Nr. 190—194).

71. Die Juden sollen in der Grafschaft keine Liegenschaft besitzen. Absch. vom 6. Juli 1671. (Absch. Samml. S. 1311. Nr. 186.)

72. Weder die hochobrigkeitlichen noch die gerichtsherrlichen Bußen sollen im Concurse den Widlöhnen und verbrieften Schulden vorgehen. Allg. Absch. vom 3. Juli 1672. (Absch. Samml. S. 1140. Nr. 73.)

73. Zu Verhütung von Kosten sollen bei Appellationen oder andern Sachen die Parteien zu Baden oder in den Orten ohne Beiständer erscheinen. Allg. Absch. vom 2. Juli 1673. (Absch. Samml. S. 1140. Nr. 74.)

74. Von Hochrütinen gehören die drei ersten Jahreszehnten der hohen Obrigkeit, besonders nachweisbare Rechte vorbehalten. Absch. vom 5. Juli 1676. (Absch. Samml. S. 1312. Nr. 197.) vgl. Nr. 68.

75. Die Kläger sollen bei Citationen nach Baden oder in die Orte den Beklagten das Recht verträösten. Allg. Absch. vom 4. Juli 1677. (Absch. Samml. S. 1141. Nr. 78.)

76a. Gant- und Zugrecht vom 20. Juli 1684. (Neues Schloßurbar. Gedruckt in Folio nebst dem Erbrecht von 1637; dem Gantrecht ist dabei die Erläuterung von 1699 und 1700 angehängt. Ferner gedruckt in den „Landsfried“ genannten Sammlungen 8° o. D. und J. S. 41—58 und Baden 1771 S. 43—60. In den beiden letztern Drucken ist nach dem Anhang von 1700 ein Absatz gemacht und dem Zugrecht ein neuer Haupttitel gegeben, so daß es aussieht, wie wenn nur das Zugrecht von 1684 datirte, das Gantrecht aber von 1700 oder ganz ohne Datum wäre, wie denn auch Hämmerlin im „Rechtsfreund“ mit dem unrichtigen Datum 1701 citirt.)

76b. Concession, Eisenerz zu graben. 13. Juli 1690 und später mehrmals erneuert. (In Ausz. bei Prof. Fr. v. Wyß.)

77. Landssatzungen nach geleistetem Eide dem Volke vorzulesen. 6. Dec. 1698. Kürzere Redaction der oben unter Nr. 55 angeführten Huldigungsartikel, mit mehrfachen Abweichungen. (Scheuchzer'sches Msc.)

78a. Erläuterung des Gantrechts (1684) hinsichtlich der Zinse grundversicherter Forderungen und hinsichtlich des Verlustes auf Grundpfändern. Absch. der Jahrsrechnungstage 1699 und 1700. (Gedruckt wie oben Nr. 76.)

78b. In allen gemeinen Vogteien soll der Ehrschatz nicht mehr als 2% betragen. Absch. von 1700, erw. in Argovia 1863 S. 144.

79. Das Erzgraben auch in der Stadt Baden Gerichten wird den Abmodiaten von den regierenden Orten zugesagt, wie es den hohen Obrigkeiten zustehet. 1702. (Regest. in Msc. H. 407 der zürch. Stadtbibl.)

80. Ordnung wegen der Tragereien bei Grundzinsen. Absch. vom 21. Juli 1703. (Gedruckt in den „Landsfried“ genannten Sammlungen o. D. u. J. S. 59—63 und Baden 1771 S. 61—66.)

81. Erläuterung betr. ehliches Erbrecht. Absch. von 1708. (Gedruckt mit dem Erbrecht von 1637, siehe oben Nr. 57.)

82. Durch den Conkurs werden die einem Züger über-

bundenen Schuldbriefe noch nicht — gegen den Willen des Zügers — ablöslieh. Absch. von 1708. (Regest. in Stadtbibl. Msc. H. 407.)

83. „Landesfried“, vom 12. Sept. 1712, heißt das Mandat, durch welches die Bestimmungen des Aarauener Friedens vom 18. Juli und 9. und 11. August 1712 betreffend die Regierung und Verwaltung der gemeinen Herrschaften und das Verhalten der Unterthanen namentlich die gegenseitigen Rechte der beiden Religionsparteien publicirt wurden. Die Grafschaft Baden stand von da nur unter Zürich, Bern und Glarus, während sie vorher von sämtlichen acht alten Orten regiert wurde. Nach der oben unter Nr. 4 angeführten Urkunde waren es anfänglich bloß sieben Orte; Uri nämlich soll erst circa 1445 in die Mitregierung aufgenommen worden sein, wenigstens verzeichnet Leu im Lexikon zu diesem Jahre den ersten urtherischen Landvogt; den authentischen Act, wodurch Uri beiträt, haben wir aber bisher nicht finden können. (Absch. Samml. Beil. Nr. 1. Seite 1345—1349. Ferner gedruckt in den „Landesfried“ genannten Sammlungen, welche als erstes Stück allerdings das Landesfriedensmandat, dann aber noch manches andere enthalten, die eine o. D. u. J. 8^o und die andere Baden 1771 8^o herausgegeben.)

83. Schirmbrief der Juden, vom Sept. 1712. (Absch. Samml. S. 1024.)

84. Beschluß betr. die Competenz des Landvogts, der Gesandten und der regierenden Orte selbst in Appellations=sachen, vom Mai 1713. (Absch. Samml. S. 970. Art. 6.)

85. Das Gut eines unbekannt Abwesenden wird nach 25 Jahren von der letzten Nachricht an gegen zehnjährige Caution unter die Erben vertheilt, und es soll von den Fälligen der Fall bezogen werden. Absch. von 10 Orten, also für die deutschen gemeinen Herrschaften überhaupt, vom Juli 1718. (Absch. Samml. S. 698. Art. 34.)

86. Es wird Bern überlassen, in Malefizfällen, die Blut und Leben angehen, wenn der Landvogt ein Berner ist, das Urtheil in Bern auszufällen, und alsdann erst das Landgericht

versammeln zu lassen. Zürich und Glarus aber lassen es bei der alten Uebung und den Freiheiten der Grafschaft auch ferner bewenden. Absch. vom August 1726. (Absch. Samml. S. 1007. Art. 233. Ueber die vorangegangenen Verhandlungen siehe ibid. S. 970. 971. Art. 5 b. Art. 7. S. 1007. Art. 230—232.)

87. Betr. Zehnten von gereutetem Waldboden. Absch. für Baden und die untern freien Aemter vom 21. August 1727. (Absch. Samml. S. 975 Art. 45 und gedrucktes Mandat.)

88. Judenschirmbrief auf 16 Jahre. Absch. vom August 1728. (Absch. Samml. S. 1024.)

89. Zehntenbereinigungen, Novalzehnten, Rützinsse zc. in der Grafschaft Baden und den untern freien Aemtern. Absch. vom Juli u. August 1729. (Absch. Sml. S. 976 Art. 47.)

90. Abrechnungen mit Juden sollen nur vor einem Beamten geschehen dürfen; Auskaufsbriege dürfen von Niemandem ohne obrigkeitliche Bewilligung gekauft werden; wenn ein Jude eine laufende Schuld kauft, so hat jeder Christ den Zug dazu; eine Jude darf nur im Beisein eines Beamten Geld darleihen. Mandat vom 9. Oct. 1731 und später mehrmals erneuert. (Als Mandat gedruckt, und in den „Landsfried“ genannten Sammlungen v. D. u. J. S. 65—72 und Baden 1771 S. 109—115.) In demselben ist auch ein Syndicats-erkenntniß von 1700 erwähnt, wornach die Juden keine Grundstücke und keine Schuldbriege kaufen dürfen. Weitere Verhandlungen über dieses Mandat siehe Absch. Samml. S. 1024.

91. Erläuterung des Erbrechts, betr. Eintrittsrecht der Nessen und Nichten. Absch. des Jahrsrechnungstages 1731 und 1732. (In den gedruckten Ausgaben des Erbrechtes, siehe oben Nr. 57 und Absch. Samml. S. 1007. Art. 234 u. 235.)

92. Hinsichtlich des Zinsfußes soll es bei dem im Thurgau erlassenen Mandat von 1707 und der Erläuterung von 1728 bleiben. Dem Denuncianten werden statt 2% 20% versprochen. Achtörtiger Absch. vom Juli 1732, wodurch die Verordnung auf alle deutsche Vogteien ausgedehnt wird. (Absch. Samml. S. 698. Art. 33 u. S. 973 Art. 30.)

93. Schuldbriefe sollen in der Grafschaft und in den untern freien Aemtern nur mit eigenem Gelde des Debitors abgelöst und bei der kanzl. Fertigung nicht unter 5% gestellt werden dürfen. Absch. vom Juli/August 1736. (Absch. Samml. S. 973 Art. 31.) Im ersten Theile für die Grafschaft wieder zurückgenommen durch Absch. von 1737. (Absch. Samml. S. 1009 Art. 244.) und hinsichtlich der 5% vergleiche weiter Art. 32 u. 33 auf S. 973 der Absch. Samml.

94. Verbot der Verschreibung künftiger Erbschaften so wie der noch im Felde stehenden Früchte. Absch. von 1738. (Absch. Samml. S. 1009. Art. 245 u. 246.)

95. Schirmbrief der Juden von 1744. (vergl. Absch. Samml. S. 1025 Art. 390 u. Mandat von 1760.)

95. a. Mandat betr. d. Asyla und Freiungen der Kirchen und Klöster vom 5. Aug. 1752. (besonders gedr. in 8° und der „Landsfrid“-sammlung v. D. u. J. beigegeben.)

96. Waisenordnung vom 5. Aug. 1752. (besonders gedruckt in 8° und in der Sammlung „Landsfrid“ Baden 1771 S. 67—84. Siehe auch Absch. Samml. S. 838. Art. 212.)

97. Mandat betr. den Verkehr der Juden vom 19. August 1760. (Gedr. in der Samml. Baden 1771 S. 117—128 vergl. Absch. Samml. S. 868. Art. 486.)

98. Mandat für Baden und die untern freien Aemter: Einheirathende Weibspersonen sollen ein Vermögen von fl. 100 nachweisen und der Gemeinde fl. 3 Einzug, sowie der Hochzeiter einen neuen Feuerkübel entrichten. 2. Aug. 1763, ratificirt Aug. 1764. (Gedr. als Mandat. Absch. Samml. S. 824. Art. 96 u. 97 cf. Absch. v. 1780. S. 460.)

99. Falliten sind vom Stimmrecht in der Gemeinde ausgeschlossen; wenn sie wieder Liegenschaften erwerben, so haben sie nach jeder Gemeinde Herkommen an den Nutzungen in Holz und Feld Theil. Mandat vom 6. Aug. 1764. (Als Mandat gedr.)

100. Ueberwartete Grund- und Geldzinsen dürfen

nicht zu Kapital geschlagen oder sonst als versichert betrachtet werden. Absch. v. Juli 1765. (Absch. Samml. S. 812. Art. 35.)

101. Judenmandat vom 5. Aug. 1776. (Gedr. als Mandat. — Ferner in 8^o der Badener Samml. von 1771 angehängt. Absch. Samml. S. 871. Art. 496.)

102. Rechtstrieboordnung vom 11. Mai 1782. (In 8^o Baden 1782 auf 22 Seiten gedruckt; bei der Landsfriedsammlung von 1771 beigegeben. — Absch. Samml. S. 464. Art. 98.)

103. Mandat betr. den Verkehr der Juden von ? 1785. (Vergl. Absch. Samml. S. 477. Art. 214—217.)

104. Verordnung über Inventare, Leibding, Erhauskauf, Erbtheilung, Copie, Tausche und Güteübernahmen vom 23. Aug. 1783. (Gedr. in der Badener Samml. von 1821.)

105. Judenschirmbrief auf neue 16 Jahre. Vom August 1792. (Absch. Samml. S. 477. Art. 220.)

106. Das Landrecht soll künftig Fremden nur nach vorgängiger Erwerbung eines Gemeinderichts ertheilt werden. Absch. von 1796. (Absch. Samml. S. 458. Art. 51—54.)

107. Die regierenden Stände entlassen die Grafschaft ihrer bisherigen Unterthanenpflicht und übertragen die oberherrlichen Rechte ihr selbst als einem wesentlichen Theile der Eidgenossenschaft, unter Vorbehalt gemeineidgenössischer Berathung über die Art der Vereinigung. 19. März 1798. (Absch. Samml. S. 483.)

II. Stadt Baden.*)

108. Das Stadtbuch vom 23. Nov. 1384. Es ist, aus einer Pergamenthandschrift des beginnenden 16. Jahrhunderts, herausgegeben und commentirt von Herrn Bundesrath Welti

*) Im östereich. Urbar enthält der Tit. 23 einen eigenen Abschnitt über die Stadt Baden. Dazu vergleiche im gleichen Titel die Art. Detwile, Segeln? Wyler, Münzlißhusen u. Balbteregf.

im Jahrgang 1860 der *Argovia*, Seite 38—66. Der Inhalt desselben läßt sich nach folgenden Bestandtheilen unterscheiden:

Art. 1 sagt einleitungsweise: Der Rath von Baden habe, nach unter den Räten gethaner Umfrage auf den Eid und nach den Freiheiten und Gnaden, welche die Stadt von den Herzogen Albrecht und Leopold von Oesterreich besitze, die alten Rechte und Gewohnheiten der Stadt erneuert und auch neue „Gesazten gethan“ wie hernach folge, und wie er dessen nach Sag der vorhandenen Briefe vollen Gewalt habe.

Art. 2—37 enthalten theils Stücke des Winterthurer Rechts, theils eigenthümliches Badener Recht ältern Datums und solches, das bei Abfassung des Buches selbst 1384 formulirt wurde. Jenes, das Winterthurerrecht, ist in den Artikeln 2—9, 11—13, 19—21 und, theilweise, 37 enthalten und zwar entnehmen diese Artikel ihren Stoff allen drei Theilen des Winterthurerrechts, wie es uns aus der Mittheilung an Mellingen vom Januar 1297*) bekannt ist, nämlich dem Stadtrechtsbrief von 1264 (Art. 2, 3, 5), dem Privilegium von 1275 (Art. 6—8, 20) und dem eigentlichen Weisthum von 1297. (Art. 4, 9, 11—13, 19, 21, 37.) Herr Welti zeigt aber mit einleuchtenden Gründen, daß Baden dieses Recht nicht über Mellingen, sondern, ebenfalls um 1297 oder schon früher, direct von Winterthur und durch herzogliche Verleihung erhalten haben müsse. Die Redaction der betreffenden Stücke im Badener und im Mellinger Recht ist auch nicht ganz die gleiche, und die Badener theilweise eher besser. — Von den eignen Badener Satzungen mögen Art. 10, 14, 16, 17, 23, 28—30, 32—34, 36 älter und die übrigen, Art. 15, 18, 22, 24—27, 31, 35, im Jahr 1384 redigirt sein. Es läßt sich das, nach Herrn Welti, aus der jeweiligen Eingangsförmel: wir hand das Recht oder wir hand gesezt zc. — schließen.

Art. 38—49 haben den Gesamttitel: Hienach vindet

*) Bluntschli zürch. Rechtsgesch. Bd. I Beilage. Gaupp deutsche Stadtrechte I, 138. Gengler deutsche Stadtrechte 548. — Das Stadtrecht von Narau von 1283 (*Geschichtsfreund* I, 62) enthält Sätze aus den Urkunden von 1264 und 1275, dagegen keine, die mit dem Weisthum von 1297 übereinstimmen.

man wie man stüret bi dem eid und was ieder man stüren sol und ouch ander der stat nutz so si hat und ouch wie die uskœuf stond;

Art. 50—108 den Titel: Hienach findet man alle gericht umb das bluot und alle fräfne gros und klein.

Diese beiden Abschnitte gehören wol auch dem ursprünglichen Stadtbuch von 1384 an. Herr Welti glaubt zwar, die Art 50—108 müssen spätern Datums sein, weil Baden erst 1431 den Blutbann erhalten habe; allein da wiederholt in denselben von den Herzogen von Oesterreich als der bestehenden Herrschaft die Rede ist und da in der That das Badener Blutgericht schon in der Urkunde von 1369 (siehe unten Nr. 113 und vergl. Nr. 122) vorkommt, so müssen sie doch vor 1415 fallen, und ist kein Grund vorhanden, ein anderes Datum zu suchen als 1384.

Art. 109 ist ein eidgenössischer Abschied vom 8. Juni 1427 betr. die Beerbung Unehelicher.

Art. 110 ist eine offenbar spätere Bestimmung betr. die Morgengabe. Die übrigen erbrechtlichen Bestimmungen sind sonst in den Art. 11—19 zusammengestellt (theils übereinstimmend mit dem Winterthurer Weisthum, theils speciell badisch).

Art. 111—122 betreffen die Lebensmittelpolizei.

Art. 123—139 sind eine zusammenhängende Ordnung „von schulden pfenden, pfand zuo verkoufen um allerlei und wie man das richschloß anschlahen und mit den dingen allen handeln sol.“ — Da das Stadtbuch nicht in der Originalschrift vorliegt, so läßt sich nicht sagen, ob diese beiden Abschnitte auch schon dem Buche von 1384 angehören. Ihrem Inhalte nach wäre es schon möglich; und in diesem Falle wären dann also bloß die Art. 109 und 110 spätere Einschießel.

Den Schluß macht eine Notiz betr. eine angebliche Urkunde von 1386 (?) betr. Abzugsfreiheit zwischen Baden und Brugg, welche Urkunde der Rath von Brugg im Jahr 1529 demjenigen von Baden mitgetheilt habe.

109. Urkunde Herzog Leopolds vom 4. Febr. 1317: Wenn

die Bürger von Baden Mecker, die in herzogliche Lehen gehören, zu Neben einschlagen, so soll der Neben zins unveräußerlich beim Lehen bleiben und die Nebenleute, so lange sie zinsen, nicht entfernt werden dürfen. (Archiv Baden. Die sämtlichen Badener Urkunden sind im 2. Bande des Archiv für schw. Geschichte S. 29—198 registriert. Zur Berichtigung und Ergänzung haben wir ein im Staatsarchiv Zürich handschriftlich vorhandenes Archivregister Gest. VII. 143. n. 4, das auch ganze Urkunden enthält, benutzt.)

110. Privilegium Herzog Albrechts, „Markthäuser“ an beliebiger Stelle zu errichten, vom 10. Dec. 1353. (Archiv Baden.)

111. Herzog Rudolf verleiht den Badenern für ihre Ausgaben wegen der Stadtbefestigung den Brücken Zoll bei der niedern Burg und die Brückengarben daselbst; dafür sollen sie die Brücke und die Bedachung der niedern Burg unterhalten. Urkunde vom 10. Januar 1359. (Archiv Baden nach dem Zürcher Register.)

112. Die Herzoge Albrecht und Leopold bewilligen die Errichtung einer Wechselbank. 14. Juni 1369. (Archiv Baden.)

113. Nachdem die alten Handfesten der Stadt durch Brand verloren gegangen sind, bewilligt Herzog Leopold für sich und seinen Bruder Albrecht der Stadt neuerdings Folgendes: 1) Wer im Banne der Stadt wohnt, soll mit den Bürgern reisen und steuern; 2) stößige Bluturtheile vor dem Schultheiß sollen vor Schultheiß, alt und neue Räte gezogen werden; 3) Selbstergänzung des Rathes unter Bestätigung des Landvogts; 4) Autonomie des Rathes; 5) wer Jahr und Tag unangesprochen zu Baden sitzt, ist fortan „eigener Bürger“. Urkunde vom 21. Dec. 1369. (Archiv Baden. Argovia 1860. S. 67. 68. Das Stadtbuch nimmt in Art. 28 offenbar auf diese „Handfeste“ Bezug.)

114. Freiheit von auswärtigen Gerichten und Privilegium

Geächtete aufzunehmen. Urkunde König Wenzels vom 16. Oct. 1379.*) (Archiv Baden.)

115. König Sigmund bestätigt den Städten Baden, Mellingen und Sursee alle vom Reiche oder der Herrschaft Oesterreich hergebrachten Rechte und Freiheiten und behält sie bei dem Reiche. Urkunde vom 13. Juni 1415. (Staatsarchiv Zürich.)

116. Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Rath über die Rathswahl werden dahin beigelegt, daß für dieses Mal Zürich den Rath setzen soll. Urkunde vom 11. Juli 1415. (Archiv Baden.)

117. König Sigmunds Pfandurkunde vom 22. Juli 1415. (Siehe oben n. 3.)

118. König Sigmund bestätigt der Stadt alle vom Reiche je erhaltenen Rechte und Freiheiten. 23. Juli 1415. (Archiv Baden. Auch von dieser Urkunde ließ sich Baden, wie oben bei n. 114 erwähnt, vidimirte Abschriften geben.)

118. König Sigmund bestätigt der Stadt die von dem Reiche und von den Herzogen von Oesterreich erhaltenen Freiheiten, insbesondere die Freiheit von den Landgerichten und das Recht, Geächtete zu beherbergen, beides mit Vorbehalt Widerrufs; ferner verspricht er, daß sie niemand mehr pfandbar werden soll. Urkunde vom 14. November 1415. (Archiv Baden.)

120. Wenn ein Bürger in die Vogtei hinausgeht und daselbst auf einem Fesfel ergriffen wird, so soll im Tving nach Tvingrecht über ihn gerichtet werden. Wird er nicht auf der That ergriffen, so kann der Vogt oder dessen Amtleute ihn ergreifen und richten, wenn er wieder hinausgeht; jedoch wenn der Fesfel einen Karren Brennholz betrifft, nur

*) Baden ließ sich von dieser Urkunde bei einer Reihe benachbarter Landgerichte Vidimus anfertigen, so bei dem Hofgerichte in Rottweil, und bei den Landgerichten im Hege, zum Langenstein, im Thurgau, zu Strubeneich, im Kletgau, zu Stühlingen, zu Wehr und im Bare. Alles ohne Zweifel, um wenigstens eine indirecte Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit in Händen zu haben.

dann, wenn er freventlich Pfand versagt hat. Die Stadt als solche mag auf Anfrage hin in gemeinen Holzmarken Bauholz fällen. Hätte einer Bauholz für sich selbst, das gemeiner Stadt füglich wäre, den soll man darum bitten. Absch. vom 23. Juni 1421. (Absch. Samml.)

121. Uneheliche, die in der Stadt unverheirathet und kinderlos und ohne Testament sterben, erbt die Herrschaft und nicht die Stadt. Abschied vom 8. Juni 1427. (Absch. Samml.; auch im Stadtbuch Art. 109, s. oben Nr. 108.)

122. König Sigmund ertheilt Schultheiß, Rath und Burgern zu Baden — in Bestätigung des ihnen von jeher zugestandenen Blutbannes*) — das Recht, über Missethäter und schädliche Leute um jede Sache, die das Blut berührt, mit den Zwölfen des (täglichen) Rathes oder den 40 des Großen Rathes, wie es ihnen füglich bedünkt, zu richten, so daß, wenn die 40 nicht einig würden, Schultheiß und Rath unwiderruflich entscheiden mögen. Zu diesem Ende möge der Rath im einzelnen Falle dem Schultheißen den Blutbann leihen, den jedoch der Rath selbst von jedem neuen König neuerdings zu empfangen habe. Urk. vom 28. Oct. 1431. (Archiv Baden.)

123. „Capitulation.“ Da solche 1415 bei der Eroberung nicht verbriefet worden, so geschieht es jetzt nachträglich. Die Stadt Baden leistet den Eidgenossen denjenigen Gehorsam, den sie den Herzogen von Oesterreich schuldig war, sie wird als Reichsstadt betrachtet und ist offenes Schloß der Eidgenossen. Ihre hergebrachten Rechte und Freiheiten werden bestätigt. Die Eidgenossen haben sie in ihrem Verhältnisse zum Reich und zu ihnen selbst zu schirmen. Sie ist befugt, jährlich den Schultheiß, die Räte, die 40, die Aemter und Gerichte zu bestellen. In Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen bleibt sie neutral, bis sie von allen oder von dem Mehrtheil gemahnt wird. Sie soll nie veräußert werden und soll keine Burgrechte oder Bündnisse ohne der Eidgenossen

*) Diesen Zusatz entnehmen wir dem oben angeführten Register im zürch. Staatsarchiv.

Erlaubniß eingehen. Vom 27. Juli 1450. (Neues Schloßurbar — Tschudi II. 555. — Absch. Samml.)

124. Öffnung der Stadt Baden betreffend deren Straßen-, Weid- und Beholzungsrechte in dem Gebiete zwischen Dimmat und Neuß, von deren Mündung in die Aare bis nach Dietikon resp. Zuffikon hinaus. Vom 17. Mai 1456. (Als Öffnung von Tälweil, was sie ebenfalls ist, abgedruckt in Argovia 1860. S. 152—158.)

125. Rechte der Stadt Baden in ihrem Verhältnisse zur eidgenössischen Herrschaft, polizeiliche Bestimmungen über die Bäder u. s. w. Ist der die Stadt Baden betreffende Abschnitt im alten Grafschaftsurbar, also von circa 1490. Darauf bezieht sich auch die Notiz im Abscheide vom 24. Juni 1487 (lit. ii der Absch. Samml.): „Man verhöret die Freiheiten der Stadt Baden,“ offenbar die Vorbereitung auf die Redaction des Urbars. (Urbur Art. 69—73; in Art. 74—77 folgen dann noch verschiedene unverändert aufgenommene Abscheide von 1421—1427.)

126. Erneuerung der den Weidgang betreffenden Bestimmungen der Öffnung von 1456. Vom 30. Januar und 20. Februar 1492. (Auszug im zürch. Staatsarchiv. Gest. VII. 143.)

127. Urkunde von Schultheiß und Rath betr. die verfassungsmäßigen Rechte der Vierzig d. h. des Großen Raths. Vom 25. Oct. „S. Peleyen“ (Pelagian=Abend) 1500. Siehe auch 1624. (Archiv Baden.)

128. Verhältniß der von der Stadt und von der Grafschaft zu stellenden Mannschaft. Absch. von 1503. (Staatsarch. Zürich Gest. VII. 141. Anhang.)

129. Verordnung des Raths, daß die Besitzer der fünf Wirthshäuser einen Knecht wählen, der die Bäder in Ordnung halte, alle „Unzucht“ zuerst mit Worten verweise und, wo das nicht helfe, die Fehlbaren mit Ruthen schlage, niemanden Degen oder andere Waffen mit sich nehmen lasse; wer auf dem Rain gehet und baden will, darf nur ins Freibad; die

gemeinen Frauen ebenso und diese nur nach der Betgloggen am Morgen und zu Betgloggen am Abend; wer ins Frauenbad oder ohne ein Niedergewand in ein anderes Bad geht, desgleichen eine Frau ohne eine „Ger“*), ist bußfällig; Presthafte mit Blattern, Vöchern u. dgl. sind abzuweisen, ebenso solche, die nicht zehren, sondern betteln und doch baden wollen. Die Bäder werden dreimal wöchentlich gewaschen; wird der Knecht oder sein Weib gefragt, wo gute Zehrung sei, so sollen sie antworten „an allen Orten“. Vom 9. Decemb. 1506. (Ausz. in zürch. Staatsarch. Gest. VII. 143. f. 64.)

130. Mandat des Bischofs von Constanz 1) über Zeugnißablage von Geistlichen in weltlichen Sachen, 2) über das Friedenbieten gegenüber Geistlichen, 3) über Arrest auf die Effecten fremder Geistlichen, die den Wirthen schuldig geblieben. Vom 29. Oct. 1520. (Arch. Baden.)

131. Bestätigung der hohen und niedern Gerichte der Stadt innert ihren Kreuzsteinen. 22. Juni 1523. (Neues Schloßurbar fol. 39.)

132. Um Geldschulden darf nicht vor die Tagsatzung appellirt werden, wohl aber um Eignen und Erb und Ehrverletzungen. Absch. vom 5. Juli 1533. (Neues Schloßurbar fol. 46. In Absch. Samml. VII. 2. S. 837. Art. 204 mit dem Datum 1583 erwähnt.)

133. Die Stadt verruft einen Todtschläger und erlaubt den Freunden des Entleibten, den Thäter anzufallen, wo immer sie ihn treffen. Die Tagsatzung aber erkennt, es habe die Stadt keinen weiter zu verrufen noch den Freunden zu erlauben, als soweit ihr Gerichtszwang gehe. Absch. von der Jahrrechn. 1552. (Zürch. Stadtbibl. Ms. H. 407.)

134. Die Stadt soll das Gut malefizischer Leute, die sie zu richten hat, einziehen dürfen, statt wie bisher der Landvogt, dagegen muß sie die Findelkinder in ihrem Spital auferziehen. Absch. v. 24. Juni 1564. Vergl. 1614. (Vertragsbüchli S. 23 u. f. w.) Vergl. Nr. 137.

*) Bادهר ist der heute noch übliche Ausdruck für Bادهemd.

135. Absch. von 1583 s. oben Nr. 132.
136. Freiheiten der Stadt betr. Erbrecht und Abzug. Absch. vom 16. Juli 1598. (Vertragsbüchli S. 25.)
137. Erläuterung zu Nr. 134: Der Stadt soll nur dasjenige Gut zukommen, das in ihren Gerichten liegt, nebst den auf schriftlichen Urkunden beruhenden Schuldforderungen. Absch. vom 15. Juli 1614. (Neues Urbar fol. 43.)
138. Erbrecht der Stadt. Den 10. Juli 1620 von den regierenden Orten bestätigt. (Gedr. in H. Bercher, Samml. der statutar. Erbrechte der Bezirke Zurzach und Baden. Zurzach 1847.)
139. Bestätigung der Urkunde von 1500 (oben Nr. 127) betr. die verfassungsmässigen Rechte der Vierzig, mit dem Zusätze, daß jährlich vier gemeinsame Sitzungen gehalten werden sollen, und daß der Rath bei Bürgeraufnahmen sechs der Aeltesten aus den Vierzig zuziehen soll. 24. Juni 1624. (Zürch. Staatsarch. Gest. VII. 143. S. 136.)
141. Das Gantrecht der Stadt ist dem der Grafschaft (von 1684) in allen Artikeln gleich, ausgenommen daß das Weibergut mit des Mannes Gut in die Gant gezogen wird, folglich die Frau keine Aufschlags- oder Versicherungsbrieife auf ihr zugebrachtes Gut ausstellen kann. (Notiz in einer Abschrift der Stadt Badener Particularrechte, welche der Stadtrath im Jahre 1804 zu Händen der Gesetzesentwurfs-Commission machen ließ.)
142. Zugrecht der Stadt s. d., ? 1684 (in dem unter Nr. 141 erwähnten Manuscript.)
143. Betr. erbloses Gut, Uneheliche, gestohlenen Gut, Fiesel auf der Landschaft. Modification der dießfälligen Bestimmungen des alten Urbars u. s. w. (Im neuen Urb. 1684 S. 45 u. 46.)
144. Neue Capitulation vom 9. Sept. 1712 (vergl. oben Nr. 123). Die jetzt allein regierenden Orte, Zürich und Bern, behalten sich die landesherrlichen Rechte vor; die Appellationen gehen an die Tagsatzung der regierenden Stände,

und von da an die Stände selbst; der Landvogt ist befugt, den Rathssitzungen beizuwohnen; die Huldigung soll alle zehn Jahre erneuert werden; die Stadt liefert das Holz zu allen obrigkeitlichen Gebäuden und zehn Klafter jährlich dem Landvogt; die Citationen vor den Landvogt an Bürger für in der Grafschaft begangene Frevel ergehen direct ohne Begrüßung des Schultheißen; der Landvogt hat die Thorschlüssel in Verwahrung; im Uebrigen wird der Stadt freie Religionsübung und Verwaltung ihres Civil-, Criminal-, Malefiz-, Polizei- und Oekonomiewesens garantirt. (Absch. Samml. S. 1027.)

145. Die Jurisdiction und „Jagdbarkeit“ innerhalb der Kreuzsteine (also auch in den Bädern) wird der Stadt überlassen, so lange es den Ständen beliebig sein werde, mit Vorbehalt des Hochgewildes und daß die Bürger und Angehörigen von Baden die Mandate der Landvögte zu respectiren schuldig seien. Absch. des Jahrsrechnungstages 1733. (Absch. Samml. S. 1001, wo auch die vorangehenden Verhandlungen nachzusehen.)

146. Ausscheidung der Jurisdiction zw. Landvogt und Magistrat. Absch. vom August 1754. (Absch. Samml. S. 876. Art. 534.)

147. Waisenordnung vom 1. Octob. 1766. (Erwähnt in derjenigen von 1774.)

148. Waisenordnung vom 3. März 1774. (In dem oben Nr. 141 erwähnten Manuscript.)

III. Uebrige Localrechte in der Grafschaft.

149. Im österreichischen Urbar (von 1303 circa) sind die Rechte des habsburgischen Hauses nach den einzelnen Ortschaften verzeichnet. Die hohe Gerichtsbarkeit, diejenige über Dieb und Frevel, hat sie überall; die niedere Gerichtsbarkeit, Zwing und Bann wird ihr zugeschrieben in: Koblenz (zu Waldshut gehörig); in den Dörfern links der Armündung (dem Amt Waldshut) je zu ein Drittheil; in Siggingen, Ober-

und Nieder-Endingen, Ennetbaden*) und Würelingen ganz; in Würenlos über die Herrschaftsleute; in Dätweil nebst Höfen, in Gebisdorf und ferner in Baden selbst. — Vogteirecht hat sie überall, wo Klöster Besitzungen haben, aber auch über das Eigen der freien Leute in Würelingen,**) Ober-Endingen und Ober-Lengnau und über drei Güter zu Stetten. — Fastnacht- und Herbsthühner oder wenigstens die erstern bezieht sie fast überall von jedermann; Vogtsteuer nur an einigen Orten, besonders von den „Ursidelingen“.

150. Das badische Urbar (1490) enthält in Art. 17–68 theils das Verzeichniß der verschiedenen hoheitlichen und gerichtsherrlichen Rechte, theils strafrechtliche und erbrechtliche Bestimmungen nach der Reihenfolge der einzelnen Aemter. Von letztern erwähnen wir: Art. 20 Bußen in dem ampt zu Norddorf, Art. 21 und 22 die erbväll daselbst, Art. 29 Bußen und erbväll zu Birmistorf, Art. 31 die erbväll zu Gebisdorf, Art. 45 Bußen im Siggamt, Art. 46 erbväll daselbst.

151. Die in Argovia 1865 S. 298 unter dem Titel „Öffnung von Ennetbaden“ abgedruckte Urkunde ist, wie schon in der Anmerkung daselbst angedeutet ist, keine Öffnung von Ennetbaden, sondern ein vom Gerichte zu Wettingen ausgefalltes Urtheil, von Montag nach Lichtmeß 1412, in welchem eine von Ennetbaden gebürtige Klägerin comparirt.

151. Vertrag betr. Ausscheidung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in den S. Blasischen niedern Gerichten (Tägerfelden, Ober- und Nieder-Endingen, Schneifigen, Kirchdorf) zwischen dem Landvogteiamt und dem Kloster, vom 24. Jan. 1617. (Neues Urbar, von 1684, fol. 84.)

152. Öffnung der niedern Gerichtsherrlichkeit von S. Blasien in den Flecken Tegerfelden, Ober- und Unter-Endingen sammt den Höfen zu Leutenbach, Tegen, Niederloho, Kirchdorf, Ober- und Unter-Rußbaumen, Nieden, Hertenstein und

*) Baden Dorf, Pfeiffer S. 80, ist nichts anderes als Ennetbaden. Ropp Gesch. II. 1. 580 mißverstehet den Ausdruck.

**) Daselbst ist auch eine „Weidhube“ zur Nutzung des Weibels wie zu Oberberken (hiernach Nr. 221 und 227.)

auf dem Tromelsberg, Ober- und Nieder-Schneisingen und Wyden, erneuert den 10. Juli 1694. Urkunde der regierenden Kantone. Darin wird eine Öffnung von 1536 erwähnt, welche verloren gegangen sei. (Scheuchzersche Abschrift der Schloßurbarien S. 135—142.)

153 a. S. Blasische Öffnung zu Döttingen. Ohne Datum. (Grimm Weisthümer I. 300. Vgl. Argovia 1863 S. 252, 244, 245. In einem Register des badischen Archivs, Zürich. Stadtbibl. Ms. G. 6, ist eine Döttinger Öffnung von 1467 erwähnt; es ist möglich, daß damit die bei Grimm abgedruckte gemeint ist, obschon man die letztere nach Inhalt und Form für älter halten sollte.)

153. b. Das Johanniterhaus Leuggern mit dem „Kirchspiel“, den jetzigen Gemeinden Leuggern, Neuenthal, Full und Oberleibstatt, wird von den Eidgenossen in Schirm genommen. Urkunde vom 4. November 1467. (Tschudi II. 674.)

154. Rechte der Commende Leuggern im Kirchspiel, und Rechte des Herrn zu Bernau. Eidgenössischer Abscheid von 1694. (Neues Urbar fol. 123, 125. Das in Narau befindliche Archiv von Leuggern enthält wahrscheinlich noch mehreres hierher Gehörige.)

155. Zwingsoffnung zu Botstein vom Jahre 1585. Die niedere Gerichtsbarkeit stand hier wie zu Bernau ausnahmsweise nicht dem Haus Leuggern, sondern Privatinhabern zu; zuletzt der Familie Schmid aus Uri, in deren Besitz sich die Öffnung noch befindet, laut Argovia 1865, wo sie S. 354 bis 358 abgedruckt ist.

156. Vertrag zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Schenkenberg wegen der hohen und niedern Gerichte zu Etzweil vom 1. Juli 1597. Etzweil gehört mit der Mannschaft und dem „Milchgang“ zu Leuggern; der Blutbann steht Schenkenberg und Baden gemeinsam; die niedern Gerichte Schenkenberg allein zu, letztere früher den Herren von Wessenberg. (Vertragsbüchli S. 27. Neues Urbar S. 126.)

157. Vergleich zwischen der Commende Leuggen als Zwing-

herrn und der Bauerjame zu Lengnau über die Nutzung des Hochwaldes daselbst, vermittelt durch einen Boten von Zürich, den Landvogt von Baden und den Rath der Stadt Baden. 5. Juli 1424. (Gedr. in Mone Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins VIII. 145, aus dem zu Karlsruhe liegenden Original.)

158. Eine Öffnung von Baldingen und Beßikon von 1666 ist erwähnt „in der Beschreibung der Aemter der Grafschaft Baden sammt darinnen befindlichen Gerichten“, welche in der Badener Sammlung von 1771 (dem „Landsfried“) gedruckt ist, Seite 137.

149. Öffnung von Rüssenberg von 1497, bezieht sich wahrscheinlich auch auf schweizerisch-Neckingen. (Grimm Weisth. V. 219—222.)

160. Bestimmungen über Leibeigenschaft in den s. g. nachjagenden Aemtern Norddorf und Birmensdorf, (Bürgeramt) finden sich in Art. 23—26 des alten Urbars, theils ohne Datum, theils mit den Jahreszahlen 1427 resp. 1433.

161. Eidg. Verordnung betr. Besetzung des Gerichts und Erhebung einer Einzugsgebühr in Birmensdorf, Art. 151 des alten Urbars. Die nämliche Verordnung ist in einer im Besitze des Hrn. F. v. Wyß befindlichen Abschrift als Gebensdorf angehend redigirt, und gilt vielleicht allgemein, da sie nach der Einleitung auf Begehren aller Untervögte der Grafschaft erlassen ist.

162. Öffnung von Tätweil siehe oben Nr. 124.

163. Öffnung von Niederrordorf, Gerichtsherrschaft des Klosters Gnadenthal, bestätigt den 29. April 1567; als ursprüngliches Datum ist in einem Archivregister, zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6, das Jahr 1462 angegeben. (Gedr. Argovia 1865 S. 263—267 und im Auszuge bei Grimm V. 105.)

164. Rechte der Stadt Mellingen jenseits der Brücke im Amt Norddorf im später s. g. Trostburger Zwing. Altes Urbar Art. 12 und Bestätigung durch eidgenössischen Spruch vom 1. Juli 1626, letztere im neuen Urbar S. 64.

165. Öffnung um den Gerichtszwang, Weidgang zc. der Gemeinde Stetten, von 1580. Aufgeführt in dem Register des Badener Archivs, zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6. Vergl. Art. 18 des bad. Urb. Von Stetten, wie von Freienweil, wird in dem Verzeichniß der Gerichtsherrschaften gesagt, sie besitzen die niedere Gerichtsbarkeit selbst.*)

166. Ueber die Gerichtsherrschaft des Klosters Detenbach in Remetsweil und diejenige des Klosters Hermetsweil in Eggenweil ist lediglich auf Art. 18 des bad. Urbars zu verweisen.

167. Rechnungen und Zwingrodel des Meierhofs Zufikon. Ohne Datum mit einem von 1515 datirten Anhange. Genossenschaftliche Öffnung, aber Bezug nehmend auf die der Stadt Bremgarten zustehenden gerichtsherrlichen Rechte.***) (In einem Foliobande „Unterschiedliche Öffnungen“ zürch. Stadtbibl. Ms. L. 16. S. 423 und zürch. Staatsarch. 240. 4. 49 S. 197—210 und ibid. 240. 9. 15.)

168. Das Niederamt d. h. Niederberken und Zufikon, wo Baden die hohe, Bremgarten die niedere Gerichtsbarkeit hat, habe eine eigene 1672 erneuerte und vereinigte Öffnung. Neues Urbar S. 56. — Oberberken, auf welches sich die bei Grimm IV. 394 u. f. w. abgedruckte Öffnung von „Berken“ bezieht, gehört nicht zur Grafschaft Baden, sondern zum Kelleramt, daher diese Öffnung dort aufzuführen ist.

169. Eine Öffnung der alten Privatgerichtsherrschaften Bellikon und Hausen von 1405 soll sich laut dem mehrerwähnten Archivregister, zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6, im badischen Archive befinden. Was in Argovia 1860. S. 165 von Bellikon und in den Ausgaben der Acta Murensia von Boellikon al. Bellikon gesagt ist, muß sich dem Inhalte der Stelle nach nicht auf Bellikon, sondern auf Stallikon im Canton

*) Stetten erwarb sie 1550 durch Kauf von der Stadt Mellingen.

**) Bremgarten kaufte den Zwing 1450 u. 1451 von den Vettern Heinrich und Walter von Seengen (zürch. Staatsarch. 240. 4. 49 S. 211—226 und 240. 9. 15).

Zürich, auf welches die Uebersetzung *stabuli curtis* hinweist, beziehen.

170 a. Kaiser Karl IV bestätigt dem Kloster Wettingen seine Freiheiten, insbesondere, daß es oder seine Güter keinen Vogt haben sollen, daß es über seine Leute volle Gerichtsbarkeit habe, daß es nur vor dem Reichshofe belangt werden könne, daß niemand in seinen Dörfern und Besitzungen *congregationem, stationem, angarias seu molestias* machen solle; ferner gewährt er ihm Freiheit vom Zoll von eigenen landwirthschaftlichen Producten in allen Reichsstädten und daß niemand Vogtrecht oder Vogtsteuer in seinen Besitzungen ansprechen oder seine Leute für etwas anderes als Tödtung, Diebstahl und Nothzucht vor Landgericht laden dürfe, daß es einen *defensor* frei wählen und absetzen könne und innert seiner Mauern auch wegen Tödtung u. s. w. kein fremder Richter Gewalt habe. Dat. Prag, 24. Febr. 1337. Die Urkunde ist enthalten in einer Bestätigung König Sigmunds vom 5. Mai 1417, in welcher als Besitzungen Wettingens genannt sind: *villa in Wettingen, Dietikon, Rüfenacht, Obrendorf et in Nüwenhofe, medietas villæ in Vislispach* (u. a. außer dem Aargau) und in welcher dem Kloster weiter zugesichert wird, daß die Jäger der Fürsten, Grafen und anderer Reichspersonen kein Recht haben, in den Wirthschaftsgebäuden des Klosters zu Gast gehalten zu werden. (Gedr. Wett. Archiv S. 14—18.)

170 b. Kurzer Begriff der Freiheit- und Gerechtigkeiten des Gotteshauses Wettingen, so Johannes Müller als Großkeller 1479 beschriben, hernach Abt anno 1486. (Gedr. Wettinger Archiv S. 99—102.)

171. Rechte des Klosters Wettingen über seine Eigenleute. s. d. (Argovia 1865. S. 250. Grimm V. 97.)

172. Zehnten-Offnung des Klosters s. d. (Argovia 1865. S. 232. Grimm V. 102.)

173. Nebenweisthum, Pachturkunde über die Klosterreben von Wettingen von 1457. (Argovia 1865 S. 233.)

174. Urtheile über Erbrecht in Wettingen von 1403 und 1488. (Argovia 1865. S. 237. Grimm V. 98.)

175. Vergleich über die gegenseitigen Rechte des Abtes von Wettingen und des Landvogteiamtes in den niedern Gerichten des erstern vom 14. Febr. 1612 und Erläuterung darüber von 1637. (Neues Urbar S. 70. Vergleiche auch altes Urbar Art. 32—34.)

176. Öffnung des Dorfs Wettingen 1) aus dem fünfzehnten Jahrhundert, 2) von 1694. (beide gedr. Argovia 1865. S. 252. 256. Grimm V. 100. Gedr. Wettinger Archiv*) fol. 124.)

177. Öffnung von Würenlos vom 11. December 1421. (Argovia 1865. S. 273—276. Gedr. Wett. Arch. S. 138.)

178. Öffnung von Würenlos. Zwei Redactionen wie bei Nr. 176. (Argovia 1865. S. 258—261. Grimm V. 104. Gedr. Wett. Arch. S. 134.)

179. Öffnung von Spreitenbach. Zwei Redactionen wie bei Nr. 176, übrigens hier gleichlautend. (Argovia 1865. S. 269—273. Gedr. Wett. Arch. — mit der Bemerkung „ausgezogen aus der Herren von Engelberg Rödel“ — S. 147.)

180. Öffnung von Starkensweil (Staretsweil). Zwei Redactionen wie bei Nr. 176. (Argovia 1865. S. 249—250. Grimm V. 96. Gedr. Wett. Arch. S. 152.)

181. Öffnung des Kempfhofs. Bei Würenlos. (Gedr. Wett. Arch. S. 140.)

182. Dietikon. Eine ausführliche Beschreibung der

*) Die sämtlichen Urkunden des Klosters Wettingen sind 1694 in einem Foliobande von 1350 Seiten gedruckt. Die bei Nr. 176, 178 u. s. w. angeführte Redaction von 1694 ist eben diejenige dieser Ausgabe; sie ist übrigens schwerlich erst im Jahr 1694 festgestellt worden, sondern wird sich im Laufe der Zeit seit der frühern, handschriftlichen Sammlung so gebildet haben. Diese frühere Sammlung dürfte dem in Nr. 170 b. genannten Abt Johannes Müller zugeschrieben werden und fielen dann nicht, wie in Argovia 1865 S. 249 angenommen ist, in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, sondern in die 1470er Jahre.

Rechtsverhältnisse in Dietikon und Schlieren ist enthalten in der Verkaufsurkunde der Grafen von Habsburg an Wettingen vom 17. Oct. 1259. (Gedr. im Wett. Arch. S. 903, bei Herrgott Geneal. II. 351—354, Goldast ser. Fref. 1730. II. 1. 28, Eccard prob. 243 und ausführlich analysirt bei Ropp Gesch. II. 1. 468—472.)

183. Öffnung von Dietikon. Ohne Datum. 1694? (Gedr. Argovia 1865. S. 246—249. Grimm V. 94. Wett. Arch. S. 141.)

184. Öffnung von Oberndorf d. h. dem obern Theile des jetzt zürcherischen Dietikon mit dem jetzt aargauischen Bergdietikon. (Argovia 1865. S. 263.)

185. Öffnung von Neuenhof. Zwei Redactionen wie bei Nr. 176. (Argovia 1865. S. 267—269. Gedr. Wett. Arch. S. 150.)

186. Öffnung von Fislisbach. Ohne Datum. In derselben ist gesagt, der Twing stehe halb dem Kloster Wettingen, halb dem Kloster Engelberg zu. Da nun Engelbergs Antheil 1564 an den Spital zu Baden verkauft ist (Gedr. Wett. Arch. S. 1195), so muß die Öffnung älter sein. (Argovia 1865. S. 256—258. Grimm V. 103. Gedr. Wett. Arch. S. 1194.)

187. Öffnung von Fislisbach. Angeblich von 1402, unterzeichnet Hans Rasp. Bodmer, Landschreiber zu Baden. (In der oben erwähnten Scheuchzerschen Abschrift des alten Grafenschaftsurbars, mit der Bemerkung, sie sei im Urbar durchgestrichen und 1614 ungültig erkannt und durch die hernach folgende neue Verordnung ersetzt worden. Die Jahrzahl 1402 kann nicht richtig sein, da es vor der eidgenöss. Herrschaft keine Landschreiber gab, und da im Texte der Spital zu Baden als Antheilhaber am Twing genannt ist. Landschreiber aus der Familie Bodmer von Baden fungirten gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts mehrere.)

188 a. Abscheid des Tags zu Baden 16. Juli 1614, betr. die Rechte der hohen und niedern Gerichtsbarkeit zu Fislis-

bach. (Neues Urbar S. 51. Eine Öffnung von 1609 ist erwähnt in der der Badener Sammlung von 1771 beige-
druckten Beschreibung der Aemter der Grafschaft Baden sammt
darinnen befindlichen Gerichten. S. 152. Die Jahrzahl 1609
scheint aber auch hier unrichtig zu sein.)

188 b. Für Rudolfstetten, das hochgerichtlich zur Graf-
schaft Baden, niedergerichtlich zu Bremgarten gehörte, soll ein
Zwingrodel existiren, der wahrscheinlich im Stadtarchiv Brem-
garten sich findet.

189*) Erklärung des konstanziſchen Vogts von Klingnau
über die den Eidgenossen als Inhabern der Grafschaft Baden
in dem biſchöflichen Gebiete zu Kaiſerſtuhl, Klingnau,
Zurzach, Döttingen u. ſ. w. zustehenden hohen Gerichte. Dat.
Johannis 1421. (Altes Urbar Art. 56.)

190. Vergleich zwischen den Eidgenossen und dem Biſchof
von Konſtanz über ihre gegenseitigen Rechte im obgenannten
Gebiete, der ſ. g. Bubenbergiſche Vertrag vom 23. Jan.
1450. (Argovia 1863. S. 234—237. Abſcheidſammlg. S. 239.
Tschudi II. 538—540.)

191 a. Vereinigung der VIII Orte mit dem Biſchof von
Conſtanz, vom 6. Febr. 1469. (Abſch. Samml. S. 904.)

191 b. Abſcheid betr. das Mannſchaftsrecht vom 12. Mai
1488. (Abſch. Samml. lit. e.)

192. Schiedsſpruch betr. die hoheitlichen und gericht-
herrlichen Rechte in dem biſchöflich konſtanziſchen Gebiete, der
ſ. g. Landenbergiſche Vertrag vom 15. Brachm. 1520. (Ar-
govia 1863. S. 237—241. Abſch. Samml. S. 1239. — Neues
Urbar S. 104. Vertragsbüchli S. 10.)

193. Vergleich zwischen den VIII Orten und dem Bi-

*) Vergleiche zu Nr. 189—214 die rechtshistorische Darstellung des Herrn
Bundesrath Welſi in Argovia 1863. S. 250 ff. — Eine ältere Rechts-
deduction ist schon 1716 in Folio gedruckt u. d. T. „Wiederholte gründliche
Information über des Hochſtifts Konſtanz Jurisdiction bei deſſen in der
Schweiz gelegenen Landschaft.“

schof, vom August 1586, mit besonderer Beziehung auf Klingnau. (Absch. Samml. IV. 2. 1094. 1095.)

194. Erläuterung des Bubenbergischen und des Landenbergischen Vertrags. Tag der Jahrrechnung 1679 betr. Zeugeneinvernahme, Ursätze, Jagdrecht, Mandate. (Bad. Urb. des zürch. Staatsarch. Gest. VII. 141. Anhang. Ist vielleicht bloßes Project geblieben, wie ein späterer ähnlicher Vergleich von 1685.)

195. Abscheide betr. Judicatur über Zehnten und Grundzinse in den konstanziischen Niedergerichten in der Grafschaft von 1785—1789. (Absch. Samml. S. 463.)

196. Bestimmungen betr. Bürgerrecht, Niederlassung und Stimmrecht in Klingnau, Döttingen und Koblenz, getroffen von den Einwohnern selbst und bestätigt vom Bischof von Konstanz als Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit, und den Eidgenossen als Inhabern der hohen zur Bestätigung vorgelegt. 19. Juni 1558. (Absch. Samml. IV. 2. 1092.)

197. Ein älteres Erbrecht der Stadt Klingnau ist sowohl in dem Archivregister, zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6, als in dem oben unter Nr. 193 angeführten Vergleiche erwähnt, an letztem Orte mit dem Beifügen, daß es von der Tagsatzung erlassen sei; ferner findet sich ein „Erbrecht der Einzüglingen so sich einweiben, und Ordnung der Waisen in solchem sal“ in dem Nr. 205 citirten Quartbande erwähnt.

198 a. Im genannten Archivregister sind außerdem „der Stadt Klingnau alte Rechte und Prärogativen“ und „etliche Artikel das Erbrecht betreffend“, beides von 1578, aufgeführt, letztere Artikel sind möglicherweise die im Vergleiche von 1586 gemeinten.

198 b. Verbot der Veräußerung in todte Hand zu Klingnau und Döttingen und Gestattung des Zugrechtes nach Schätzung gegenüber simulirten Geschäften. (Absch. vom 9. Juli 1588. Abschr. im Besitze von Prof. F. v. Wyß.)

199. Erbrecht der Stadt Klingnau, auch für Döttingen und Coblenz geltend, vom 28. April 1629 mit Zu-

sähen von 1639, 1640 und 1658. (Gedr. in H. Bercher Samml. der Statutar-Erbrechte der Bezirke Zurzach und Baden. Zurzach 1847.)

200. Urkunde vom Bischof von Constanz: Nachdem die Stadt Kaiserstuhl neulich den 18. Pfennig als freiwilligen Kriegsbeitrag geleistet, werde ihr garantirt, daß in Zukunft keinerlei Schatzung oder Gut von ihr dürfe gefordert werden, ausgenommen die herkömmlichen 10 Mark Silber je auf Martini; es sollen auch die von Kaiser Karl neulich ihr verliehenen Freiheiten anerkannt sein. 16. März 1374. (Zürch. Staatsarch. Corp. doc. Gest. VII. 22. S. 3.)

201. Huldigungsbrief der Stadt Kaiserstuhl gegen den Bischof von Constanz. Vom 18. Mai 1406. (Mone Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins VII. 441 aus dem Original zu Karlsruhe.)

202. Recht der Stadt Zürich, von der Grafschaft zu Kyburg wegen zu Kaiserstuhl von Unehelichen und Landzünglingen Fall und Geläß zu nehmen. Schiedsspruch vom 7. März 1493. (Absch. Samml. S. 434.)

203. Der „schaffhausische Vertrag von 1526“ und der „mörsburgische Vertrag von 1535“, beide in dem Vergleich von 1679 erwähnt, und wahrscheinlich beide Auseinandersetzung der bischöflichen und der städtischen Rechte betreffend. (Absch. Samml. VI. 1. S. 1335.)

204. Schiedsspruch betr. Ausscheidung der städtischen und der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Kaiserstuhl. Vom 7. December 1578. (Absch. Samml. S. 1094. Nr. 58—60.)

205. Erbrecht von Kaiserstuhl. Ohne Datum. (Handschriftlich in einem Quartband im Besitze des Ref. „Extract aller Abscheiden zc. der Grafschaft Baden zus. getr. v. J. U. Nabholz, Landvogt daselbst 1721“ und erwähnt in dem Archivregister der zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6.)

206. Erbrecht von Kaiserstuhl vom 23. Juli 1680. (Gedr. in J. Pestaluz Samml. der Statuten des Kantons Zürich. Bd. II. 6. Zürich 1839.)

207. Vergleich betr. die Jurisdiction der Stadt und des Bischofs in Kaiserstuhl vom 2. Juli 1679 und 30. Juni 1680. (Absch. Samml. S. 1335 Nr. 396 und 397.)

208. Stadtrecht von Kaiserstuhl auf dem Jahrsrechnungstag zu Baden 1682 bei Anlaß der Erörterung der zwischen dem bischöflichen Vogtamt und gemeiner Bürgerschaft obgewalteten Mißhelligkeiten gemäß beidseitiger Uebereinkunft festgesetzt. Enthält nach der formalen Einleitung die Vorschriften über die jährliche Schultheißen-, Raths- und Beamtenwahl, sodann das eigentliche Stadtrecht in 151 Artikeln, endlich den formalen Schluß, die Bestätigung durch die Tagsatzung und durch den Bischof enthaltend. Die Ausfertigung, von welcher eine, Prof. Fr. v. Wyß gehörende, Abschrift uns vorliegt, ist vom 26. Juli 1682 datirt und von den Gesandten von Zürich, Luzern, Uri und Nidwalden besiegelt.

Die Einführung dieses Stadtrechtes fand indeß Schwierigkeiten, und es ließ der Bischof eine neue Redaction bearbeiten, welche er mit Schreiben vom 12. Juni 1683 Zürich mittheilte, mit dem Bemerkten, er habe auf Ansuchen derer von Kaiserstuhl das Stadtrecht in dieser Form nun wirklich erlassen (1. Juni) und zweifle nicht, es werden die regierenden Orte, wenn die von Kaiserstuhl gebührend dafür einkommen werden, dasselbe ebenmäßig zu confirmiren sich gefallen lassen. Diese Redaction spricht in der Einleitung nur von der Schultheißen-, nicht von der Raths- und Beamtenwahl, und enthält im Texte nur 145 statt 151 Artikel. Im Ganzen sind die Abweichungen unbedeutend und es ist namentlich ein bestimmtes Princip, welches denselben gemeinsam wäre und die Revision motivirt haben könnte, schwer zu entdecken. Wir haben dieselbe nach dem Exemplar des zürcherischen Staatsarchivs, 237. 4. 25 verglichen. — Ueber den nähern Zusammenhang der diesfälligen mehrjährigen Verhandlungen, die sich noch bis ins Jahr 1687 ausdehnten, wird erst aus den eidgenössischen Abschieden dieses Zeitraums, deren Publication in Bälde zu erwarten ist, sicherer Aufschluß gewonnen werden können.

209. In Zurzach wird Gericht gehalten für Freie in der Grafschaft. Urk. vom 17. Juni 1427. (Altes Urb. Art. 64.)

210. Jurisdiction u. s. w. mit Bezug auf den Jahrmarkt*) in Zurzach s. d. und 1462. (Art. 57. 58 u. 102 im alten Urbar.)

211. Erbrecht von Zurzach von 1544. (Erwähnt Absch. Samml. VII. 1. S. 1008. Art. 238.)

212. Erbrecht von Zurzach von 1651. Vom Bischof von Constanz erlassen. (Erwähnt *ibid.* — Das Archivregister der zürch. Stadtbibl. Ms. G. 6. erwähnt auch noch eidgenössisch erlassene Zusatzartikel von 1662.)

213. Erbrecht von Zurzach vom 7. Aug. 1736 und Zusatz vom Aug. 1737. Von der Tagsatzung erlassen. (Gedr. in H. Bercher Samml. der Statutarerbrechte zc. Zurzach 1847. Vergl. Absch. Samml. VII. 1. S. 1008. Art. 238—243.)

214. Dorfrecht von Zurzach, unter Bestätigung des Bischofs von der Gemeinde aufgesetzt. 9. Januar 1550. (Aus einer Pergamenthandschr. des Gemeindearchivs gedruckt in Argovia 1865. S. 323—330.)

IV. Mellingen.

215. Stadtrecht von 1297. Durch Urkunde vom 29. Nov. 1296 (Kopp Urk. II. 158) verlich Herzog Albrecht von Oesterreich den Mellingern die Rechte der Stadt Winterthur. Mellingen erhielt dann diese Rechte durch den Rath von Winterthur in besonderer Urkunde, 14. Jan. 1297, mitgetheilt. Sie bestehen 1) aus einem Stadtrechtsbrief Graf Rudolfs von Habsburg vom 22. Juni 1264. 2) aus einem Privilegium desselben als König vom 26. Febr. 1275. 3) aus

*) Arreste auf Zurzacher Meßgüter wurden, mit gewissen Vorbehalten, verboten durch Abscheide von 1648 und 1721. (Absch. Samml. VII. 1. S. 1006.)

einer vom Rathe zu Winterthur selbst veranstalteten Aufzeichnung der dortigen Gesetze und Gewohnheiten. (Gedr. in Bluntschli zürch. Rechtsgesch. Bd. I. Beilage. — Gaupp deutsche Stadtrechte 138. — Gengler deutsche Stadtr. 548 im Ausz.)

216. Die „Rechtung zu Mellingen“ im östereich. Urbar von circa 1303. (Ausg. von Pfeifer Tit. 34. und für die Rechte „vor dem Tore“ Tit. 33. Vergl. Argovia 1863. S. 247.)

217. Im alten badischen Urbar beziehen sich die Art. 78 und 79 auf Mellingen. (Argovia 1863. S. 198.)

218. Capitulation vom 27. Juli 1450, wie bei Baden, oben Nr. 123. Vergl. auch Nr. 3, 4 und 115. (Tschudi II. 556. Absch. Samml. II. 245.)

219. Stadtrecht von Mellingen von 1624. Enthält 1) Erbrecht, 2) wie man Schulden einziehen und Vieh verkaufen soll, 3) Uffalstag betr., 4) Kauf und Zug um Güter. (Das Erbrecht ist gedruckt bei H. Bercher Statutarerbrechte zc. Zurzach 1847. Das übrige handschriftlich in Aarau.)

V. Bremgarten und das Kelleramt.

220. Der Stadt Bremgarten Hantvesti. Ausführliches lateinisches Stadtrecht von den Herzogen Friedrich und Leopold von Oesterreich ertheilt 1309. (Gedr. in Beitr. zu Gesch. und Literatur a. d. Arch. u. Bibl. des Aargau, hrsg. v. Kurz und Weissenbach. 1846. S. 239—246.)

221. Im Oesterreichischen Urbar fehlt Bremgarten und auch das Kelleramt, mit Ausnahme der Weibelhube zu Berken (Officium Meyenberg), dagegen sind im österreichischen Pfandrodel (1280—1300) Verpfändungen zu Rotolfsweil und Tachelshofen in der Vogtei Bremgarten, der Zoll, Hoffstättzinsen, der Wehrschaz an der Brücke, Fischenzen und die Mühle zu Bremgarten erwähnt. (Ausg. v. Pfeifer S. 89. 337. 345 und für den Pfandrodel Geschichtsfreund V. 15 und 21.)

222. Ueber die Ausnahme Bremgartens in die eidg. Oberherrschaft ist auf die oben unter Nr. 4 und 5 angeführten Urkunden von 1415 zu verweisen, zu denen hier noch ein besonderes Burgrecht mit Zürich vom 5. Aug. 1415 kommt, das im alten Zürichkriege wieder aufgehoben wurde (gedruckt ist es uns nicht bekannt, dagegen handschriftlich in den s. g. Bundbüchern); ferner wurde auch für Bremgarten am 27. Juli 1450 eine mit der von Mellingen (Nr. 218) ganz und mit der von Baden (Nr. 123) im wesentlichen gleichlautende Capitulation erlassen. (Tschudi II. 558. Absch. Samml. II. S. 245.)

223. Im badischen alten Urbar beziehen sich die Art. 80 und 81 auf Bremgarten. (Argovia 1863. S. 199.)

224. Stadtrecht von Bremgarten. Vom Rathe zu Bremgarten unterm 24. Juni 1612 angenommen und von den VIII Orten unterm 3. Juli 1612 bestätigt. Enthält Bestimmungen über Bürgerannahme, gerichtliches Verfahren, Viehkauf, Arreste, Liegenschaftsverkehr, Fronwage, Conkurs, Erbrecht etc. (Handschriftlich in Bremgarten, zu Narau in der Obergerichtscanzlei und — nach Haller VI, 2107 — in der Zurlaubenschen Sammlung.)

225. Malefizproceß zu Bremgarten in der Stadt gebräuchlich. Ohne Datum. (Ms. im Anhange des Stadtrechts.)

226. Jurisdictionsverhältniß zur eidg. Herrschaft. Abscheide vom Aug. 1754 und 1755. (Absch. Samml. VII. 2. S. 900. Art. 218 und 219.)

227. Die Rechte in der Vogtei zu Berken. Öffnung von 1348. Nach der in der Öffnung selbst enthaltenen Marchbeschreibung scheint die Vogtei nur Oberberken*) zu umfassen und damit stimmt zusammen, daß später nur dieses zum Kelleramt gehört, während Niederberken zum Niederamt oder zum Amt Rordorf in der Grafschaft Baden (vergl. Nr. 168)

*) In welchem auch die Nr. 221 genannte Weibelhube nebst dem Hochgerichte liegt.

zählt. (Gedr. in Kurz und Weißenbach Beitr. 1846. I. 103—106. Grimm. IV. 394.)

228. Verhörung um die Stöß, die die von Lunkhofen hand wider das Gottshus zu Luzern. In den verschiedenen Höfen des Stiftes Luzern aufgenommene Zeugenaussagen über die Fällrechte, welche das Stift in seinen Höfen ausübe, mit specieller Beziehung auf den Kelnhof zu Lunkhofen. Aus dem 14. Jahrhundert. (Aus einer vidimirten Abschr. v. 1460 abgedruckt im Geschichtsfreund XI. 173—175. Grimm IV. 369. Vergl. das bei Kopp Gesch. II, 1. S. 118 u. ff. und Geschichtsfreund I. 159 ff. abgedruckte alte Hofrecht des Klosters Murbach-Luzern in seinen sämtlichen Höfen.)

229. Die Rechte des frygen Amtes. Aufzeichnung der hoheitlichen Rechte des habsburg-österreichischen Hauses im jetzigen zürcherischen Bezirk Affoltern und dem Kelleramt, nebst Bestimmungen über Freizügigkeit und Güterzug u. s. w. Aus dem 14. Jahrhundert. (Gedr. in Kurz und Weißenbach Beitr. I. 98—103 und vollständiger und mit Erläuterungen in Argovia 1861. S. 126 ff.)

230. Tvingrodel des Amtes zu Lunkhofen, auch „Tvingrodel um das Kelleramt“ in Abschriften betitelt. Ohne Datum. (Herausgegeben aus dem Original des Bremgartner Archivs und commentirt in Argovia 1861. S. 131 ff.)

231. Die Stadt Zürich, nachdem sie von König Sigmund das freie Amt verliehen erhalten, überläßt der Stadt Bremgarten das zum Freiamt gehörige und ihr verpfändete Kelleramt*) (die Dörfer Zonen, Urne und Lunkhofen) jedoch unter Vorbehalt der hohen Gerichte und des Banns. Dagegen verzichtet Bremgarten auf die bisher in das Kelleramt gehörenden Gerichte zu Metmenstetten. Urkunde vom 8. Aug. 1415. (zürch. Staatsarch. 240. 4. 49. S. 1—3.)

232. Erkenntniß des Rathes von Zürich, wodurch Lunk-

*) Der Uebergang des Hofes Lunkhofen vom Stift Luzern an Oesterreich erfolgte 1291, die Verpfändung an Bremgarten 1410, nachdem er vorher schon andern verpfändet gewesen. Nach Argovia 1861, S. 148 f.

hofen gestattet wird, nachzuweisen, daß bei Auszügen Bremgarten je zwei Mann, während Lunkhofen einen Mann zu stellen habe, und wodurch verfügt wird, daß Oberweil in dem Drittheil von Lunkhofen inbegriffen sei. 12. Juni 1476. (Wie oben S. 33—37.)

233. Vertrag zwischen Zürich und Bremgarten: Letzterm steht das Mannschaftsrecht und die niedere Gerichtsbarkeit im Kelleramt (Lunkhofen, Zonen und Arne) zu, in Buß- und Civilsachen soll zuerst im Amt selbst nach Maßgabe der Öffnung gerichtet werden, in Bußsachen geht die Appellation nur nach Bremgarten, in Civilsachen zuerst nach Bremgarten „und dann weiter wie Brauch und Recht ist“. In hohen Gerichtssachen sollen die einleitenden Schritte in Bremgarten und im Amt geschehen und dann der Uebelthäter mit Urtheil den hohen Gerichten überantwortet werden. Zürich steht zu: der Wildbann, der Blutbann, Todschlag, Erbe Verwandtenloser und Unehelicher, funden Gut, Mulaße u. dgl. 27. Nov. 1525 alias 1527.*) (ibid. 41—48 und Gest. III. 142. 19—27.)

234. Erkenntniß der VII Orte, daß in Sachen aus dem Kelleramt, in denen zu Bremgarten appellationsweise gesprochen worden, die Ober-Appellation nach Zürich gehe, erstinstanzlich in Bremgarten gesprochene Urtheile dagegen der Appellation an die VIII Orte unterliegen 5. Sept. 1528. (ibid. S. 49—54.)

235. Erkenntniß des Rathes von Zürich, daß er im Kelleramt von Töchter- u. Auskäufen, die bei Lebzeiten des Vaters u. s. w. geschehen, keinen Abzug fordern wolle, sondern nur von den bei Erbtheilungen an Auswärtige fallenden Ausrichtungssummen; und daß jeder aus dem Kelleramt frei und ohne Abzug mit seinem eigenen Gute wegziehen dürfe. 26. März 1599. (Zürch. Staatsarch. 240. 4. 49. S. 65—69.)

236. Kelleramtsrecht vom 3. Octob. 1577. Von dem Rathe zu Bremgarten erlassen. Enthält Concursordnung,

*) Die Urkunde in Bremgarten scheint das Jahr 1525 zu haben; das zürcherische Stadtbuch des Stadtschreibers Mangolt (1526—1529) hat 1527.

Schulderecutionsordnung, Erbrecht u. s. w.; hinsichtlich der Frevelbußen wird auf den Tvingrodel und hinsichtlich der Gerichtscompetenzen auf den Vertrag von 1525 verwiesen. (Staatsarch. Zürich. Gest. III. 142. Abschr. in Aarau aus dem Bremgartner Original.)

237. Nachtrag zum Kelleramtsrecht, vom 25. November 1605. Betreffend Retractrecht, Nachwährschaft beim Viehhandel und zu Eigenthum abgetretene Almendstücke. Von den Amtsangehörigen unter Bestätigung des Rathes von Bremgarten festgesetzt (ibidem).

238. Erläuterung zum Kelleramtsrecht vom 1. Mai 1646 betreffend Vidlohn, Frauenversprechen für den Mann, geliehen Geld und Zehrgeld. Vom Rathe erlassen. (In obiger Aarauer Abschrift.)

239. Erläuterung zum Erbrechte des Kelleramtsrechts, vom 3. Febr. 1775. Vom Rathe zu Bremgarten auf Ansuchen der Amtsgenossen erlassen und vom Rathe in Zürich bestätigt (ibidem). *

240. Gutachten vom 22. Mai 1770 betr. Einzugsprästanden, Erbrecht, Frevelbußen und canzleiische Fertigung im Kelleramt, genehmigt vom zürcherischen Rathe den 8. Juli 1771 (ibidem. Hämmerlin, Rechtsfreund für Aargau 1842, citirt das Kelleramtsrecht als damals theilweise noch gültige Bestimmungen enthaltend.)

241. Urkunde der Stadt Bremgarten: Sie habe die Vogtei Weil (Oberweil) Lehen von dem Reich von Schultzeiß Stigel in Zürich gekauft; nun sei zwar in alten Briefen des Grafen Hans von Habsburg, von dem die Vogtei Lehen gewesen, Dieb und Frevel „das die hohen Gerichte berühre“ inbegriffen, allein da die Vogtei in dem von König Sigmund der Stadt Zürich verliehenen freien Amte liege, so werde Zürichs hohe Gerichtsbarkeit auch über Weil anerkannt. 8. Mai 1429. (Zürch. Staatsarch. 240. 4. 49. S. 5—7 und Gest. VII. 22. Bl. 219.)

242. Öffnung von Oberweil im Kelleramt. Ohne Datum. Mit Nachtrag von 1513. (Zürch. Staatsarch. 240. 4. 49. S. 141—150.)'

VI. Die freien Aemter.

Die freien Aemter, oder, wie sie in früherer Zeit hießen, die Vogtei im Waggenthal,*) bilden seit 1415 eine gemeine Herrschaft zuerst von sechs, dann von sieben Orten. Uri, der siebente Ort, welcher bei der Grafschaft Baden schon Mitte des 15. Jahrhunderts in die Mitregierung eintrat, trat hier erst nach dem Kappelerkriege 1531 bei (vergl. unten Nr. 340 und 341). 1712 nach dem Toggenburgerkriege wurde die Vogtei in zwei Theile getheilt: die untern freien Aemter, welche von da an von Zürich, Bern und Glarus allein regiert wurden, und die obern, welche unter der Herrschaft der VII Orte blieben, zu welchen noch Bern als achter hinzukam. Für die nähere Begrenzung ist Fäsi eidg. Erdbeschreibung

*) Der Name Waggenthal ging im Anfange des 16. Jahrhunderts unter. In den eidgenössischen Abscheiden erscheint er (nach dem Register) zum letzten Mal im Jahr 1501. Schon 1502 wird der Ausdruck freie Aemter gebraucht; indes die gewöhnliche Bezeichnung noch Jahrzehnte lang bloß ist: die Aemter im Aargau, die gemeinen Aemter, die Vogtei im Aargau u. dgl. Schon nach dieser Entstehungszeit ist es nicht wahrscheinlich, daß der Name freie Aemter in irgend einem besondern Rechtszustande der Bewohner seinen Grund habe, und es sind auch die in dieser Richtung zu verschiedenen Zeiten gemachten Erklärungsversuche ganz unbefriedigend. Eher scheint es, als ob man die Aemter an dem wohlklingenden Namen des benachbarten Freiamtes habe wollen participiren lassen, nachdem das alte „Waggenthal“ in Mißcredit gekommen war und zu dem Spottworte „waggenthalern“ wankelmüthig sein (Bullinger Chronik IX. 20 und Stalder Ibioticum) Veranlassung gegeben hatte. Jedenfalls waren in früherer Zeit, unter österreichischer Herrschaft, die Aemter und das Freiamt mit einander verbunden. Möglich ist auch, daß irgend ein geschichtsfundiger Beamter zuerst das „frei“ in Aufnahme gebracht hat, der von den homines liberi in Ruistal wußte, die in einer Kappeler Urkunde von 1273 (Kopp Urk. I, 10.) vorkommen; womit freilich dort nicht ein freies Territorium Neusthal, sondern die im Neusthal zerstreut lebenden Freien gemeint sind.

Bd. 3, Zürich 1766 nachzusehen. — Zu den freien Aemtern gehörte auch das Amt Hitzkirch oder Reichensee, das 1802 luzernerisch geworden ist; dagegen gehörte nicht dazu die Enclave Meriswanden, welche erst 1802 von Luzern an Aargau abgetreten wurde. Von den „freien Aemtern“ ist zu unterscheiden das „Freiamt“ d. h. die 1415 zürcherisch gewordene Landvogtei Knonau (jetzt Bezirk Affoltern) nebst dem Kelleramt.

243. Im österreichischen Urbar (c. 1300) beziehen sich auf die freien Aemter folgende Titel: a) XV. Officium Müre (Seite 83 ff. in Pfeiffers Ausgabe). b) Tit. XVI. Officium Meienberg (Seite 86 ff. *ibid.*). c) Tit. XXXVIII. Officium in Lenzburg (S. 157 ff. *ibid.*) für die Dörfer Mägenweil, Dottikon, Bublikon und Wolensweil. d) Tit. XXXIX. Diu rehtunge ze Vilmeringen (S. 163 ff. *ibid.*). e) Tit. XLIX. Officium Richensê (S. 195 ff. *ibid.*). f) der im Anhang zum österreich. Urbar abgedruckte gleichzeitige Pergamentrodel des Stadtarchivs Luzern, mit der Ueberschrift: Hi sunt homines et reditus in offitio Richensê ad dominium revocandi (S. 317 ff. *ibid.*). Die genannten Officia gehören zu denen, bei welchen das Urbar, ausnahmsweise, nicht sagt, aus welchem historischen Titel die aufgezählten herrschaftlichen Rechte herrühren; nur bei Lenzburg ist dieser Titel angeführt, nämlich die Grafschaft Habsburg und Riburg. Sonst ist das Gemeinsame für alle Aemter einzig das Recht der Herrschaft über Dieb und Fiesel zu richten. Grundeigenthum hat die Herrschaft nur in Mägenweil, Bublikon, Vilmergen, Hilfikon, Reichensee und Hitzkirch. Zwing und Bann hat sie in Rotensweil, Waltensweil, Abtweil, in Muro halb, in Rüstensweil, Mikon, Meienberg, Dottikon, Vilmergen, Hilfikon, Büttikon, in dem Schänniser Hof zu Weil bei Wolen, in Wolen selbst halb, in Fischbach, Reichensee und Hitzkirch. Vogtrecht hat sie überall da, und nur da, wo Muri oder andere Klöster Grundherren sind.

244. Von allgemeinen Sammlungen aus der Zeit der

eidgenössischen Herrschaft sind auch hier die oben angeführten badischen Urbare, welche sehr viele auch für die freien Aemter geltende Erlasse enthalten, zu erwähnen, so wie die unter Nr. 63 näher beschriebene „Reformation“ von 1653. Sodann sind specielle Freiamtersammlungen: a) ein 1532 angelegtes Urbar; b) ein Urbar oder Amtsrecht der untern freien Aemter von 1595; c) Landesordnung von circa 1600; d) Urbar von 1634 unter Landvogt Schneeberger angelegt; e) Reformation von 1637; f) Urbar von 1641 unter Landvogt Leu von Unterwalden hergestellt. Alle diese Sammlungen besprechen wir im Nachfolgenden näher je an ihrer chronologischen Stelle, indem wir auch die einzelnen Abschiede u. s. w. wiederum in chronologischer Reihenfolge registriren, dabei aber diejenigen, welche schon bei der Grafschaft Baden vorkamen, bloß citiren.

245. Abschied von 1422 betr. Gerichtsstand u. s. w. Oben Nr. 5.

246. Schultheiß und Rath zu Bern in dem Streit zwischen Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einerseits und Luzern anderseits urtheilen schiedsgerichtlich, daß die Aemter Reichensee, Meienberg und Bilmergen, ungeachtet sie von Luzern in dem Kriege gegen Oesterreich allein eingenommen worden, doch allen genannten Orten gemeinsam gehören sollen. Bern, 28. Juli (Samstag nach Jakobi) 1425. (Zürch. Staatsarch. — Amtl. Absch. Samml. Beilage 6.)

247. 248. Reispflicht 1426. — Reußwuhre 1427 s. oben Nr. 8 und 9.

249. Dem Vogt zu Reichensee, Meienberg, Bilmergen und Muri gibt man alle Jahr 30 Pfund zu Lohn und überläßt ihm die Hühner; der Futterhaber dagegen und andere Nutzungen gehören den Eidgenossen. Man vergütet dem Vogte auch seine Zehrung, in so weit sie in der Eidgenossen Dienst erläuft. Abschied vom 5. Juni 1435. (Bad. Urbar Art. 113 — Freiamter Urbar von 1532. Bl. 56.)

250—253. Kornkauf 1449 — Untervögte 1457 — Lidlohn 1468 — Reislauten 1471 siehe oben Nr. 10. 12. 13. 15.

254. Schiedsspruch betr. Fischereirecht und Oberhoheit im Hallweilensee. Vom 10. Mai 1481. (Amtl. Abjch. Samml.)

255—257. Geistliche Gerichte 1484. — Appellation s. d. — Vorkauf 1490 siehe oben Nr. 19. 30. 31.

258. Urbar von 1532, vollständig und mit Bezeichnung der ursprünglichen Blattzahlen aufgenommen in das Urbar von 1634. Es ist im wesentlichen eine Aufzeichnung der Besitzungen und Einkünfte der eidg. Herrschaft, voraus der Lehen, zu welcher Aufzeichnung die Lehenleute auf Montag nach S. Michael, 29. September 1532, ins Kloster Muri einberufen worden waren. An die Lehenverzeichnisse schließt sich als zweiter Theil des Buches das Verzeichniß der übrigen „Nutzungen und Gülden“, und als dritter eine Sammlung von Abschieden u. dgl. aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Dieser dritte Theil scheint hinwiederum auf einem ältern schon in der ersten Zeit eidgenössischer Herrschaft angelegten Buche zu beruhen, indem es in einem Abschiede von 1427, welcher den Vogt Rudolf Stüßi von Zürich mit Eintreibung der rückständigen Steuern und Bußen beauftragt, heißt: man habe den Abschied „in dieses buoch geschriben“ u. s. w. Möglich ist es freilich schon, daß letzterer Satz interpolirt ist. Das Buch ist zur Fortsetzung eingerichtet und auch dafür benutzt. Später wurde ein neues, ebenfalls vollständig im 1634ger Urbar copirtes, Lehenbuch angelegt und im Eingang desselben bemerkt, es solle „in das hermentyne Buch“, eben in das Urbar von 1532, nichts weiter geschrieben werden, „damit kein ergernuß davon entspringe“. Uebrigens enthält dieses spätere Lehenbuch nichts für unsern Zweck Dienliches.

259. 260. Hörigkeit 1533 — Korngülten 1534. Siehe oben Nr. 39 und 41.

261. Vidlohn und geliehen Geld soll der Zehrung vorgehen. Abschied vom Juli 1535. Diesen Abschied finden wir nur regestweise angeführt in einem Manuscript der Stadtbibliothek Zürich (G. 421), welches unter dem Titel Amtsrecht der freien Aemter im Aergäu folgende Stücke enthält: 1) das Amtsrecht von 1595, 2) das Gantrecht der Grasschaft Baden

von 1684, 3) verschiedenes auf die Herrschaft Hiltikon zu Sarmensdorf Bezügliche, 4) Regesten der eidg. auf die freien Aemter bezüglichen Abschiede von 1535 bis 1763.

262. Für Wirthshausschulden über ein Pfund soll kein Recht gehalten werden; den Almosengengössigen ist der Besuch von Wirthshäusern und das Spielen verboten; jede Gemeinde soll ihre Armen selbst erhalten und Sonderfische nicht herumziehen lassen. Absch. vom 6. Oct. 1551. (Im 1634ger Urbar und ebenso in demjenigen von 1641.)

263 a. Appellationsgeld 1552. Oben Nr. 44.

263 b. In weltlichen Sachen sind die Geistlichen den Geboten und Verboten des Landvogts unterworfen, der sie nöthigenfalls mit Verhaft zum Gehorsam zwingen kann. 1552. (Im 1641ger Urbar der Stadtb. Zürich; dabei ist Landesordnung fol. 10 und Urbar (von 1532) fol. 4 citirt, jedoch beigefügt: „Ist nicht mehr in Uebung, noli me tangere.“ Im Aarauer Urbar v. 1641 fehlt der Artikel.)

264. Absch. der VII regierenden Orte, daß jedermann bei Strafe verpflichtet sei, Frevel zu leiden, insbesondere die Untervögte und Wirthhe, und besonderer Absch. der V katholischen Orte, wodurch die Haltung der Feiertage und der Besuch des Gottesdienstes bei Strafe geboten wird. Beides vom 25. Juni 1555. (Im 1634ger Urbar. Seite 304.)

265. Verhandlung über den Mißbrauch der Richter, wonach dieselben „so ein Urteil zu mehrn sei, auch allen unnützen Bettel und junge Buben, die hinter ihnen sitzen, mit und neben ihnen mehrn lassend“. Juni 1562, ad referendum genommen. (Regest in dem oben Nr. 261 beschriebenen Manuscripte Seite 130)

266. Alle Schuldbriefe und andere Vertragsurkunden sollen künftig vom Landvogt besiegelt und ausschließlich vom Landschreiber gefertigt werden. Absch. vom 6. Juli 1565. (Im Urbar von 1634, S. 313 bestätigt 1573, 1604.)

267—269. Fall 1567 — Hörigkeit 1568 — Verkauf 1571 siehe oben Nr. 47—49.

270 Absch. gegen allzu geringe Schwesterausrichtungen und betr. Einwerfung der Aussteuern und Sohnsvorthail. Vom 2. April. 1571. (Im Urb. v. 1634. S. 316.)

271. Zur Aufnahme als Landsaß bedarf es der Bewilligung des Landvogts oder Landschreibers, sowie eines Abschieds oder Mannrechts von der frühern Heimat, der Bezahlung von 20 Pfund an den Landvogt und des gewohnten Einzugs an die Gemeinde. — Um Schulden oder andere geringfügige Sachen soll man nicht beim Eid gebieten, sondern bei Buße, eventuell Verhaft eintreten lassen. — Die armen Leute, die im Umgang verpflegt werden, sollen auf Kosten der Aemter und nicht der Gesamtheit „eingeführt“ werden. Da dem Kloster Muri neulich zwei Findelkinder zugeschoben worden, so sollen die Untervögte gutes Aufsehen halten, daß solche Fälle künftig nicht straflos bleiben. — Schuldbriefe, Mannrechte u. dgl. sollen nur vom Landschreiber geschrieben und vom Landvogt gesiegelt werden. — Verbot des Reislaufs, ausgenommen nach Frankreich. — Maßregeln gegen die Bettler und Landstreicher. Absch. vom 6. Juni 1573. (Im Urbar von 1634. S. 319.)

272. Bestechung 1586. Siehe oben Nr. 50.

273. Amtsrecht des „niedern Amts“ zu Bilmergen, Sarmensdorf, Wolen, Niederweil, Hägligen, Dottikon, Wolensweil und Bublikon, unter Landvogt Ründig von Luzern auf Grundlage sowol alter Schriften und Rödel als mündlicher Zeugnisse der Vertreter der genannten Ortschaften verfaßt den 18. Mai 1595. — (Abschrift nach dem Exemplar der Obergerichtskanzlei Narau, und in dem oben unter Nr. 261 angeführten Manuscript. Der erbrechtliche Theil dieses Amtsrechtes ist als theilweise noch geltend gedruckt in der Samml. der Statutarerbrechte der Bezirke Zurzach und Baden, herausgegeben von Hans Bercher. Zurzach 1847. S. 59 ff.)

274. Satzungen, Mandaten, Gebot und Verbot von U. G. Herren und Oberen der VII Orten lobl. Eidgenossenschaft gemeinen ihren Untertanen in freien Aemtern zu Gutem und

Wohlfart zu halten verordnet, — ist der Titel eines circa 1600 angelegten Buches, welches vollständig und wörtlich in das Urbar von 1634, und ebenfalls vollständig, aber mit veränderter Reihenfolge und untermischt mit Stücken aus andern Sammlungen, in das Urbar von 1641 aufgenommen ist. — Wie aus dem Titel schon ersichtlich ist, enthält es namentlich die bisherigen Abschiede (ohne Datum und Formalien), indeß auch anderes, z. B. die Eide oder Pflichtordnungen der Beamten. — Im Urbar von 1641 heißt dieses Buch „die Landesordnung“, im Register nennt es sich selbst „Landsatzungen“ und „Satzungsbuch“.

275. In einem Auffall zu Lägerig, dessen niedere Gerichte nach Mellingen, die hohen an die freien Aemter gehören, prätendiren die Mellinger laufenden Creditoren Priorität vor den Freiämtern und umgekehrt; die regierenden Orte entscheiden zu Gunsten der letztern 6. Juli 1604. (Im Urbar von 1634. S. 326.)

276. Abgeschlossene Geschwistertheilungen sollen nicht wieder umgestoßen werden. Absch. v. 21. April 1605. (Im Urbar von 1634. S. 330.)

277. Die frühere Verordnung, daß niemand Zug- oder Mastvieh verkaufen dürfe, bevor er es 6 Wochen und 3 Tag besessen, wird bezüglich des Zugviehes abgeschafft. — Die Folter soll in Zukunft nicht mehr durch die Untervögte, sondern durch den Nachrichter gehandhabt werden. — Mißbräuche in den dem Hofmeisteramt Königsfelden zustehenden niedern Gerichten Wolensweil sollen abgestellt werden. — Die der Gemeinde Rüti wegen schlechter Landstraße aufgelegte Buße von fl. 30 gehört nicht dem Stand Zug, Inhaber des Zwings daselbst, sondern der hohen Obrigkeit. Absch. vom 12. Juli 1605. (Im Urbar von 1634. S. 332.)

278. Die Bußen für Kraken 10 Pfund, für Hartausraufen 20 Pfund, für mit Rannen, Gläsern, Steinen Bewerfen 20 fl., sind vom Landvogt, nicht von den Gerichtsherrn zu beziehen. — Neue Häuser dürfen nur mit Bewilligung

des Landvogts errichtet werden. Mandat für die deutschen Vogteien, Baden Jahrbuchrechnungstag 1606. (Im Urbar von 1634. S. 337.)

279. Käufe in todte Hand sollen nicht gestattet sein, oder den Untertanen der Zug dazu zustehen. Absch. zu Baden 1626. (In dem unter Nr. 281. angeführten der Stadtbibl. Zürich gehörenden Ms. des Urbars von 1641.) Dieser Abschied, so wie die nachfolgenden von 1643, 1679, 1692 bis 1695, 1701 und 1722 sind in acht oder neunörtiger Sitzung gefaßt, betreffen also nicht bloß die freien Aemter; sie scheinen aber, nach einer Bemerkung im Abscheid von 1692, absichtlich nicht in die Badener Urbaren aufgenommen worden zu sein.

279. Das Urbar von 1634. Der vollständige Titel ist: „Vollkommene Abschriften der Urbaren der freien Aemtern, betreffende die gemeinen verschriebenen Landsatzungen der 7 Orten, iren Untertanen daselbst zu Guotem und Wolfahrt zu halten verordnet, auch sonst zu unterschiedlichen Zytten usgangne Abschied und demnach die sonderbaren oberkeittl. Recht auch Lehensschaften wie nit weniger auch der Untertanen Erb- und andere hergebrachte Recht, Gebrüch und Hartkommenheiten, gemachet us den Originale Exemplarien under der Regierung Junker Jo. Ludw. Schneeberger, Zeugherrn und des Raths der Statt Zürich, gewesnen Landvogts alldort und collationirt durch Hs. Heinnr. Waser Stattschryber daselbst: glychlutend zwifach, und gewidmet das einte Exemplar gemeiner Kanzlei, das andere aber zum Gebrauch syn selbs und der Synigen.“ Die beiden Exemplare, zwei Papierfolio-bände, sind noch vorhanden, das eine im Staatsarchiv Zürich, das andere auf der Stadtbibliothek Ms. L. 15. Dieses Buch unterscheidet sich von dem nachfolgenden Urbar von 1641 dadurch, daß es lediglich eine Sammlung und unveränderte vollständige Abschrift der bisher beim Landvogteiamte vorhandenen einzelnen Ködel, Urbaren und sonstigen Rechtsquellen ist, während der Urbar von 1641 den Inhalt der einzelnen Stücke zu einem gewissermaßen systematischen Ganzen verarbeitet. Das letztere sollte also von seiner Abfassung

an den fernern Gebrauch der bisherigen Originalien überflüssig oder unzulässig machen, und es ist in der That von da an das eigentliche Freiämterurbar,*) das auch nach der Weise solcher Sammlungen fortgesetzt wurde. Das erstere hingegen ist für unsern rechtshistorischen Zweck besonders brauchbar. Die einzelnen Originalstücke, die in diesem aufgenommen sind, sind, soweit sich das erkennen läßt, folgende:

- a) Die oben unter Nr. 274 beschriebenen „Landsatzungen“ oder „Landesordnung“;
 - b) Dietweiler Vertrag von 1554 mit Nachtrag von 1606, Notizen betr. Amt Meienberg, Fähnlibrief von 1533, Meienberger Amtsrecht von 1526, Bestimmung wegen Umgeld, zusammen 54 unpaginirte Seiten;
 - c) Hitzkircher Amtsrecht vom 30. Brachm. 1545, 37 Seiten (fehlt in der Uebersicht von Luzern in dieser Zeitschrift, so wie bei Grimm und ist auch bei Segeffer nicht erwähnt);
 - d) Verschiedenes betr. das Amt Muri, 24 Seiten;
 - e) Verschiedenes betr. das Amt Reichensee, so man jetzt Hitzkircher Amt nennt, 50 Seiten;
 - f) Hermetsweiler Amtsrecht von 1521 und anderes dieses Amt betreffend, 10 Seiten;
 - g) Gnadenbrief der katholischen Orte für diejenigen Aemter, welche 1531 mit Zürich gehalten, dat. 1568, 5 Seiten;
 - h) Reiskontingent der freien Aemter, 2 Seiten;
- Möglich ist, daß die unter lit. b bis h angeführten Stücke sämtlich Einem ältern Bande angehören.
- (Alles bisherige ist in Gesamtpaginatur Seite 1—292.)
- i) Besondere Paginatur I—XX, im 1641er Urbar den Citaten arabisch 1—36 entsprechend, enthaltend Abschiede betreffend: Armenordnung 1551, Appellation 1552, Denunciation 1555, Gülten 1563, Straßen 1563, Schützengaben 1564, Kallnern 1565, Fertigung 1565, Zehnten 1566, Aussteuer

*) Auch dies aber nicht ausnahmslos. Siehe Nr. 281 in fine.

1571, Arme 1573, Bußen 1594, Tägerig 1604, Fertigung 1604, Theilungen 1605, Folter 1605, Bußen 1606 (Gesamtpaginatur 299—338);

k) das oben unter Nr. 258 beschriebene Urbar von 1532 mit besonderer, originalgemäßer Paginatur I—LXVII, (in der Gesamtpaginatur S. 350—491.)

l) das ebenfalls oben Nr. 258 schon erwähnte neuere Lehenbuch, mit den Blattzahlen I—XLVIII. (Gesamtpaginatur 503—595.)

280. Reformation von 1637, nicht zu verwechseln mit der Reformation der gemeinen Herrschaften von 1653, heißt ein commissionaliter vereinbarter Entwurf einer Neugestaltung des „alten Urbars“, nämlich des Nr. 258 u. 279 lit. k angeführten Urbars von 1532 mit seinen Zusätzen und wohl auch andern Beilagen. In diesem Entwurf wird festgesetzt, es solle das Urbar im Allgemeinen „seinem buchstäblichen Inhalt nach erneuert und bereinigt“ und dabei nur diejenigen Punkte geändert oder ergänzt werden, von denen sodann die specielle Aufzählung, auf circa 22 Foliosseiten, folgt. Am Schlusse ist beigefügt, es seien diese Reformationspunkte am 18. Juli 1637 auf der Jahrrechnung verlesen und genehmigt worden. (Die Abschrift, die wir dafür benutzen, ist nach einer beglaubigten Copie der Obergerichtskanzlei Marau gemacht, und enthält die Reformation zwei Mal, zuerst in kürzerer conceptartiger, und sodann in ausführlicherer Fassung; der Inhalt derselben ist, wie es in ihrem Zwecke lag, in dem neuen Urbar von 1641 wieder zu finden.

281. Dieses neue Urbar von 1641 hat folgenden ausführlichen Titel, der über dessen Entstehung und Inhalt reichlich Auskunft gibt: „Satzungen, Mandaten, Gebot und Verbot, von den 7 Orten loblicher Eidgenossenschaft J. L. U. S. U. J. u. Gl. gemeinen iren Untertanen in freien Emteren zu Guotem und Wolsart zu halten verordnet; einem jeden Landvogt und Beamten selbiger Herrschaft nützlich und nothwendig zu wüssen und sich darnach zu richten: kurz substanzlichen aus der

underschribnen Landsordnung,*) alten Urbar**) und darüber beschächner Reformation,***) theils auch auß Abscheiden und Jahrechnungen zusammengezogen und in dise Form gebracht durch Jo. Melch. Leu, Ritter, Landschreiber zu Underwalden nid dem Kernwald, der Zeit Landvogt in ermeldten freien Emteren des Ergäus den 2. November 1641." Dasselbe enthält die einzelnen Artikel seiner Quellen in systematischer Anordnung und in abgekürzter Redaction, aber es citirt bei jedem Artikel die Quelle, aus welcher er stammt, mit Angabe der Seitenzahl des Originals. Wir benutzen dafür einerseits eine nach dem fortgesetzten Exemplar der Obergerichtskanzlei Aarau gefertigte Abschrift, welche auch das Meienberger Amtsrecht und anderes die obern freien Ämter Betreffende enthält; anderseits eine solche der Stadtbibliothek in Zürich, Ms. G. 422, Papier in Octav, welche letztere eine andere Reihenfolge hat und mehrfache Ergänzungen bietet, auch mit einem alphabetischen Register versehen ist. Außerdem haben wir noch von Aarau die Abschrift einer andern Redaction erhalten, welche den ganzen Inhalt in alphabetischer Anordnung der Materien gibt. Die letztere Redaction ist mit dem unter Nr. 273 angeführten Amtsrecht zusammen geschrieben, scheint also später vorzugsweise in den untern freien Ämtern gebraucht worden zu sein, während die erstgenannte in den obern gebraucht und fortgesetzt wurde. Als Hauptredaction betrachten wir die erste der drei genannten, und citiren in der Regel nach derselben. Ausschließlich scheint freilich keine der Redactionen als solche und amtlich gebraucht worden zu sein; denn noch in einem Abschied von 1732 wird die „Landsordnung“ mit der Seitenzahl, die sie im Urbar von 1634 hat, citirt.

282. Erläuterung was an Auffallstagen die Brief und Sigel für Rechtsame haben und gewinnen sollen. Ohne Datum. (Urb. 1641 im Ms. der Stadtbibl. G. 422. S. 185 ff.)

283. Absch. vom 10. Mai 1639 wegen „Laufens in die Orte“ und Gewalt der Landvögte in Malefizsachen. (ibid. S. 240.)

*) Siehe oben Nr. 274. **) Nr. 258. ***) Nr. 280.

284. Absch. vom gleichen Tage: a) die Landvögte sollen die Mai- und Herbstgerichte wie bisher an den bestimmten Orten halten, nichterscheinende Parteien um 10 Pfund büßen und hernach an ein beliebiges Ort citiren. b) Urkunden sollen in der Kanzlei und nicht von Schulmeistern u. dgl. geschrieben werden bei 10 Pfund Buße. c) Die alten Tavernen und Weinschenken sollen bestätigt sein, jedoch eine Gebühr von 4—10 Pfund bezahlen; Weinschenken und Zapfenwirthhe dürfen ihre Kunden nicht setzen noch ihnen zu essen geben. d) die Landvögte sind nicht verpflichtet, die üblichen 4 fl. für das Bogthuhn anzunehmen, sondern können die Hühner in natura fordern. e) Die Amtsleute haben von den Hódlern (Kornhändlern) keine Gebühr zu fordern. (Urb. von 1641 S. 117. 13. 6. 21 und im Zusammenhang und mit ausführlicher Einleitung in Stadtbibl. Ms. G. 422. S. 195—215.)

285. Gewesene Angestellte von Gerichtsherrn sollen nicht zu Untervögten genommen werden, noch Letztere Bedienungen bei Gerichtsherrn annehmen. Absch. von 1639. (Stadtbibl. Ms. G. 422. S. 269.)

286. Eid des Landschreibers im Thurgau, darnach mutatis mutandis auch derjenige in freien Aemtern schwört. Ohne Datum. (Urb. von 1641. S. 51.)

287. Erneuerung des Verbots von 1626 betr. Käufe in „unsterbliche“ Hand. Absch. vom 14. Juli 1643. (Stadtbibl. Ms. G. 422. S. 254.)

288. Von verfangenem Gut, das ins Ausland geht, soll der Abzug genommen werden; geht es in eidgenössische Orte, so gilt Gegenrecht. Achtórt. Erkenntniß vom 4. Juli 1644. (Urb. von 1641. S. 118.)

289. In Abwesenheit des Landvogts kann der Landschreiber Gebote erlassen und Verhaftungen vornehmen. Gegenüber dem Hofmeisteramt Königsfelden, welches in Wolensweil Sieglungen und Fertigungenrecht prätendirt, ist

das alte Herkommen zu handhaben. Absch. von 1645. (Stadt-
bibl. Ms. G. 422. S. 216.)

290. Gewöhnliche Landsbräuch in freien Aemtern, wie in
Auffall- oder Rechtstagen eines dem andern vorgehen
soll. Absch. von 1648. (In dem unter Nr. 281 angeführten
alphabetischen Urbar unter „Auffall“.)

291. Absch. betr. Fall, Einzug und Abzug zu Bünzen
Aufschlag- (Frauengutsversicherungs-) Briefe und Verpachtung
der Fischenzen zu Wolen in der Bünz, 1648. (Stadt-
bibl. Ms. G. 422. S. 220.)

292. Siegel- und Schreibertaxe in freien Aemtern, mode-
rirt im Amt Meienberg; zu Erbversicherungen und Aus-
käufen ist der Landschreiber zu berufen; derselbe hat die
von Gerichtsherrn in ihrem Tving gemachten Anleihen zu
verschreiben. 4. Juli 1649. (Amtl. Absch. Samml. VI. 1.
1345. 59.)

293. Abzug 1650, siehe Nr. 60; hier als Modification
von Nr. 288.

294. Finningen und faulen Viehs halber sollen gleichwie in
andern gemeinen Herrschaften für die Nachwährschaft 6 Wo-
chen und 3 Tage bestimmt sein. Absch. von 1651. (Stadt-
bibl. Ms. G. 422. S. 174)

295. Appellation 1652, oben Nr. 62.

296. Reformation von 1653, oben Nr. 63.

297. Zu Abzug soll von Heirat-, Erb- oder versangnem
Gut, das ins Ausland geht, 10%, von solchem, das in zuge-
wandte Orte geht, 6%, und von solchem, das in die 13 Orte
oder deren Unterthanenländer geht, 5% genommen werden,
besondere Verträge vorbehalten, dagegen ohne Rücksicht auf
Gegenrecht. Achtörtiger Abscheid vom 20 Oct. 1653; in Ab-
änderung desjenigen von 1644. (Urbur von 1641 S. 119.)

298. Erledigung von Beschwerden der Herrschaftsangehörigen,
betr. Getreideverkauf, Friedbruchbuße, Gericht
in Meienberg, Trinkgelder, Geschworne, Thaler-

zeddel, Vormundschaft, Jagdrecht, Ehrschakz, Degen-
tragen, Substituten, Landschreiber u. s. w. Vom
22. Oct. 1653. (Stadtbibl. Ms. G. 422. S. 228—239.)

299. Revision (für die freien Aemter) der Reformen von
1653. Absch. vom 6. Febr. und 3. Juli 1667. (Amtl. Samml.
VI. 1. 1342. 36.)

300. Der Auskauf der Leibfalle wurde mit Stimmen-
mehrheit gestattet und hat bereits stattgefunden. Absch. von
3. Juli 1667. (Amtl. Samml. VI. 1. 1350. 111.)

301 bis 304. Hochrütinen 1667, siehe oben Nr. 68,
Priorität im Conkurs 1672 Nr. 72, Beiständer 1673
Nr. 73, Caution 1677 Nr. 75.

305. Bei Käufen in todte Hand oder ins Ausland hat
jeder Eingeseffene das Zugrecht und wenn er meint, daß zu
hoch gekauft sei, so kann er schätzen lassen und um die
Schätzung ziehen. 1679. Vergl. oben Nr. 279. (Stadtbibl.
Ms. G. 422. S. 173.)

306. Die Liegenschaften, welche Bürgern der regierenden
Orte gehören, sollen, so lange sie in deren Kinder und
Erben Händen bleiben, von dem 1653 bestimmten Abzug frei
sein. Absch. vom April und Juli 1681. (In dem Nr. 281
angeführten alphabetischen Urbar s. v. Abzug.)

307. Ausführliche Taxordnung für die Regierung und
Kanzlei der freien Aemter. Als Erläuterung der „Refor-
mation“. Absch. vom 20. Juli 1683. (In Stadtbibl. Ms. G.
422. S. 148—163.)

308. Das Gantrecht der Grafschaft Baden, oben Nr. 76,
ist (laut einer in Stadtbibl. Ms. G. 421. S. 68 ff. abgeschrie-
benen, im Jahr 1695 amtlich ertheilten Copie) auch für die
freien Aemter gültig.

309. Von Ehr- und Gwehr- auch Malefizbuße gehört
dem Landvogt und Landschreiber der halbe Theil. Weil
der Landvogt die Nutzung der Hühner hat, soll er auch das

„Mahl und die Umkosten“ bestreiten. Absch. von 1688. (Regeſt im Stadtbibl. Ms. G. 421. S. 152.)

310. Die Bestimmungen betr. Verkäufe in todte Hand (Nr. 279) und betr. das Zugrecht nach Schätzung (Nr. 305) werden wiederholt und das Schätzungrecht wird entgegen dem Widerspruch von Zürich auch auf solche Fälle ausgedehnt, wo ein Creditor die ihm verpfändeten Liegenschaften im Concourse hat übernehmen müssen. Absch. v. 1692, 1693, 1694, 1695, 1700 und 1701, der letztere auch durch Mandat publicirt. (In Stadtbibl. Ms. G. 422. S. 377 und 145.) Im Landsfrieden von 1712 ward dann bestimmt, es solle der Verkauf in todte Hand niemanden als den regierenden Orten für sich zustehen, jedoch sollen auch in diesem Falle die mitregierenden um ihren Consens angefragt werden.

311 u. 312. Gantrechtszusatz von 1699 und 1700, Ehrſchatz 1700, ſiehe oben Nr. 78 a und b.

313. Liegenschaftenkäufe ſollen nicht beim Wein geſchloſſen werden. Absch. von 1700 (erwähnt in Argovia 1863. S. 144.)

314.*) „Memorial über acht Punkte“, betreffend: Retract, Abzugsquittungen, gekaufte Gerichte, Competenz des Gerichtes in Meienberg, Hagrecht, Fertigung von Baarkäufen, Auſtrag wegen ehlichen Erbrechts in den obern freien Aemtern. Absch. vom 23. Juli 1732. (Amtl. Samml. VII. 1. 957. Art. 125. 128 und definitive Verfügungen betr. dieſelben Gegenstände vom Juli 1733, ibid. Art. 126. 129. 132. 133. 137. 138.)

315. Modification des obigen Geſetzes den Retract betreffend, vom 3. Juli 1736. (Urbar von 1641. S. 160.)

316. Malefizgerichtsordnung in der Landvogtei der freien Aemter im Ergäu. Zug 1742. 4°, 18 Seiten.

*) Von 1712 an beziehen ſich alle für die Graffſchaft Baden erlaſſenen Tagſatzungsverfügungen, wo das Gegentheil nicht beſonders geſagt iſt, auch auf die untern freien Aemter.

Of. Dfenbrüggen in der Monatschrift des wissenschaftlichen Vereins in Zürich 1859. S. 229.

317. Untere freie Aemter. Für einheirathende Weibspersonen wird Nachweis eines Vermögens von fl. 200 und Bezahlung einer Gebühr von fl. 5 an die Gemeinde gefordert. Absch. vom Aug. 1756. (Amtl. Samml. VII. 2. 888. Art. 82.) Vergl. oben Nr. 98.

318. Obere freie Aemter. Genehmigung von im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen im Urbar und Redaction der diesfälligen Artikel. Absch. vom Juli 1758. (Amtl. Samml. VII. 2. 799. Art. 116 und 117.)

319. Obere freie Aemter. Absch. vom Juli 1762 betr. Jurisdiction bei Geldstagen von Schuldnern, welche auch in andern Botmäßigkeiten Güter haben. (Amtl. Samml. VII. 2. 800. Art. 120.)

320 a. Obere freie Aemter. Absch. vom Juli 1765 betr. fremde Einzüglinge und Eintrittsrecht der Neffen und Nichten resp. Enkel. (Amtl. Samml. VII. 2. 795. Art. 80 und 81.)

320 b. Abgeordnete von Wolen, Sarmensdorf und Wolensweil bitten, es möchte in ihrem Erbrecht der Artikel, welcher Enkel neben ihren Onkeln und Tanten von dem großelterlichen Erbe ausschliesse, aufgehoben werden; es wird entsprochen und Eintrittsrecht eingeführt. Absch. vom Aug. 1766 und 1767. (Amtl. Samml. VII. 2. 892. Art. 134 und 135.)

321. Obere freie Aemter. Die Juden dürfen nur gegen baar handeln und soll ihnen deshalb für keinerlei Schuldforderungen Recht gehalten werden. Absch. v. 1789. (Amtl. Samml. VIII. 451. Art. 137 und 138.)

Die oben bei Baden aufgeführten Nummern 84–107 gelten, wie gesagt, im Zweifel auch für die seit 1712 mit Baden durch gleiche dreiörtige Regierung näher verbundenen untern freien Aemter, so daß wir sie nicht mehr besonders citirt haben.

VII. Localrechte in den freien Aemtern.

321.*) Zwing- und Gerichtsrodel des Klosters Kappel in Beinweil. Ohne Datum, aber aus der Zeit vor der Säkularisation des Klosters, wahrscheinlich aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. (Gedruckt in Argovia 1865 S. 298 und bei Grimm Weisthümer V. 81 aus einer Handschrift des Klosters Muri, betitelt „Auszug aus dem Urbar von Kappel“.)

322. Öffnung von Beinweil von 1684, von dem eidgenössischen Landvogt zu Händen des Klosters Muri als jetzigen Gerichtsherrn aus den bisherigen Schriften aufgenommen und nach Anhörung der Gerichtsgenossen beurkundet. (Abschrift aus der Obergerichtskanzlei Aarau nach einer 1812 notariälsch vidimirten Copie des Originals.)

Besenbüren s. Bosweil Nr. 325 und Hermetzweil Nr. 336 lit. c.

323. Abschied vom 4. Mai 1422 betr. Vogtrecht in Betweil. (Amtl. Absch. Samml.)

324. Amtsrecht von Betweil von 1604. (Das Original muß in Aarau liegen; wir kennen es wiederum nur nach einer 1812 gefertigten Copie, welche aber nur dasjenige enthält, was man für den damaligen legislatorischen Zweck nicht als antiquirt ansah, indeß immerhin 22 Folioseiten einnimmt.) Hämmerlin im Rechtsfreund 1842 führt das Betweiler Amtsrecht als in einzelnen Bestimmungen noch gültig an.

325. Vom Abt von Muri ausgestellte Urkunde d.d. Dienstag nach Reminiscere 1343, über eine Verhandlung vor dem vom Keller präsidirten Gerichte zu Bosweil, in welcher Verhandlung theils der Verkauf der Grund- und Leihherrschaftsrechte im Kelnhof zu Bosweil von der Lebtissin zum Frauenmünster in Zürich an Ritter Joh. von Halwil durch Uebergabe vollzogen, theils die Rechte des Kelnhofs geöffnet werden. Bei der Verhandlung ist außer den Contrahenten resp. deren Bevollmächtigten auch Herr Walther von Hüneberg, der die

*) Anglikon siehe Nr. 328.

Vogtei von Oesterreich zu Lehen hat, gegenwärtig. Zum Kelnhof Bosweil gehören außer Bosweil noch Besenbüren, Walbhäusern, Kallern, Hindenbühl, Bülisacker und Werboldts- wile (?Waltensweil). In einer 1402 vom Rathe zu Arau auf Begehren Meister Swederus von Freiburg, Burgers zu Arau, vidimirten Pergamentabschrift vorhanden im Archiv Obwalden. (Gedruckt bei Grimm V. 85—94. Vgl. Liebenau Tellsage 1864. S. 154 ff. Kopp Urkunden I. 95. ff. v. Wyß Fraumünster S. 379. 247.)

326. Konr. Schultheiß zu Lenzburg verkauft an seinen Enkel Joh. Segenser zu Mellingen 50 Stück Steuerkernen in dem Twing Bosweil nebst jährlich 25 Hühnern von der Vogtei zu Bosweil, beides als Lehen von Oesterreich, um 500 fl. Donstag nach dem 12. Tag zu Weihnacht 1377. (Zürcher Staatsarchiv.)

327. Öffnung des Kelnhofs und Twings zu Bosweil unter Vorsitz des Joh. Itental von Muri, sekhast zu Bosweil, aus Auftrag des eidgenössischen Vogtes zu Muri aufgenommen Dienstag vor Mathia 1424. (Gedruckt in Argovia 1865 S. 315—325 aus dem Original des Bosweiler Gemeinbeurtheils.)

328 Thüring von Halwil urkundet, daß Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus ihm den Twing zu Bosweil sammt Steuerkernen, den Twing zu Häglingen und das Dörfchen Anglikon, die zur Zeit der Eroberung sein väterliches Erbe gewesen, laut gütlicher Uebereinkunft wieder zugestellt haben, wogegen er die genannten Orte als Inhaber der hohen Gerichte und aller ehemals österreichischen Rechte anerkenne, und ferner anerkenne, daß die Twingleute dem eidg. Vogte von jeder Feuerstelle ein Huhn zu geben haben; wenn die Eidgenossen auf ihr Land im Aargau eine gemeine Schatzung legen würden für Kirchen- oder Straßenbau oder Brunnenanlage, sollen die Twingleute dem unterworfen sein wie ihre Nachbarn u. s. w. Dat. Freitag nach Pfingsten 1432. (Zürcher Staatsarchiv.)

329. Öffnung betreffend des Klosters Muri niedere Gerichtsherrlichkeit, Zwing und Bann im Dorf und Amt Bosweil, auch über die Leute und Einwohner desselben, und den Keln- oder Kellerhof daselbst. Von dem eidg. Vogte beurkundet Dienstag nach Martini 1568 mit Nachtrag vom Mai 1597, enthaltend sechs von den Aemtern Muri, Bosweil und Bünzen gemeinsam angenommene Artikel. Die Öffnung ist sehr ausführlich und stimmt mit der gleichzeitigen Öffnung von Muri in sehr vielen Bestimmungen wörtlich überein. (Auf der Obergerichtskanzlei Aarau in beglaubigter Copie vom Jahr 1812.) Hämmerlin Rechtsfreund 1842 citirt sie als in einigen Bestimmungen noch gültig.

Büblikon s. Nr. 273.

330. Öffnung betr. des Klosters Muri niedere Gerichtsherrlichkeit, Zwing und Bann im Dorfe Bünzen. Von dem eidg. Vogte beurkundet Mittwoch nach Martini 1568. (Gedruckt in Argovia 1865 S. 330—349 und theilweise bei Grimm V. 73 ff.)

331. Artikel von Muri, Bosweil und Bünzen s. Nr. 329. Eidg. Absch. betr. Bünzen, s. oben Nr. 291. Ferner Waibgangsbrief von Bünzen Nr. 336 lit. c.

332. Des Zwings zu Dietweil Gerechtigkeit und alt Herkommen auf Befehl der Stadt Luzern (Inhaberin der Niedergerichte) und in Beisein der Zwinggenossen niedergeschrieben Montag nach Mitfasten 1530 mit Nachträgen von 1559, 1627, 1709 und 1788. (Abschrift in Aarau. Das Original dieser auf zwei successive vidimirte Copien sich gründenden Abschrift ist ein im Staatsarchiv Luzern liegendes Pergamentheft, das auf dem Umschlage als Abschrift von 1544 bezeichnet ist und augenscheinlich von da bis Ende des 17. Jahrhunderts in amtlichem Gebrauche war, wie die Nachträge zeigen. Der Nachtrag von 1559, ein Vertrag betr. Gerichtsbarkeit, findet sich auch in der Abschiedsammlung IV. 2. 1121. — Ein weiterer Nachtrag von 1606 ist im 1634ger Urbar, s. oben Nr. 279 lit. b. eingetragen.)

Dottikon siehe oben Nr. 273.

Gegenweil siehe Hermetsweil, insbesondere Nr. 336 lit. f.
Häglingen siehe oben Nr. 273 und 328.

333. Rechte des Klosters Hermetsweil in seinen Dinghöfen (?Hermetsweil, Egenweil, Rotensweil). Im Eingang ist gesagt, es seien die Rechte „von unser gnedigen Herrschaft von Oesterreich bestetet“. Die Aufzeichnung fällt also vor 1415 und es ist der Schluß, worin gesagt ist, der Rodel sei in Gegenwart des eidg. Vogtes Heinr. Furrer von Unterwalden und anderer in einem Geding erneuert und geoffenbaret worden, nach der Anmerkung in Argovia 1865 S. 239, ein Zusatz von spätem Datum. (Gedruckt in Argovia l. cit. und bei Grimm V. 82—84.)

334. Eheliches Güter- und Erbrecht im Amt Hermetsweil. Von den Amtsangehörigen beschlossen und von dem sechsortischen Landvogte bestätigt an S. Fridolins Tag 1521. (Im 1634ger Urbar S. 279—281.)

335. Urkunde der, siebenörtigen, Tagsatzung vom 10. September 1557, wodurch auf Begehren der Unterthanen des Amtes zu Hermetsweil im dortigen Erbrecht Eintrittsrecht der Enkel eingeführt wird. (ibid. S. 283.)

336. Amtsrecht für die Zwingherrschaften des Klosters Hermetsweil, insbesondere für dessen in den freien Aemtern gelegene Zwinge Hermetsweil, Rottensweil und Egenweil. Vom Kloster oder in Muri redigirt und unter Vorsitz des eidg. Vogtes in offnem Geding verlesen und angenommen den 22. Juni 1691. (In einer von dem Original genommenen und 1818 beglaubigten Copie in der Obergerichtskanzlei Aarau.) — Von Hammerlin im Rechtsfreund 1842 als theilweise noch geltend citirt. — Diese Offnung ist außerordentlich weitläufig. Unsere Abschrift davon hält 129 Foliosseiten. Von Seite 92—129 enthält sie einige ältere Originalstücke, nämlich:

- a) Spruchbrief betr. die besondern Rechte der Gemeinde Hermetsweil und Stafeln, dat. 1563.
- b) Abschied von 1768 betr. Eintrittsrecht der Enkel.
- c) Weidgangbrief vom 2. Juni 1630 für die Gemeinden

Hermetsweil, Bünzen, Besenbüren, Waldhäusern und Waltensweil.

- d) Weitere Artikel für Hermetsweil und Stafeln besonders.
 - e) Besondere Dorfordnung von Rottensweil vom 2. Nov. 1666.
 - f) Besondere Dorfordnung von Egenweil von 1604.)
- Hilfikon, siehe Sarmensdorf.

337. Angehörige der VII Orte haben die Grundstücke, die sie im Amt Meienberg besitzen, daselbst nicht zu versteuern. Absch. vom 21. März 1477. (Amtl. Samml.)

338. Auswärtswohnende haben, was sie im Amt Meienberg besitzen, daselbst zu versteuern. Absch. von Mittwoch nach S. Lucas 1500. (Im 1641 Urbar S. 90.)

339. Dem Amt Meienberg wird ein Einzugsgeld von 5 Pfund bewilligt. Absch. vom S. Ulrichs Tag 1508. (ibid. S. 93.)

340. Amtsrecht von Meienberg. Durch die geschwornen Sechser und Fürsprechen entworfen, unter Zuzug von Abgeordneten sämtlicher Dörfer am 31. Juli 1526 festgesetzt und durch die regierenden sechs Orte (Uri ist noch nicht dabei) auf dem Tage zu Luzern, Mittwoch vor Pfingsten 1527 genehmigt. (Im Urbar von 1634 (Abschnitt Meienberg) und im 1641er Urbar S. 64—90, ferner im Werdmüller'schen Copialbuch des Zürcher Staatsarch. Gest. VII. 22. Bl. 241 ff.) Hammerlin Rechtsfreund 1842 citirt dasselbe als theilweise noch gültig.

341. Meienberger Fähnlibrief. Die fünf katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verordnen kraft Vorbehaltes im Kappelerfrieden, daß den gemeinen freien Aemtern, welche 1531 mit den Reformirten gehalten, zur Strafe ihr bisheriges besonderes Banner genommen sein soll, und sie in Zukunft unter dem Banner von Meienberg, welches Amt allein den katholischen Orten treu beigestanden, zu dienen haben. Urkunde von Donstag nach Philippi und Jacobi 1533. (Im 1634er und im 1641er Urbar.) Die Freiämter hatten 1525 vom Papste ein blau und goldenes Banner mit der Geißelung Christi bewilligt erhalten. Die Meienberger kamen nun dafür ein, daß sie in ihr hergebrachtes weißes Banner

mit drei grünen Bergen und einem grünen Maien noch die Mutter Gottes aufnehmen dürfen. Laut einem (im 1641er Urbar enthaltenen) Memorial sine dato.

342. Nach dem 1634er Urbar haben die regierenden Orte in Stadt und Amt Meienberg die hohen und niedern Gerichte mit Ausnahme von Dietweil, Rüti, Rüssegg, Sins und Beinweil, wo besondere Niedergerichte bestehen und Wollenweil, wo zu Muri um Erb und Eigen gerichtet wird; das Amt wählt alle zwei Jahre beim Aufritt eines neuen Landvogts einen Untervogt und vier Fürsprechen; die Steuer ist 26 Pfund, wovon die Stadt 10 Pfund, das Amt 16 zalt, und wovon den Eidgenossen 12 Pfund, Wal. von Seengen 7½ und nach Aegeri 6 Pfund gehören; ferner gibt jedes Haus dem Landvogt ein Fastnachtshuhn.

343. Eine Witwe soll ihren Drittheil erst von derjenigen Fahrhabe zu beziehen haben, welche nach Bezalung der laufenden Schulden überbleibt. Absch. vom 14. Juli 1636. (Im 1641er Urbar S. 115. Amt Meienberg.)

Schreibertaxe ebenda, siehe oben Nr. 292.

344. Dem Amte Meienberg wird die ihm 1614 ertheilte specielle Schreibertaxe bestätigt; bei Erbtheilungen und Ausrichtungen so wie bei Waisenrechnungen ist die Anwesenheit des Landschreibers nicht nöthig, wohl aber müssen die Urkunden durch ihn gefertigt werden. Zu Bögten sollen eher nicht verwandte Personen genommen werden; da solchen die Verwandten besser aufsehen. Absch. vom 9. Juli 1650. (Im 1641er Urbar S. 122—127.)

345. Auf Begehren von Meienberg wird in Bestätigung des Absch. von 1639 bestimmt, daß erst nach Bremgarten citirt werden soll, wenn der Vorgeladene vergeblich vor sein specielles Gericht citirt worden ist, jedoch vorbehältlich wichtigerer Sachen, in denen die Kanzlei oder der Thurm zu gebrauchen vonnöthen. Absch. vom 22. Oct. 1653. (Im 1641er Urbar S. 117.)

346. Auf Begehren der Aemter Meienberg und Hitzkirch wird verfügt, daß die Rundschaften nicht von den Land-

schreibern verfaßt zu werden brauchen und werden die Taxen für Kaufbriefe modificirt. Absch. vom 17. Juli 1665. Weitere Verhandlungen über die gleiche Materie ziehen sich dann bis 1693 hinaus. (1641er Urbar S. 134—151.)

347. Dem Amt Meienberg wird die 1732 festgesetzte dreimonatliche Zugfrist gemäß seiner besondern Übung auf vier Wochen reducirt; hinsichtlich des Ausschlusses des Weiberstamms von dem Zugrechte soll es wie in den andern (obern) freien Aemtern gehalten werden. Absch. vom 11. Juli 1736. (Amtl. Samml. VII. 1. 958. Art. 131.)

348. Amtsrecht von Merenschwanden vom 29. November 1622 mit Zusätzen von 1697 und 1733. Von Schultheiß und Rath der Stadt Luzern als hoher Obrigkeit erlassen. (Wir reihen Merenschwanden, ungeachtet nicht zu den eidgenössischen freien Aemtern gehörend, doch nach seiner Lage hier ein.) (Abschrift von Narau erhalten.) Hämmerlin Rechtsfreund 1842 citirt es als theilweise noch gültig.

349. Schiedspruch, daß der Stadt Luzern zu Merenschwanden nicht nur die niedern, sondern auch die hohen Gerichte zustehen und zwar schon nach einer 116 Jahre alten Urkunde des Herrn von Hünenberg. Dat. 29. Oct. 1425. (Absch. Samml.)

350. Rechte des Klosters Muri über seine Bauern. In den Acta Murensia (bei Herrgott I. 320, bei Ropp Vindiciaë S. 55 u. f. w.), deren Entstehungszeit nach Theodor von Liebenau's Untersuchung in Argovia 1865 S. XIX. ff. ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts zu setzen ist.

351. Öffnung betr. die Rechte des Klosters Muri in seinen Gedinghöfen zu Thalweil (Kt. Zürich), Gangoldsweil (Kt. Zug), Böllikon (siehe oben Nr. 169; weder in Bellikon noch in Büllikon scheint Muri Zwing und Bann gehabt zu haben) und Muri. Im Maiengeding zu Wey von den Genossen angenommen 1413 Mitte Mai. (Argovia 1865 S. 292—295. Grimm Weisthümer V. 77.)

352. Diese Öffnung in etwas erweiterter und der eidgenössischen Herrschaft angepaßter Gestalt findet sich auch noch

am Schlusse der Abschrift der Ober-Gerichts-Kanzlei Arau, welche Abschrift im Uebrigen die Öffnung von 1568 und die neuern, Muri angehenden Sachen enthält.

353. Muri Amts- und Zwingsöffnung von Montag nach Martini 1568, also gleichzeitig mit den ganz ähnlichen Öffnungen von Bosweil und von Bünzen. (In der eben erwähnten Abschrift.) Hammerlin Rechtsfreund (1842) citirt sie als noch gültige Bestimmungen enthaltend. Dazu gehören die oben Nr. 329 erwähnten gemeinsamen Artikel der drei genannten Ämter von 1597.

354. Eide der Amtsleute im Amt Muri. (ibid.)

355. Artikel von den Angehörigen des Amtes Muri angenommen 1612, betr. Niederlassung, Heirat, unehliche Kinder u. s. w. (ibid.)

356. Strafbestimmungen für die im Amt Muri vor hohe Gerichtsbarkeit gehörenden Verbrechen und Frevel. (Im 1634er Urbar.)

357. Vergleich mit Muri betr. die Maiengerichte, Mannlehen, Wildbann, Rütizins, Auffall und Mannrecht. Vom Januar 1637. (Regest in M. G. 421. S. 167 der Zürcher Stadtbibl.)

358. Bestimmungen betr. Verlust der Amtsgenossenschaft Muri. Am 16. Jan. 1652 von den Amtsgenossen festgesetzt. (In der cit. Arauer Abschrift.)

Niederweil, siehe Nr. 273.

359. Öffnung betr. die Rechte der Tvingherrschaft zu Rüsch. Montag nach Maitag 1423. (Staatsarch. Luzern. Gedr. bei Grimm I. 171. Siehe auch Nr. 363.)

360. Schiedsspruch betr. die Rechte des Herrn von Hertenstein in Rüti, vom 31. Mai 1442. (Amtl. Absch. Samml.)

361. Tvingrodel von Rüti „us Befelch M. G. Hrn. der Statt Zug aus dem alten Tvingrodel von Wort zu Wort gezogen und in diesen neuwen übersezt, den 26. Mai 1728, durch Paul Müller, Stadtschreiber von Zug“ mit Nachträgen

von 1736, 1748, 1755. (Ms. in der Obergerichtskanzlei Aarau.) Nach Hämmerlin im Rechtsfreund 1842 noch in einigen Bestimmungen gültig.

362. Alle Fälle, Ein- und Abzug und die Bußen für Ehebruch in Sarmenstorf werden dem Besitzer des Hauses Hilfikon als Gerichtsherrn von den regierenden Orten, nach mehrjährigen Verhandlungen, zuerkannt den 18. Juli 1648. Bestätigt 20. Aug. 1683. (Stadtbibl. Zürich Ms. G. 421. S. 86—124.) Eine frühere Competenzausscheidung zwischen niedern und hohen Gerichten ist schon in einem Marchenbrief von 1609 enthalten (ibid.) und eine weitere im 1634er Urbar S. 461—463.

Im Uebrigen siehe für Sarmenstorf auch oben die Nr. 273 und 320b.

363. Absch. vom 17. Juni 1485 betr. die Rechte des Stadtschreibers Melchior Ruß von Luzern, Herrn zu Sins und Rüßegg, daselbst. (Absch. Samml. d. u. s. lit. ee.) Dabei ist auch eine frühere Urkunde von Freitag nach Joh. Bapt. 1479 citirt. (Siehe auch Nr. 359.)

364. Libell den Zwing Tägerig betreffend, von der Tagsatzung in Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Stadt Mellingen Namens dortigen heil. Geist Spitals als Gerichtsherrn einerseits und den Gerichtsgenossen andererseits erlassen 5. Aug. 1539, mit Nachträgen von 1604, 1707 und 1683. (Ms. der Stadtbibl. Zürich G. 312. — In Ms. G. 421 ist auch die Competenz betr. Absch. vom 18. Juni 1464 erwähnt. — Ueber die Person des Gerichtsherrn s. Absch. Samml. VII. 2. 892. Art. 139. Vergl. im fernern oben Nr. 275.)

365. Dem Stephan von Dw wird die Gerechtigkeit zu Hilfikon, die er der Steuer halb gegen denen von Bilmmergen hat, nach Inhalt des alten Briefs bestätigt. Absch. vom 17. Mai 1472. (Amtl. Samml.)

366. Laut schiedsgerichtlicher Verhandlung vom 9. Mai 1543 hat Solothurn den Zoll zu Bilmmergen seiner Zeit mit der Herrschaft Gösigen gekauft. (Zür. Staatsarch. Gest. VII. 22. Bl. 263.)

Im Uebrigen s. für Bilmergen das Amtsrecht von 1595, oben Nr. 273. — Und im 1634er Urbar ist ein Bußensrodol für Bilmergen und Särmenstorf, ohne Datum, enthalten, S. 461—463. — Ferner Nr. 370.

Waldhäusern, siehe Nr. 325 und 336 lit. c.

Waltensweil, ebenfalls Nr. 325 und 336 lit. c. und 370.

367. Für Wolen ist der Abschnitt „Rechtung zu Bilmeringen“ im östr. Urbar und die Aufzeichnung in den Acta Murensia hervorzuheben.

368. Notiz betr. Eichelmast und Wirthsrecht, aus einem Dorfsrodol von Wolen vom Jahr ? 1406. (Gedruckt in Argovia 1865 S. 314 und Grimm Weisth. V. 81.)

369. Öffnung betr. die hohe Gerichtsbarkeit im Zwing und Amt zu Wolen. Von Montag nach Deculi 1562. (ibid. S. 313 resp. 79.)

370. Öffnung für die zum Fronhose Wolen gehörigen und übrigen dem Kloster Muri zinsbaren Güter zu Wolen, Waltensweil, Egenweil, Bilmergen, Gößlikon, Hof Rütli, Hof Werweil, Hembrunnen und Uzwil. Von Dienstag vor S. Othmar 1570. (Ms. der Obergerichtskanzlei Aarau.)

Siehe ferner für Wolen Nr. 273, 291 und 320 b.

Wolensweil, siehe Nr. 273, 277, 289 und 320 b.

VIII. Bernerisches Aargau.*)

Aarau.

371. Freiheitsbrief und Stadtrecht, von König Rudolf ertheilt, 4. März 1283. (Stadtarch. Aarau. Gedruckt Gerbert cod. ep. Rud. 247. Geschichtsfreund I. 62. Größtentheils

*) Fast im ganzen Bernerischen Aargau wurde nach und nach die Berner Gerichtsbarkeit Gesetz und blieb es in einzelnen Bestimmungen bis zum Erlaß des neuen Zivilgesetzbuches. Die Einführungsdaten des letztern sind: für das Personenrecht 1. Jan. 1828 (revidirte Fassung 1. Jan. 1848), Sachenrecht 1. Mai 1850, Obligationenrecht 1. Juli 1852, Erbrecht 1. Febr. 1856. Die Civilproceßordnung ist vom 6. Juni 1838, revidirt 19. Dec. 1851.

übereinstimmend mit den Winterthurer Freiheitsbriefen von 1264 und 1275, nach derjenigen Uebersetzung, wie sie in dem Weisthum für Mellingen — Bluntschli Zürich. Rechtsgesch. Bd. I. Beil. 2 — enthalten ist, nur daß die besondern Rechte, welche die Herrschaft sich dort noch vorbehielt, hier schon wegfallen, dagegen die Freiheit, einen Schultheißen zu präsentiren nicht ausgesprochen ist.)

372. Die „Rechtung zu Narau“ im habsb. östr. Urbar, Ausg. v. Pfeifer S. 156.

373. Freiheitsbrief Herzog Albrechts von Oesterreich von 1337. (Erwähnt bei Bronner R. Nargau II. 268.)

374. Uebergabsbrief (Capitulation) an Bern. Samstag vor S. Georg 1415. (Staatsarch. Bern, „Freiheitenbuch“. Im Auszug gedruckt in Bd. IV der Beiträge zu Lauffers helv. Gesch. S. 354.)

375. Bestätigung obiger Urkunde von Samstag vor S. Gall 1513. (Staatsarch. Bern, Spruchbuch des obern Gewölbes.)

376. Sprüche des Raths von Bern in dem Streit zwischen dem Freien Hans von Falkenstein und der Stadt Narau, betr. 1) Steuerrecht auf Leute zu Erlispach und Rütigen. 2) Leistung der Twinghühner und des Futterhabers von Falkenstein'schen Leuten, welche im Narauer Twing sitzen. 3) darüber, daß der von Falkenstein fremde, hergekommene Leute, Bastarde u. dgl., welche im Narauer Gebiet sich setzen und daher den dortigen hohen Gerichten zugehören, an sich zieht. Von 1419, 1420, 1422. (Deutsches Spruchb. des obern Gewölbes.)

377. Sprüche des Raths von Bern betr. die Rechte des „Hofs zu Nor“ (des Hauses Nore, des Thurms Nore) in Narau, insbesondere die Freistatt daselbst (der Hof ist im Besitze der Familie Trüllerei, früher Hallwil) von 1427 und 1484. (ibid.) In einem Spruch von 1521 (Z. S. 398) heißt es: „der Northurn darinn die von Narau ir Rathus gebuwen.“

378. Der Stadt Narau erneuerte Ordnung und Satzungen,

aus der Stadt Freiheiten, Rechten und Gebräuchen in ein „Libell“ zusammengezogen und von dem Rathe von Bern bestätigt 1572, 19. April. Inhalt: Bestimmungen über Proceß und Schuldexecution, 26 Artikel; Erbrecht und ehliches Güterrecht, 31 Artikel; Frevel- und Bußenordnung, 10 Artikel; Verschiedenes, 11 Artikel. (Original nicht bekannt. Abschr. von Jo. Mr. Fisch von Stein 1645, uns seiner Zeit von Hr. Fürsprech Strähl mitgetheilt; dieselbe enthält auch noch die unter Nr. 380—388 besonders aufgezählten Nachträge. Eine ziemlich neue Abschrift des Staatsarchivs Bern enthält die Eide nicht, von den Nachträgen nur denjenigen von 1597. Eine Abschrift von Stadtschreiber Hieronymus Schmutziger 1733 führt Hämmerlin (Rechtsfreund 1842) als das damals noch gebrauchte Exemplar an. Es ist vielleicht das nämliche, welches in Argovia 1860, S. 12 mit der Jahrzahl 1633 erwähnt ist)

379. Spruch des Rathes von Bern, wodurch auf das von Narau selbst gestellte Begehren das Erbrecht der Frau geändert und nach der Stadt Bern Erbrecht gestellt wird. 15. August 1579. (Staatsarch. Bern, Deutsch. Spruchb. des obern Gemölbs.)

380. Stadtsatzung betr. Schulden von Verschwendern, Wirthschaftsbewilligung, auswärts Niedergelassene. 1589. (In den spätern Hdsch. der Stadtsatzung.)

381. Satzung: Grundeigenthum nicht von der Stadt weg zu verkaufen. 1592. (ibid.)

382. Weder die von Suhr und Buchs noch die von Narau sollen zum Nachtheil des Waidgangs Land einschlagen s. d. (ibid.)

383. Käufe von Grundeigenthum und von Zinsbriefen sollen gefertigt werden, damit die obrigkeitlichen Lasten und die Zugrechte gewahrt bleiben. 1594. (ibid.)

384. Spruch des Rathes von Bern betr. Freieung des halben Theils der Frauen zugebrachten Guts. 12. Mai 1597. (ibid.)

385. Stadtsatzungen betr. Abgaben von an Fremde verkauften Wein; Trölerlei mit Appellation nach Bern; wer Haus und Heim an Fremde verkauft, verliert das Burgrecht; Neukauf. 1600. (In den spätern Handschriften der Stadtsatzung.)

386. Stadtsatzungen betr. Gemeinwerch; Schießen nach den Thurmfahnen zc.; Verkauf desselben Objectes an zwei Personen; Appellation an den Rath; Stallfütterung. sine dato. (ibid.)

387. Stadtsatzungen von 1617 betr. Einheiraten fremder Frauen; Verkauf der Reisswehr; Weinhandel und Umgeld; Heimatrecht der Ausburger; Weidrecht für zugekaufte Pferde; Gewerb und Handwerk; Abläugnen verschriebener Schulden; Fürsprache vor Gericht und Rath; Zahlung retrahirter Liegenenschaften; Umgeld. (ibid.)

388. Neue Ordnung der Gälttschulden, wie die sollen bezogen werden. Stadtsatzung vom 13. März 1646. (ibid.)

Arburg.

389. Urkunde (Capitulation), wodurch sich Hans Kriech mit Weste und Schloß Arburg gegen die Städte Bern und Solothurn verbindet. Samstag vor S. Georg 1415. (Staatsarchiv Bern, Freiheitenbuch.)

390. Brief dero von Arburg um etlich fryheiten, so inen min herren us ir (der Berner). Statt Satzungen versigelt geben und bestätet hand; daß d. v. A. Streitigkeiten in Wort oder That, die bei ihnen vorkommen, „nach einem kuntlichen urharrichten“ und die Schuldigen an Geld und nicht mit der Leistung bestrafen können; daß Eide vermieden werden sollen, wo Zeugenbeweis möglich ist oder die Sache nicht über 5 fl. werth ist und Strafe desjenigen, der sich fälschlich auf Zeugen beruft, d. d. Mittwoch vor Setare 1466. (Deutsch. Spruchb. des obern Gewölbs im Staatsarch. Bern.)

391. Spruch des Raths betr. die Gerichtsbarkeit in Brittnau, Ausscheidung der diesfälligen Rechte Hans Thürings von

Büttikon einerseits und des (bern.) Vogts und der Herrschaftsleute anderseits. 1. Aug. 1481, 28. Febr. 1482, Montag nach Trin. 1484. (ibid.)

392. Der Rath von Bern führt auf Ansuchen der von Arburg das im bisherigen „Recht und Brauch“ daselbst fehlende Eintrittsrecht der Enkel ein. 12. Mai 1533. (ibid.)

393. Erbrecht des Amtes Arburg, vom Rath zu Bern erlassen 4. Juli 1605. (Staatsarch. Bern, im d. Spruchb. des obern Gewölbs und ebenso in einer vidimirten Abschrift, welche mit dem Schenkenberger Erbrecht u. a. in einen Band gebunden ist. In einem Begleitschreiben des Landvogts May an den Rath dat. 27. März 1742 wird bemerkt, es existire sonst kein weiteres Landrecht von Arburg. Eine ebenfalls vidimirte Abschrift besitzt die aarg. histor. Gesellschaft.)

394. Einführung des Eintrittsrechts der Nefen und Nichten des Erblassers nach IX. 3. der Berner Gerichtsatzung von 1615 nebst Uebergangsbestimmung. Beschluß des Rathes von Bern dat. 7. Febr. 1768. (Im Berner Rathsmニュアル und in der der historischen Gesellschaft gehörenden Abschrift des Erbrechts.)

395. Der Herrschaftslüten Biberstein, Rüngstein, Rütigen und Grulispachperg Ordnungen, Satzungen, Land- und Erbrecht. Vom Rath zu Bern erlassen. 31. Dec. 1552. (Staatsarch. Bern, Deutsches Spruchbuch des obern Gewölbes. — Siehe ferner oben Nr. 376, und hernach unter Grulispach.)

Birrweil, siehe Liebegg.

Böschberg, siehe Schenkenberg.

396. Stadtrecht von Brugg. Urkunde von König Rudolf, dat. Zürich S. Johannstag 1284, wörtlich gleich demjenigen von Aarau. (In einer alten Abschrift im Archiv vorhanden laut Geschichtsfreund I. 69.)

397. Die „Rechtung zu Brugg“ im habsb. östereich. Urbar. (Original in Aarau, cf. Argovia 1863 S. 247. Ausg. von Pfeifer S. 156.)

398. Capitulation an Bern dat. Montag nach Georg 1415. (Staatsarch. Bern, Freiheitenbuch. 9. Juli 1468 wurde von Bern ein Vidimus ertheilt an Stelle der bei dem „Ueberfall“ (1444) verbrannten Original-Urkunde.) 1513 Freitag vor S. Gall und 14. Januar 1527 wurden die früheren „Freiheitsbriefe und Stadtrechte“ bestätigt; am 21. December 1767 ein angeblicher Freiheitsbrief von 1447 vom Rathe zu Bern als unecht zurückgewiesen, indem derselbe nur eine Copie der Zofinger Capitulation von 1415 sei mit Veränderung des Namens der Stadt und des Datums. (Alles laut den Spruchbüchern des Berner Staatsarchivs.)

399. Bestätigung der Ordnung U. L. Frauen Brüderschaft der Pfeifer dat. 17. Apr. 1457 und Wiederholung dieser Bestätigung auf Beschwerde des „Künigs der Spillüten Brüderschaft“. Samstag vor Oculi 1493. (Spruchb. des obern Gewölbes im Staatsarch. Bern.)

400. Ein Erbrecht der Stadt Brugg, errichtet am Maiending des Jahres 1556, ist, aus einem Ms. von Brugg, welches auch noch Bestimmungen aus der Zeit vor der Reformation enthalte, erwähnt in Argovia 1865 S. 225.

401. Gerichtssatzung der Stadt Brugg von 1621. In drei Theilen, nämlich 1) von Tobschlägen und andern recht- und gerichtlichen Prozeffen (unter dem letztern sind Bestimmungen über Finesel und Bußen jeder Art verstanden); 2) von Testamenten, Codicillen, Vergabungen, item von Erbschaften ohne Gemächt (ist im Allgemeinen analog der Berner Gerichtssatzung, aber nicht identisch damit); 3) von dem gerichtlichen Proceß, von Geldstagen und Schulden (enthält außer den prozessualischen auch manche privatrechtliche Bestimmungen, und ist theilweise wörtlich der Berner Gerichtssatzung entnommen). Dem Schluß des Buches zufolge ist dasselbe aus Auftrag von Schultheiß, Rath und Zwölfen auch gemeinen Wahlherren der Stadt Brugg verfaßt resp. revidirt und von der gleichen Behörde an der Auffahrt 1621 als Gesetz angenommen worden. (Berner Staatsarch. Ms. 219. Fol. datirt aus dem achtzehnten Jahrh.)

402. Gerichtssatzung der Stadt Brugg von 1622. Diese Satzung ist, mit wenigen Modificationen, nichts anderes als der dritte Abschnitt derjenigen von 1621. Wir führen sie als eine selbständige Satzung an, theils wegen des um ein Jahr spätern Datums, theils weil sich das im Stadtarchiv von Brugg vorhandene officiële Exemplar äußerlich durchaus als ein selbständiges Original darstellt. Vielleicht, daß die vollständige Satzung für den Rath bestimmt war, dieser dritte Theil dagegen speciell für das Gericht, so daß er als Gerichtsbuch besonders ausgefertigt und dabei mit der spätern Jahreszahl versehen wurde. Auf diese Entstehungsart hin weist auch die dem Gerichtsbuch eigenthümliche Einleitung, welche sich mit dem Amt des Richters, der Bedeutung des Eides und mit der Beeidigung der Gerichtspersonen befaßt. Von einer Genehmigung der Satzung durch den Rath von Bern findet sich nichts; dagegen ist, wie schon gesagt, vieles wörtlich, einiges dem Inhalte nach mit der Berner Gerichtssatzung von 1615 übereinstimmend. Das als Original zu betrachtende Exemplar des Brugger Stadtarchivs ist ein Folioband von 59 Blättern Text nebst Register. Es schließt sich auch im Außern, in der weitläufigen Anlage, der Berner Gerichtssatzung an. Nach dem Register ist — von anderer Hand — noch ein Rathsbeschluß von 1677, Bestrafung von Schimpfreden betreffend, eingetragen. Circa 30 Blätter sind leer. (Hämmerlin, Rechtsfreund 1842, führt das Stadrecht als damals nicht mehr im Gebrauche befindlich an. Vgl. Osenbrüggen alem. Strafr. 19.)

403. Vertrag zwischen Bern als Inhaber der hohen Gerichte zu Schinznacht und Oberflachs (vermöge der Herrschaft Schenkenberg) und den Herrn von Müllinen, Inhabern von Twing und Niedergerichten daselbst, d.d. Mittwoch nach Oculi 1487, exemplificirt vom Rath von Bern den 19. Nov. 1612 auf Begehren der Witwe J. H. S. v. Müllinen, Besitzerin des Hauses Castelen. (Staatsarch. Bern, t. Spruchb. des obern Gemölbs. J. v. Müller, Schw. Gesch. B. IV. K. 1 erwähnt eine Urkunde Königs Sigmund von 1434, also zwischen der

Eroberung des Aargau 1415 und obigem Vertrag, wodurch die Herren von Müllinen mit ihren Schlössern Ruchenstein und Castelen u. s. f. für „gefreyet“ erklärt werden.

404. Den Aemtern Schenkenberg und Castelen wird auf ihr Begehren die in der Berner Gerichtssatzung bestimmte Frist des Nachschlagungsrechts in Geldstagen in die bei ihnen herkömmliche von sechs Wochen. geändert. 17. Februar und 2. März 1744. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des untern Gewölbs.)

405. Den Gemeinden des Amts Schenkenberg und den drei Gemeinden Schinznach, Bilmachern und Oberflachs im Amt Castelen wird auf ihr Begehren anstatt des bisherigen Schenkenbergischen Erbrechts von 1539 die Berner Gerichtssatzung verliehen. 18. Dec. 1769. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des untern Gewölbs.)

406. Concession zu Einschlagung eigener Güter und Befreiung von der Gemeinweid im Amt Castelen. Spruch des Rathes von Bern 8. Mai 1778. (ibid.)

Denschbüren, siehe Schenkenberg 1552.

Eglisweil, siehe Halwilische Herrschaften.

Elfingen, siehe Schenkenberg und Königsfelden.

407. Spruch des Rathes von Bern, daß die Grafschaft Lenzburg zu richten hat zu Nieder-Entfeld „um alle freyel hoch und nider, usgenommen diejenigen, die bis an 3 Schilling gebüßt werden.“ Samstag nach hl. Kreuzestag zu Herbst 1421. (Staatsarch. Bern, Freiheitenbuch.)

408. Zwingoffnung der Stadt Aarau (früher der von Ufental) zu Unter-Entfelden. Ohne Datum. (Gedr. in Argovia 1865 S. 261. 262 aus dem Original des Stadtarchivs Aarau.)

Erlisbach.

409. Hofrobel zu Ernlispach, betr. die Rechte des Klosters Einsiedeln daselbst.* (Einsidler Urbar von 1331. Doc. Arch.

*) Die Gerichte giengen später an die Johanniter über, welche sie 1454 an Freiherr Thomas von Falkenstein verkauften. Von diesem kamen sie 1458 an Solothurn.

Eins. M. 98. Sol. Wochenbl. 1821. 184 ff. Grimm Weis-
thümer I. 173.)

410. Vertrag zwischen Bern und Solothurn um den
Twing und die Gerechtigkeit zu Erlisbach. Montag nach
Kreuzerhöhung 1528. (Bern. Staatsarch. Solothurn Bücher B.)

411. Der Rath von Bern führt im Erbrecht der beiden
Gemeinden Ober- und Nieder-Erlisbach auf deren Begehren
Eintrittsrecht der Enkel ein. 30. März 1539. (Staatsarch.
Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs.)

412. Erbrecht von 1552 f. Biberstein.

413. Missiv von Bern an den Hofmeister in Königs-
felden, daß von dem Gerichte zu Erlisbach nicht weiter
appellirt werden dürfe, als vor den Meyer des Steffhofes
dieselbst, gemäß Bestimmungen des Vertrages von 1528.
Dat. 14. Oct. 1563. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern
Gewölbs.)

Fahrwangen, siehe Halwil'sche Herrschaften.

Halwil'sche Herrschaften.

414. Des Dorfs Häntschiken Bräuch und Rechte, laut
ihres Brieffs de anno 1220 (unrichtiges Datum, vielleicht
1420). (Abschr. in Decan Gruners Samml. von Kauf-, Tausch-,
Vertrags- und andern dergl. Brieffen 1749, Ms. bibl. publ.
Bernensis Hist. Helv. IX. 332. III. 19. Am Schluß steht:
„Daß dieser Model von seinem Original von Wort zu Wort
abgeschrieben worden, bezeugt B. Müller, Not., Stadtschreiber
zu Lenzburg“.)

415. Rechte der Grafschaft oder des Dinghofs und Land-
gerichts Fahrwangen. Nach der Einleitung Aufzeichnung
eines Herrn von Halwil, dessen verst. Vater diese Herrschaft
von „dem alten Grafen Johann von Habsburg“ († 1337),
der sie vom Reiche zu Lehen trug, gekauft hatte. Die Auf-
zeichnung muß nach 1358 datiren, da Herzog Albrecht darin
als verstorben erwähnt wird. (Abschr. in der oben cit. Gruner-
schen Samml. II. 213.)

416. Weisthum betr. die Genossame der Gotteshausleute von Muri und der Leute des Hofes Farwangen, Montag vor Simon und Judä 1413. (ibid. II. 228.)

417. Rechte des Herren von Hallwil am See. Weisthum von 1419. (ibid. II. 231.)

418. Spruch des Raths von Bern betr. die gegenseitigen Rechte der Herren von Hallwil und der Stadt und Grafschaft Lenzburg in Ansehung der vielerorts im Aargau üblichen Züge, ferner der eigenen herkommenen Leute und der Bankarten. Freitag an der Herbstfronfasten 1421. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs.)

419. Spruch des Raths von Bern betr. die Rechte zu Farwangen. Freitag nach S. Vincenz und Freitag vor Lucia 1422. (ibid.)

420. Spruch des Raths von Bern betr. die gerichtsherrlichen Rechte der Herren von Hallwil, s. d. Im Spruchbuch eingetragen zwischen vincula Petri und Martini 1477. (ibid.)

421. Lüterung betr. der Edlen Twing und Gerichte in der Grafschaft Lenzburg, Spruch des Raths von Bern. Freitag nach Mariä Empfängniß 1480. (ibid.)

422. Schiedspruch betr. Fischereirecht und Oberhoheit im Hallwilersee vom 10. Mai 1481. (Amtl. Absch. Samml.) Oben Nr. 254.

423. „Hallwil'scher Vertrag“, Spruch des Rathes von Bern betr. die Twing und Gerichtsrechte der Herren von Hallwil in der Herrschaft Lenzburg, in Seengen, Meisterschwanden und Eglißweil, in Farwangen, in Häntschikon, in Ober-Entfelden, in Trostburg, in Rynach, in Hallwil und Rubisweil, Samstag vor Valentin 1504. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs und in der oben cit. Gruner'schen Samml. I. 64.)

424. Erläuterung betr. obigen „Vertrag“. Donnerstag vor Vincenz 1507. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs.)

425. Dorfrodell von (Ober-) Entfelden von 1531. (Erwähnt in Argovia 1860 S. 106.)

426. Spruch betr. einen Streit zwischen den Herren von Hallwil und der Grafschaft Lenzburg betr. die Einzüge (Niederlassung). 28. Jan. 1534. (ibid.)

Hendschikon, siehe vorhin Hallwil'sche Herrschaften.

Hotweil, siehe Schenkenberg.

427. Tvingrodell von Holderbank von Dienstag nach Galli 1424. (Gedr. in Argovia 1865 S. 308—312 und bei Grimm V. 68 aus einer Handschr. des aargauischen Staatsarchivs.)

428. „Dis sint die Recht, die das Gotshus zu sant Gallen und ein Probst ze Ergow in dem Hofe zu Kölliken hat; gehört nu alles der Statt von Bern zuo.“ Ohne Datum. (Hdsch. des Staatsarchivs zu Aarau. Gedr. Argovia 1865 S. 301—308 und bei Grimm V. 62.)

Königsfelden.

429. König Friedrich und die Herzoge Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto befreien die Leute und Güter des von ihnen und ihrer Mutter gestifteten Klosters Königsfelden von jeder Art Steuer; außer über das Blut soll jede Gerichtsbarkeit des Klosters Pfleger zustehen. Dat. Baden Donnerstag vor S. Anton 1321. (Aus Mj. Zurlauben in der Aarauer Bibliothek 9 Nr. 23.)

430. Bern „als Landesherr und weltlicher Rastvogt des Klosters Königsfelden“ bestätigt dessen Freiheiten, Gerichte, Tving und Bänne u. s. f. Montag nach Georg 1480. (Staatsarchiv Bern, d. Sprb. des obern Gewölbes.)

431. Spruch betr. den zwischen dem Kloster und Hrn. Kasp. Eßfinger zu Wildegg streitigen Wildbann. Donnerstag nach Maria Verkündigung 1495. (ibid.)

432. Spruch betr. das Recht des Klosters über das Gericht zu Elfsingen. Donnerstag vor Martini 1524. (ibid.)

433. Spruch über die Art der Execution für Bodenzinse im Amt Eigen. 10. Dec. 1548. (ibid.)

Grafschaft und Stadt Lenzburg.

434. Richtung der Grafschaft Lenzburg. Vom Landvogt beurkundetes Weisthum des Landtages, betr. Berufung des Landtags, Acherum in den Hochwäldern, Bienenschwärme, Fischenzen, Wildbann, Gebot und Verbot überhaupt. S. Mathias 1425. (Staatsarch. Bern. Freiheitenbuch und Vertragsb. der Tvingherren deutschen Landes.)

435. Frevelordnung der Grafschaft. Vom Rathe zu Bern an Stelle der bisherigen, als zu hart erfundenen, erlassen Mittwoch vor Estomihi 1471. Laut Eintrag im d. Spruchb. des obern Gewölbs (Staatsarchiv Bern) durch die Hand M. Thüring Frickers des Stadtschreibers ausgefertigt und der Herrschaft zugestellt. (In Abschriften in dem nachher zu erwähnenden „Landrecht der Grafschaft Lenzburg anno 1697“ erhalten, dessen ersten Theil (Satzung) sie bildet.)

436. Lüterung betr. der Edlen Tving und Gerichte in der Grafschaft Lenzburg. Freitag vor Mariä Empf. 1480. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs. Nr. 421.)

437. Verordnung betr. Fried- und Trostungsbrüche. Donnerstag nach Martini 1499. (Staatsarch. Bern, d. Spruchb. des obern Gewölbs.)

438. Satzung von 1519 (Montag vor Katharina), auch der alte Landrechtsbrief genannt, das Erbrecht enthaltend, nebst einigen Bestimmungen über Pacht, Pfandrecht, rückständige Zinsen, Wasserrecht, Appellation und Trostung. Vom Rath zu Bern urkundlich verbrieft unter Vorbehalt Mehrung oder Minderung. (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs, auch im „Landrecht von 1697“ als zweiter Theil („die ander Satzung“). cf. Argovia 1865 S. 206 ff.)

439. Satzung vom 20. April 1537, oder „das neue Landrecht“. Bestimmungen über Eintrittsrecht der Enkel, Urhab und Unlaß, Aufmaß, zugebrachtes Gut und Morgengabe, Pfandrecht und Execution. Vom Rathe zu Bern auf

Ansuchen der von Lenzburg verbrieft. (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs, im Landrecht von 1697 der dritte Theil „die dritt Ordnung und Sazung“.)

440. Sazung vom 12. Dec. 1541 Erbrecht betreffend, enthält Ergänzungen und Abänderungen der frühern Erbrechts-sazungen. Auf Ansuchen der von Lenzburg durch Bern verbrieft (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs. Im Landrecht von 1697 „die vierte Sazung“.)

441. Erläuterung, daß die Grafschaft gegen Auswärtigen im Eintrittsrecht der Enkel Gegenrecht üben (d. h. Auswärtige ausschließen) könne. 2. Aug. 1564. (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs.)

442. Beschluß des Raths von Bern betr. Testirfreiheit und Retractrecht, vom 3. Weinmonat 1608. Die Bestimmungen über Testirfreiheit sind diejenigen der damaligen, von Rüttischen, Berner Gerichtssazung. (Im Landrecht von 1697 die fünfte Sazung und theilweise im Grafschaftsrecht von 1742.)

443. Artikel über die Nachwährschaft beim Viehhandel (finniges Vieh, hauptmürdige u. s. w. Kasse) s. d. (Im Landrecht von 1697 der fünften Sazung angehängt.)

444. Spruch des Raths von Bern betr. Verwaltung der Justiz in der Grafschaft, vom 20. Hornung 1645. Im letzten Artikel wird unter dem Titel Ausdingung Erbrechtens erklärt, die Grafschaft habe die Berner Gerichtssazungen angenommen mit Vorbehalt der 1608 ihr urkundlich verbrieften Artikel; daran reiht sich noch eine Vorschrift über Auslauf der Witwe bei Wiederverehlichung. (Im Landrecht von 1697 nach der fünften Sazung.)

445. Urkunde des großen Raths von Bern vom 11. Brachmonat 1653, enthaltend die durch Beendigung des Bauernaufstandes veranlaßten staatsrechtlichen und administrativen Anordnungen für die Grafschaft. Von privatrechtlicher Bedeutung ist manches die Zinsen und Gefälle Betreffende, auch eine Vorschrift über das Eigenthum an Quellen. (Im Landrecht von 1697 am Schluß.)

446. Das ganze Landrecht der Grafschaft Lenzburg anno 1697. Dies ist der Titel einer 1697 veranstalteten Zusammenschreibung der bisher im einzelnen angeführten Stücke von 1471, 1519, 1537, 1541, 1608 (als Anhang), 1645 und 1653. (Eine neuere Abschrift davon befindet sich in der Obergerichtsbibliothek Marau.)

447. Grafschaftsrecht von 1742. Eine ähnliche Sammlung wie die vorhergehende. Das Datum 1742 steht zwar nicht in deren Titel und ist überhaupt nicht ganz unzweifelhaft, aber immerhin wahrscheinlich, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird. Der Inhalt derselben ist:

- a) eine „dem Lenzburger Schloßbar“ entnommene Darstellung, wie der Murgau an die Stadt Bern gekommen;
- b) eine ausführliche Dienstinstruction für den Landvogt s. d.;
- c) der bei der Stadt Lenzburg angeführte Revers von 1520;
- d) Gerichtsordnung des Amtsgerichts und
- e) des Landgerichts (Blutgerichts), beide ohne Datum;
- f) Eingang und Art. 1 des oben schon angeführten Beschlusses von 1608 betr. Testirfreiheit;
- g) sechs Urkunden, eine betr. Abzug gegen der Stadt Ruffach von 1612, zwei betr. Umgeld von 1617 und 1639, drei betr. das Siechenhaus in Lenzburg von 1557, 1573 und 1611;
- h) „Beschreibung der Rechtsübungen und Executionen ausgetriebener Rechten in der Grafschaft Lenzburg.“

Wie sich aus der Einleitung dieser Beschreibung ergibt, wurde dieselbe 1742, als der Rath von Bern Einsendung der geschriebenen Landsatzungen verlangte, vom Amtsgerichte aufgenommen und „der Copie des noch üblichen Grafschaftsrechtes“ beigelegt. Die ganze Sammlung wird nun eben diese Einsendung nach Bern sein und die nachfolgende lit. i. nur ein Anhang. — Die „Beschreibung“ enthält zwischen der erwähnten Einleitung und dem eigentlichen auf Schuldexecution und Geldstag bezüglichen Texte noch Erklärungen darüber, was Rechtens sei betreffend: Zugrecht in Bodenzinstragereien, Gültbriefe, Sohns-

vorthail, Rechtsstillstand, und hat nach Hämmerlin Rechtsfreund im Jahr 1842 noch gegolten.

i) Eine Bestätigung des Geldstagsrechtes, von 1769.

(Eine neuere Abschrift findet sich in dem nämlichen Bande der Obergerichtsbibl. in Arau, welcher das Landrecht von 1697 enthält.)

448. Reglement wie die Steckhöf in der Grafschaft Lenzburg zu ordentlichen Gemeinden zu creiren. Sehr ausführlicher Beschluß des Rathes von Bern vom 2. Juni 1751. (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs.)

449. Reglement betr. den Futterhaber, die Faßnachtshühner und Stuffelhahnen. Rathesbeschluß vom 4. Juni 1751. (ibid.)

450. Schreiben des Rathes von Bern an den Landvogt, daß die Grafschaft bei den hergebrachten und von Bern bestätigten Gebräuchen in Geldstagsachen bleiben soll. 24. April 1769. (ibid. und auch im Anhang des Grafschaftsrechts von 1742.)

451. Capitulation oder Urkunde betr. den Uebergang der Stadt von Oesterreich an die Stadt Bern. Samstag vor S. Georg 1415. (Staatsarch. Bern, Freiheitenbuch.)

452. Vertrag von S. Mathias Abend 1457, erwähnt in der Urkunde von 1496.

453. Bern macht — speciellern Herkommen der Stadt Lenzburg gemäß — auf den Nachlaß daselbst verstorbener Unehelicher keinen Anspruch und stellt der Stadt darüber Urkunde zu. Freitag nach Joh. Bapt. 1479. (Staatsarch. Bern, Spruchb. des obern Gewölbs.)

454. Urkunde des Rathes von Bern, daß die Stadt Lenzburg innert ihrem Burgerziel alle Bußen bis an das Blut habe. Sonntag vor Mariä Heimsuchung 1496. (ibid.)

455. Revers von S. Johannis Abend 1520 gegen die Stadt Lenzburg für die Fälle, wo die Grafschaftsgerichte Witterungshalber nicht im Freien unter dem Saarbaum gehalten werden können, sondern in die Stadt verlegt werden müssen. (ibid. und im Grafschaftsrecht von 1742.)

456. Verordnung betr. Zugrecht bei Liegenschaftsverkäufen. 25. Jan. 1548. (ibid.)

457. Der Stadt Ghesaden und Bürgerzähl wird um 200 Schritt erweitert, darin derselben das Recht des Zugs, die Verschreibung der Contracten und die Fertigung der Bach- und Holzpfefel bis auf ein Pfund überlassen, M. gn. Hrn. aber die Ertheilung der Feuerstattrechte vorbehalten wird. 3. September 1794 und 22. April 1795. (ibid.)

Liebegg.

(Gerichtsherrschaft mit dem Dorfe Birrweil).

458. Spruch betr. die Rechte des Hrn. von Luternau. Freitag nach Martini 1520. (Staatsarch. Bern. Vertragsbuch der Tvingherren S. 85.)

459. Gerichtsherrenvertrag mit Hrn. von Luternau. 2. December 1535. (Notirt im Spruchb. des obern Gewölbs, Staatsarch. Bern, als gleichlautend mit dem Hallwil'schen Vertrag, s. Hallwil'sche Herrschaften 1504, 1507 und 1534.)

Mandach, siehe Schenkenberg.

Meisterschwanden, siehe Hallwil'sche Herrschaften 1504.

Oberflachs, siehe Castelen.

460. Dorfreglement von Dtmarsingen, von der Gemeinde erlassen in Erneuerung eines frühern vom 15. November 1680 datirten. Vom Landvogt zu Lenzburg bestätigt den 27. Dec. 1734 und vom Rath zu Bern den 10. Dez. 1736. (Bern. Staatsarch. Spruchb. des obern Gewölbs.)

Safenweil und Uerken.

461. Vertrag zw. Bern und Solothurn über Verhältnisse der Gerichtsbarkeit, betrifft u. a. auch Safenweil und Uerken. Mittwoch nach Margaretha 1488. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs, ausnahmsweise nicht an seiner chronologischen Stelle sondern bei 1490. M. 188.)

462. „Freundlicher Vertrag und Vergleichung beider Stetten Bern und Solothurn, berührend die bestimmten Gerichts-

sahungen, Bußen, Fählen, auch Urtheilen zu suchen und zu appelliren, samt andern Stücken und Gerechtigkeiten der beiden Dörfer Safenweil und Nerken in dero von Bern hohen Gerichtsherrlichkeiten und Grasschaft Lenzburg und dero von Solenturn niedern Gerichten gelegen." 21. Hornung 1533. (Reg. in Gruners Samml. v. Verträgen 2c. Ms. bibl. publ. Bern. Hist. Helv. IX. 332. IV. 214.)

Rein, siehe Schenkenberg.

Reinach, siehe Hallwil'sche Herrschaften.

Remingen, siehe Schenkenberg.

463. Spruch des Raths von Bern, daß Hr. B. May zu Rued die Frevelbußen zu beziehen habe, mit Ausnahme der Reformationbußen, welche Bern zustehen. 9. Mai 1539. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs.)

464. Öffnung betr. Tving und Bann des Klosters Wettingen zu Rüfenach. Ohne Datum. (Gedr. in Argovia 1865 S. 251, 252 und bei Grimm V. 96.) S. auch Schenkenberg.

Mupperstweil, siehe Schenkenberg.

Amt Schenkenberg.

465. Im habsb. östr. Urbar (zwischen 1303 und 1311) s. die Aemter auf dem Bözberg, zu Elwingen und zu Rein, und (für Mandach und Hotweil) das Amt Waldshut. Schenkenberg selbst, so wie auch das Pfarrdorf Thalheim, in welches das Schloß kirchgenössig ist, kömmt im Urbar nicht vor, und ebensowenig Veltheim und das dahin pfarrgenössige Schloß Wildenstein.

466. Spruch des Raths von Bern über die Rechte der Frau Marg. von Fridingen, Frau zu Schenkenberg, gegen die Leute der „ganzen Gemeind auf dem Bözberg, es sei von Bilingen, von Remingen, von Rüfenach und andern daselbst Geseßnen“. Dat. . . . vor S. Peter im Febr. 1423. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs.)

467. Spruch des Raths von Bern zwischen den von Brugg

und den Leuten von Schenkenberg und „des Amts uf Bözberg“ („um unzalbar vil Artikel“ heißt es im Spruchbuch). Der Spruch iſt aber unvollſtändig, ohne Schluß und Datum. Sodann folgt

468. Spruch betr. daſſelbe d. d. Freitag vor Wittfaſten 1466. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs.)

469. Siehe Caſtellen 1487. Nr. 403.

470. Urkunde des Rathſ von Bern betr. Auslauf der Leibeigenschaft im Schenkenberger Amt. Samstag nach Jubilate 1500. (ibid.)

471. Schenkenbergiſche Amtserbrechte und Gebräuche. Urkunde des Rathſ von Bern dat. 25. Wolfmonat 1539. (Zwei amtlich beglaubigte Abſchriften davon finden ſich im Staatsarch. Bern in einem Bande mit dem Erbr. von Narburg u. ſ. w.)

472. Spruch betr. die Bußen von Denſpüren (daß nur der „Urhäber“ und nicht der am Frefel Unſchuldige gebüßt werden ſoll). 26. April 1552. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs.)

473 „Urbar“ (Verordnung) des Obervogts von Schenkenberg betr. Vereinigung der Grund- und Bodenzinspflicht vom 11. Nov. 1687. (Gedr. Mone. Zeiſchr. V. 277.)

474. Spruch betr. ſechswöchentliche Friſt für Nachſchlagung in Geldſtagen 1744. Siehe Caſtellen. Nr. 404.

475. Reglement (des Rathſ von Bern) betr. die Verwaltung der Gemeindegüter im Amt Schenkenberg. 2. Juni 1761. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des untern Gewölbs.)

476. Annahme der Berner Gerichtſatzung ſtatt des Schenkenberger Erbrechts von 1539. 18. Dec. 1769. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des untern Gewölbs. (Siehe auch Caſtellen.)

477. Vorſchrift, wie die Frohndienſte im Amt Schenkenberg geleistet und die Anlagen in Geld vertheilt und bezogen werden ſollen. 22. Febr. 1772. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des untern Gewölbs.)

Schinznach, siehe Castelen.

478. Spruch des Raths von Bern, daß der Herr von Luternau zu Schöftlen die Frevelbußen zu beziehen habe, mit Ausnahme der Reformationbußen, welche Bern zustehen. 8. Juli 1539. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs.)

Seengen, siehe Hallwil'sche Herrschaften.

479. Öffnung von Sur von Dienstag vor U. L. Frauen Tag in der Fasten 1484. (Im Gemeindsarchiv, gedruckt in Argovia 1865 S. 285—292.)

Trostburg, siehe Hallwil'sche Herrschaften.

480. Vertrag zw. Bern und der Commende Leuggern wegen Gericht und Recht zu Umikon 1538. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs.)

Wilnachern, siehe Castelen.

Willingen, siehe Schenkenberg.

Zofingen.

481. Rechte und Gewohnheiten des Stiftes Zofingen von 1242 und 1278. (Sol. Wochenbl. 1830. S. 454 u. 483.)

482. Die Richtung zu Zofingen im habsb. östr. Urbar. (Ausg. von Pfeifer S. 129.)

483. Handfeste Herzog Rudolfs von Oesterreich von S. Ottilientag 1363. (Gebr. in der Chronik der Stadt Zofingen 1811. Bd. I. S. 113—126.)

484. König Wenzels privilegium de non evocando von S. Gallentag 1379. (ibid. 128—131.)

485. Erneuerung der in dem großen Brande von 1396 zu Grunde gegangenen Handfeste durch Herzog Rupold. Donnerstag nach S. Gall 1396. (Angeführt ibid. 126.)

486. Bestätigung der freien Schultheißen- und Rathswahl durch Herzog Friedrich. Sonntag vor Pauli Bekehrung 1407. (Gebr. ibid. 133.)

487. Capitulation oder Uebergabsbrief der Stadt an Bern. Donnerstag vor S. Georg 1415. (Staatsarch. Bern,

Freiheitenbuch. gedr. Chron. der Stadt Zofingen 1811 Bd. II. S. 5 und im Auszug in den Beiträgen zu Lauffers Hist. der Eidg. IV. 348.)

488 Reversbrief der Stadt Bern vom gleichen Datum. (Cit. Chronik II. 13.)

489. Spätere Freiheitsbriefe u. s. f. siehe ibidem.

490. Spruch des Rathes von Bern betr. Erbrecht des Siechenhauses. Samstag nach Martini 1520. (Staatsarch. Bern. Spruchb. des obern Gewölbs)

491. Gerichtssatzung der Stadt Zofingen, revidirt, erläutert und erneuert im Jahr 1623 (12. Sept.). Die Vorrede erzählt zuerst den Inhalt der alten Freiheitsbriefe, und fährt dann nach Erwähnung eines Ludtmannischen Rechts-handels, dessen Entscheidung die Stadt sich unvorsichtiger Weise zum Vortheil Berns habe entschlüpfen lassen, also fort: (demnach haben wir) „unser alte und bisher gebruchte Satzungen und Ordnungen revidirt und für die Hand genommen und dieselbigen erstlich uß unser Handveste, demnach uß alten Manualen, Rath- und Gerichts-Röbden, ouch gueten alten und exemplarischen Brüchen und Gewonheiten und dann für das Dritt und sonderlich uß der Statt Satzung U. Gn. H. und Obern von Bern wo vonnöthen wytläuffiger erklärt, vermehret und an Fräfelstraaffen, jezigen Leuffen und überhandgenommenen ungerechten und mätwilligen Umbwesen nach dasselbig desto mehr zu dempfen, gescherpft, und so wyt immer möglich und die Handveste samt den übrigen Privilegiis söliches erlyden mögen, jezgedachter U. Gn. H. und Obern Statzsatzung genächeret.“ Aus dieser Stelle ergibt sich, daß ein früheres gleichartiges Stadtbuch nicht existirte, wie man nach dem Titel glauben sollte und ebenso gibt es nach Mittheilung des Hrn. Stadtschreiber Fritart auch kein späteres. Das Jahr 1646, welches z. B. die gedruckte Chronik von Zofingen, II. 86, ihm beilegt, ist wohl nur das Datum der Abschrift, welche der Verfasser der Chronik benutzte. Die Gerichtssatzung — ober Stadtsatzung, wie sie sich im Verfolge auch nennt — ist nach Art der Berner Gerichtssatzung von 1615

in Ober- und Unterabtheilungen eingetheilt und enthält einzelne wörtlich übereinstimmende Artikel; aber im Ganzen ist sie ein durchaus selbstständiges Werk, sowohl in der Anordnung als in den Materien. Hammerlin im Rechtsfreund 1842 bemerkt einfach, sie sei außer Gebrauch; Herr Stadtschreiber Frikart, dem wir die Mittheilung der — ihm gehörigen — Handschrift verdanken, schreibt ihr dagegen fortdauernde Geltung zu, in civilrechtlichen Bestimmungen bis zum — successiven — Erlaß des neuen Civilgesetzbuches, in administrativen bis 1798.

IX. Das Frickthal.

Das bis zum Frieden von Luneville, 9. Februar 1801, österreichische, dann französische, seit August 1802 helvetische und seit der Mediationsverfassung aargauische Frickthal umfaßt die jetzigen Bezirke Rheinfelden und Laufenburg. Die allgemeine österreichische Gesetzgebung, unter welcher es stand, lassen wir hier unberührt und erwähnen nur die nicht zahlreichen Quellen localer Natur, welche uns bekannt geworden sind.

492. Im österreichischen Urbar erscheint das Frickthal unter dem Titel Officium in Seckingen. (Ausg. von Pfeiffer S. 41—44) Die Herzoge leiten darin ihre Rechte im Frickthal aus den Titeln der Grafschaft von Habsburg, der Kastvogtei über das Kloster Säckingen und der Landgrafschaft im Frickgau her. Die Herrschaft hat überall Dieb und Fressel zu richten vermöge der Landgrafschaft, in den Meyerhöfen des Klosters hat sie als Vogt den dritten Theil der Bußen; nur zu Egen und zu Egen (Eiken und ? Zeihen oder Ueken) hat sie Ewing und Bann.

493. Der Lauffenknechten (Schiffer und Fischer) zu Laufenburg Ordnung. Von Vogt und Rath von Laufenburg festgesetzt Mittwoch nach S. Georg 1401. (Gedr. bei J. Vetter, die Schifffahrt, Flößerei und Fischerei auf dem Oberrhein. Karlsruhe 1864 S. 109—117.)

494. Eid und Ordnung der Waidleuten, Wagnächten und Fischern. (Aus einem Laufenburger Urkundenbuch, das 1523 erneuert wurde gedr. bei Vetter l. c. S. 175.)

495 Laufenburger Erbrechtsartikel von 1545 sind erwähnt in Argovia 1865 S. 224.

496. Weitere Verträge und Ordnungen betr. Fischerei und Schifffahrt von Laufenburg von 1437, 1438 u. s. w. (Siehe bei Vetter l. c. S. 118—126 und 188.)

497. Öffnung des Klosters Säckingen zu Mettau von 1428. (Gedr. bei Grimm Weisth. IV. 397 aus Mone's Anzeiger 1834 S. 359 ff.)

498. Landrecht der Landschaft Möblinbach (Reiningen, Möllin, Nyburg, Wallbach, Mumpf, Niederhofen, Zuhigen, Hellikon und Magten) vom 15. Nov. 1594. (Gedr. in Argovia 1865 S. 349—354 und bei Grimm ibid. V. 60.)

499. Dorfrecht von Mumpf, erneuert Montag nach Simon und Juda 1535. (Aus der Pergamenturkunde des Stadtarchivs Rheinfelden abgedr. in Argovia 1865 S. 243 bis 246 und bei Grimm ibid. V. 61.)

500. Privilegium betr. Erbrecht der Töchter in Lehen und privilegium de non evocando in Rheinfelden. (Gedr. bei Herrgott 557.)

501. Das Rheinfeldener Stadtrecht von 1290. (Gedruckt in Argovia 1860 S. 17—28, mit Commentar von E. L. Kochholz, aus dem Stadtarchiv Rheinfelden.)

502. Errichtung eines Landgerichts in Rheinfelden durch Erzherzog Sigmund. 1475. (Erwähnt bei Luz, das vorderösterreichische Frickthal, 1801.)

503. Stadtrecht von Rheinfelden von 1530. (Erwähnt in Argovia 1865 S. 227.)

504. Maienbrief des Erzherzogs Ferdinand vom 3. Februar 1587 für gemeine Fischer, Waid- und Maiengenossen zu Rheinfelden, Seckingen, Schwerstatt, Karsau, Wallbach, Nyburg, Augst, Grenzach und Warmbach. Aus den

Acten des Bezirksamts Rheinfelden gedr. bei J. Better, die Schiffahrt, Flößerei und Fischerei auf dem Oberrhein. Karlsruhe 1864. S. 33—37.)

505. Maienbrief der Kaiserin Maria Theresia vom 8. October 1767 für obige Rheingenossenschaft, wobei außer obigen Orten noch Nieder-Mumpf und Wehr genannt sind, dagegen Grenzach nicht. (Original im Archiv der Rheingenossenschaft, gedr. bei Better l. c. S. 38—44.)

506. Maienbrief oder neue Ordnung von 1808. Für die obigen Rheingenossen, die Schiffahrt und Fischerei betreffend, von der aargauischen sowohl als von der großh. badischen Regierung genehmigt. (Aus den Acten des Bezirksamtes Säckingen, gedruckt l. c. S. 44—52.)

507. Floßlehrordnung, auf vorgebrachte Klage des Rheinvogts Hr. Georg Lüzelschwab, des Rheingerichts und der zwölf Rheingenossen (aus den in den Maienbriefen genannten Orten) vom Amte Rheinfelden erlassen den 10. Nov. 1736, (Gedr. bei Better l. c. S. 63.)

508. Erbrecht der Säckinger Kelnhöfe 1428. (Gedr. bei Grimm Weisth. IV. 481. aus Mone's Anzeiger 1834 S. 362.) Als Säckinger Herrschaften werden genannt: Stein, Hornussen, Sulz, Mettau.

509. Verordnung der Aebtissin zu Säckingen über die Verwaltung ihrer Klostergüter. Vom 13. Sept. 1627. (Gedr. in Mone's Zeitschrift V. 273.)

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Numerierung der Stücke.)

A. Orte.

- Marau 371—388.
Narburg 389—394.
Anglikon 328.
Arni 227 ff.
August 504—507.
- Baden, Grafschaft 1—214, insbesondere 83. 107.
Baden, Stadt 3. 4. 108—148.
Baldingen 158.
Bebikon 158.
Beinwil 321. 322. 342.
Bellikon 169.
Berken 168. 221. 227.
Bernau 154.
Besenbüren 325. 335.
Betwil 323. 324.
Beuggen 157.
Biberstein 395.
Birmensdorf 160. 161.
Birwil 458. 459.
S. Blatten 151—153a.
Böllikon 169.
Boswil 325—329.
Bötstein 155.
Böyberg 465 ff.
Bremgarten 3. 4. 167. 220—226.
Brittnau 391.
Brugg 396—402.
Büblikon 273.
Buchs 382.
Bülisacker 325.
Bünz 291.
Bünzen 291. 329—331. 336.
Burgamt 160.
- Castelen 403—406. (v. Müllinen 403.)
Constanz, Bischof 189—208.
- Dägerfelden 151. 152.
Denschbüren 472.
Dietikon 182. 183. 184.
Dietwil 332. 342.
Dottikon 273.
Döttingen 153a. 196. 198 b. 199.
- Egenwil 166. 333. 370.
Egliswil 423.
Eigen, Amt 433.
Elfsingen 432. 465.
Endingen 151.
Ennetbaden 151.
Nieder-Entfelden 407.
Ober-Entfelden 423. 425.
Unter-Entfelden 408.
Erlisbach 376. 409—413.
Erlisbachberg 395.
Ehwil 156.
- Fahrwangen 415. 416. 419. 423.
Fislisbach 170a. 186. 187. 188a.
Freies Amt 229.
Freie Aemter 243—370.
Freienwil 165.
Frickthal 491—509.
Full 153b.
- Gebensdorf 161.
Gnabenthal 163.
Göflikon 370.
- Gäglingen 273. 328.

Hallwiler Herrschaften 328. 377. 414
bis 427.

Hallwiler See 254. 422.

Hausen 169.

Hellikon 498.

Hembrunnen 370.

Hentschikon 414. 423.

Hermetaweil 166. 333—336.

Hilfikon 261. 362. 365.

Hindenbühl 325.

Holberbank 427.

Hornuffen 508. 509.

Hotweil 465.

Jonen 227 ff.

Kaiserstuhl 200—208.

Kallern 325.

Kappel 321.

Kelleramt 227—242.

Kempfhof 181.

Kiburg, Grafschaft 202.

Kirchdorf 151. 152.

Kirchspiel (Leuggern) 153b. 154.

Klingnau 193. 196—199.

Koblentz 196—199.

Köllikon 428.

Königsfelden 277. 289. 430. 433.

Königsstein 395.

Küttigen 376. 395.

Lausenburg 493—496.

Leibstadt 153b.

Lengnau 157.

Lenzburg, Herrschaft 418. 421. 426.

434—450. Stadt 418. 451—457.

Leuggern, Commende 153b. 154. 156.

480. Gemeinde 153b.

Liebegg 458. 459.

Lunzhofen 228 ff.

Magten 498.

Mandach 465.

Markthäuser 110.

Meienberg 337—347.

Meisterschwanden 423.

Mellingen 3. 4. 115. 164. 215—219.
275. 364.

Merischwanden 348. 349.

Mettau 497. 508. 509.

Mölin 498. Mölinbach 498.

Mumpf 498. 499. 505.

Muri 325—331. 350—357.

Neuenhof 170a. 185.

Niederamt (Bilmergen ic.) 273. 320b.

Niederamt, fremdartiges 168.

Niederhofen 498.

Niederweil 273.

Nußbaumen 152.

Oberdorf 170a. 184.

Oberflach 403. 405.

Oberweil 232. 241. 242.

Otmarsingen 460.

Needingen 159.

Nein 465.

Reinach 423.

Remetsweil 166.

Remingen 466.

Reuenthal 153b.

Reuß 9. 248.

Rheinburg f. Ryburg.

Rheinfelden 500—507.

Rieden 152.

Rordorf 160. 163. 164.

Rore, Burg zu Ararau, 377.

Rubisweil 423.

Rudolfstetten 188b.

Rued 463.

Rufenach 170a. 464. 466.

Rupperweil 423.

Rüssegg 342. 359. 363.

Rüti 277. 342. 360. 361. 370.

Ryburg 498. 504—507.

Säckingen 497. 504—509.

Safenweil 461. 462.

Sarmensdorf 261. 273 320b 362.

Schenkenberg 156. 403—406. 465 bis
477.

Schinznach 403. 405.
 Schneisingen 151. 152.
 Schöfflen 478.
 Seengen 423.
 Sins 342. 363.
 Spreitenbach 179.
 Staffeln 333—336.
 Starfensweil 180.
 Stein 508. 509.
 Stetten 165.
 Sulz 508. 509.
 Sursee 3. 4. 115.
 Tägerfelden 151. 152.
 Tägerig 275. 364.
 Thalheim 465.
 Trostburg bei Leuffenthal 423.
 Trostburger Zwing bei Mellingen 164.
 Umikon 480.
 Urken 461. 462.
 Urweil 370.
 Veltheim 465.
 Villingen 466.

Wilmmergen 273. 365. 366. 370.
 Wilmachern 405.
 Waggenthal = freie Kemter.
 Waldhüfern 325. 336.
 Wallbach 498. 504. 507.
 Wallenweil 342.
 Waltensweil 336. 370.
 Weil siehe Oberweil.
 Werdotsweil? 325.
 Werweil 370.
 Wettingen 18. 61. Kloster 170—175.
 Dorf 170a. 176.
 Wildenstein 465.
 Wolen 273. 291. 367—370.
 Wolensweil 273. 277. 289.
 Würenlos 177. 178.
 Wyden 152.
 Zeiningen 498.
 Zofingen 481—491.
 Zuffikon 167. 168.
 Zug 277.
 Zurzach 209—214.
 Zuzgen 498.

B. Sachen.

Abzug 43. 60. 108 in fine. 136. 288.
 293. 297. 306.
 Abwesende 85.
 Amterecht (der freien Kemter) 261.
 Anlaß 439.
 Appellation siehe Tagfagung.
 Armenordnung 262. 271.
 Asyl 95a.
 Blutgericht 122 siehe auch Landgericht.
 Brückenzoll 111.
 Dubenbergischer Vertrag 190. 194.
 Capitulation 123. 144. 218. 222.
 389. 451. 487.
 Conkurs 29. 59. 72. 76. 78a. 82.
 141. 261. 275. 282. 290. 301.
 308. 311. 319.

Darlehn siehe Schuldbrief.
 Degentragen 298.
 Denunciationspflicht 264.
 Ehr (Badhemd) 129.
 Ehrschuß 47. 78b. 298. 312.
 Eid 55b. 77.
 Erbloses Gut 143.
 Erbrecht 42. 57. 81. 91. 121. 136.
 138. 270 271. 276. 320.
 Erzgraben 76b. 79.
 Execution 17. 27. 32. 102. 271.
 Fall 5. 37. 47. 54. 65. 66. 267.
 300.
 Feiertage 264.
 Fertigung siehe Kanzlei.
 Findelfinder 134.
 Frieden 14. 16. 22. 63.

Gant siehe Concurſ. Badener Gantrecht 261. 308.
Geiſtlichkeit 5. 19. 60. 130 263b.
Gemeinde 8. 98. 99. 106. 318. 320a.
Gerichtsherren 285
Gefchworne 298.
Grundzins 47. 80. 100.
Hauptmürdig 443.
Hödler 284.
Hoheit 26. 76 b. 79. 143. 145. 229. 278. 328.
Jagdrecht 145. 298.
Juden 24. 58. 63. 71. 83. 88. 90. 95. 97. 101. 103. 321.
Kanzlei 104. 315. 266 284. 286. 289. 292.
Kauf beim Wein 313.
Klöſter 47. 95 a.
Landenbergiſcher Vertrag 192. 194.
Landesordnung der freien Aemter 274.
Landgericht (Blutgericht) 46. 52. 53. 63. 86. 225. 316. 447 (Reichsgericht überhaupt) 114. 119. 434. 455.
Landſagungen der freien Aemter 274.
Landſchreiber ſiehe Kanzlei.
Landvogt 21. 40. 44. 46. 50. 51. 62. 63. 84. 144. 146. 249. 272. 283. 284. 289. 309.
Lehen 33. 34.
Leibeigenschaft 6. 28. 39. 45. 48 65. 66. 259. 268.
Lidlohn 13. 252. 261.
Malefiz ſiehe Landgericht.
Marktverkehr. 10. 31. 49. 250. 257. 269. 284. 298.
Nachwährſchaft ſiehe Viehverkehr.
Nunnenweid 25.
Pfandrecht 94.
Pfeiferbrüderſchaft 399.
Priorität ſiehe Concurſ.

Rechtſtrieb ſiehe Execution.
Reformation 63. 67. 280. 296. 299. 307.
Reichſchloß anſchlagen 108 (Art. 123 bis 139.)
Reiſelaufen 15. 253.
Rentenkauf 41. 260. ſiehe auch Grundzins.
Sagungsbuch der freien Aemter 274.
Schuldbriefe 82. 92. 93. 100.
Steckhöfe 448.
Stuffelhähne 449.
Tagſagung 30. 40. 44. 46. 50. 62 63. 73. 75. 84. 132. 144. 256. 2-3a. 283. 295.
Tavernen 284.
Taxordnung 307.
Thalerzedel 298.
Todte Hand 278. 287. 305 310.
Tortur 277.
Umſtand 265.
Untervogt 12. 63. 251. 277. 285.
Urbar, badiſches, Einleitung, 20. 150.
Urbar, öſterr. 149.
Urbar, freie Aemter 1532: 258.
Urbar, freie Aemter 1634: 279.
Urbar, freie Aemter 1641: 281 318.
Urhab 439. 472.
Viehverkehr 69. 277. 294.
Vogthühner 21.
Vogtſteuer 35.
Vormundſchaft 7. 17. 96, 147. 148. 298. 344.
Wechſelbank 112.
Weibelhube, Weidhube 149. 221. 227.
Wildbann 431 (ſiehe auch Hoheit.)
Wucher 19. 56.
Wunn und Weid 8.
Zehnten 19. 61. 68. 74. 87. 89. 301.
Zugrecht (ſiehe auch todte Hand) 76a. 142. 314. 315.

Ergänzungen und Berichtigungen

zu den Nrn. 371—491

aus dem Staatsarchiv von Bern

durch Gefälligkeit von Herrn Staatschreiber M. von Stürler.

ad Nr.

374. Freiheitenbuch fol. 190.
375. Urf. von Donnerstag st. Samstag. — Spruchbuch W. 91.
376. 1419 Freitag nach Ulrich. 1420. Juni 15. 1422. Allerheil. Ab. Spruchbuch A. 165. 166. 167. und Spruchb. des unt. Gew. B. 35. 135.
379. Spruchbuch BBB 829.
389. Freiheitenbuch fol. 171.
390. Spruchbuch E. 130.
391. Mont. n. Trinit. 1482. — Spruchb. des ob. Gew. H. 674. 733. 774.
392. Spruchb. des ob. Gew. FF. 36.
393. ib. JJJ. 404.
394. Dat. 7. Febr. 1668. — Rathsman. vom gl. Tag.
395. Spruchb. QQ 587.
398. Freiheitenbuch fol. 94. Weiter ist folgendermaßen zu lesen: 14. Juli 1478 wurde von Bern ein Vidimus ertheilt an Stelle der bei dem Ueberfall (1444) verbrannten Originalurkunde (ob. Spruchb. J. 11.); 1513 Freitag vor St. Gall (ib. W. 94) und am 14. Jan. 1527 wurden die frühern „Freiheitsbriefe und Stadtrechte bestätigt (unt. Spruchbuch H. 250) und am 21. Dec. 1767 (unt. Spruchb. QQQ. 304) ein angebli cher *re. re.*
403. Ww. des Jb. 58. Friedr. von Mülinen. — Spruchb. LLL. 217.
404. 2. März 1774. — Spruchbuch TTT. 327.
405. Spruchb. RRR. 224.
406. Unt. Spruchb. WWW. 325.
407. Freiheitenbuch fol. 176.b.
410. Solothurn Bücher B. p. 425.
411. Spruchb. JJ. 409. — Samstag „an einem letzten Tag Merz“.
413. ib. WW. 212.
417. 1419. Uffart — (Archiv Hallwil, gedr. Argovia VI. Beilage A. 1.)
418. Spruchb. A. 276.
419. Sprüche des Raths. — Auch 12. Febr. 1423. — Spruchb. A. 298, 390, 400.

ad Nr.

420. 12. Aug. 1477. Db. Spruchb. G. 605 und Ratheman. h. d.
421. Db. Spruchb. H. 438.
423. ib. Q. 555.
424. ib. S. 365.
430. Db. Spruchb. H. 451.
431. ib. O. 151.
432. ib. AA. 697.
433. ib. PP. 169.
434. Freiheitenbuch fol. 249. Vertragsbuch pag. 1.
435. Spruchb. F. 337.
436. S. n. 421.
437. Spruchb. O. 781.
438. ib. Y. 656.
439. ib. GG. 617.
440. ib. LL. 6.
441. ib. WW. 373
448. Spruchb. des untern Gewölbs. MMM. 131.
449. ib. MMM. 152.
450. 28. April 1769. — ib. RRR. 90.
451. Freiheitenbuch fol. 192.
453. Spruchb. H. 88
454. Sonntag nach Mac. Heimsf. 1496. — Db. Spruchb. O. 453.
455. Vigil. Thom. 1570. — Db. Spruchb. Z. 307.
456. ib. OO. 432.
457. Spruchb. des untern Gewölbs. GGGG 310. 450.
458. Vertragsbuch. S 99
460. Spruchb. des untern Gewölbs. HHH. 390.
461. Freitag nach Margar. 1488. Spruchb. des obern Gewölbs. M. 188.
463. ib. JJ. 522.
466. — „Uf vor St Peter.“ — ib. A. 361.
467. ib. E. 202.
468. ib. E. 216.
470. ib. P. 140.
472. ib. RR. 391.
475. Spruchb. OOO. 336.
476. ib. RRR. 224.
477. ib. SSS. 246.
478. Spruchb. JJ. 580.
480. 8. Oct. 1538. Spruchb. HH. 698.
490. Spruchb. Z. 263.
-